

~~K~~UNSER Kind!

100 Jahre Kinder- und Jugendhilfe OÖ



**Soziale Fürsorge und Kinderschutz
im Wandel der Zeiten**

UNSER **X** Kindl!

100 Jahre Kinder- und Jugendhilfe OÖ

**Soziale Fürsorge und Kinderschutz
im Wandel der Zeiten**

www.unser-kindl.at

www.kinder-jugendhilfe-ooe.at

**Kinder- und
Jugendhilfe**
Oberösterreich 



Herausgeber:



Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
 Amt der Oö. Landesregierung
 Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit
 4021 Linz • Bahnhofplatz 1
 Telefon: (+43 732) 77 20-15200
 E-Mail: kjh.post@ooe.gv.at
 www.kinder-jugendhilfe-ooe.gv.at

Text: Heidemarie Graf

Konzeption: Sam Langanke, Ivonne Schuster

Gestaltung: Ivonne Schuster, das-pixel.com

Kinderfotos: Peter Kollroß, pixelkinder.com

Druck: Gutenberg-Werbering GmbH, Anastasius-Grün-Straße 6, 4020 Linz

Inhalt

Zum Geleit.....	4
Die vier Säulen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe	4
I. Vor 1919 Armut und Arbeit.....	6
Von Bettelverboten zu Besserungsanstalten.....	8
Vom Pranger zu Gebär- und Findelhäusern.....	10
Von der Gerhabschaft zur Berufsvormundschaft.....	11
Von der Schulpflicht zum Halbtagsunterricht	14
Von Kindergärten zu Kinderbewahranstalten	14
Von der Kinderarbeit zu ihrem Verbot.....	17
Von Elternrechten und Elternpflichten	19
Von Kinderelend zu sozialen Reformideen.....	20
Von privaten Kinderschutzvereinen zu Jugendämtern	22
II. 1919 – 1938 Fortschritte und Rückschläge.....	26
Das Landesjugendamt für Oberösterreich.....	28
Jugendfürsorge weiterhin ohne eigenes Gesetz	34
III. 1938 – 1945 Drill und Auslese.....	40
Jugendwohlfahrt im Nationalsozialismus.....	42
IV. 1945 – 1954 Aufhebung und Fortsetzung	54
Bewältigung der Folgen des 2. Weltkrieges	56
V. 1954 – 1989 Erstarrung und Aufbruch	64
Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1954	66
Europa im Aufbruch	70
Vorboten des Umbruchs im Heimsystem.....	72
VI. 1989 – 2019 Umbruch und Individualisierung	74
Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989.....	76
Aus Jugend-„wohlfahrt“ wird Kinder- und Jugendhilfe	79
VII. Und morgen? Ein Gespräch zur Zukunft der KJH	82
Endnoten, Bildverzeichnis, Literatur, Internet.....	88

Zum Geleit

Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe, wie wir sie heute verstehen, hat sich – wie die öffentliche Verwaltung insgesamt – in einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess herausgebildet. Im Folgenden soll diese Entwicklung anhand der jeweils gesetzlichen Grundlagen nachgezeichnet werden. Soweit zugänglich, werden auch die Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen aus den ärmsten sozialen Schichten beschrieben bzw. die Rahmenbedingungen für die jeweiligen Vorgehensweisen der „HelferInnen“ dargestellt. Basis für deren Handeln ist das jeweilige Verständnis von öffentlicher Fürsorge für „Arme“. Basis für Eingriffe in Familiensysteme ist aber auch das Verständnis von Erziehung und Erziehungszielen der jeweiligen Generation.

Die vier Säulen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

- Existenzsicherung (Vaterschaft, Unterhalt)
- Kontrolle und Sicherstellung, dass Kinder zu die jeweiligen gesellschaftlichen Normen erfüllenden Erwachsenen erzogen werden
- Unterstützung und Befähigung der Eltern, ihre Kinder „richtig“ zu pflegen und zu erziehen, verbunden mit staatlichen Ersatzleistungen, wenn sie dazu nicht in der Lage sind
- Kinderschutz

Der Blick in die Vergangenheit zeigt, dass die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe erst vor dem Hintergrund der Armenversorgung verständlich wird. Aus diesem Grund beginnt die Darstellung mit Bettelverboten aus der frühen Neuzeit und deren Bezügen zu den Kindern armer Bevölkerungsschichten. Spätestens ab den Reformen von Joseph II. lassen sich die „Säulen der Kinder und Jugendhilfe“ als Entwicklungsstränge gut nachvollziehen.

Am Beginn stehen die Aspekte Kontrolle und Sicherstellung, dass Kinder zu angepassten und arbeitsbereiten Erwachsenen erzogen werden. Etwa wenn Maria Theresia verfügt, dass bettelnde Kinder durch Arbeit in Spinnhäusern rechtzeitig vom „Müßiggang“ abgehalten werden sollen, oder wenn im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1787 den Vätern aufgetragen wird, die Kinder „zu einem für den Staat nützlichen Stande“ zu erziehen.

Auch die Aspekte Existenzsicherung und Schutz lassen sich weit zurückverfolgen, waren in ihren Anfängen aber Kindern aus begüterten Schichten vorbehalten. Die Notwendigkeit von Beratung und Anleitung in der Pflege und Erziehung der Kinder wird allerdings erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts gesehen.

Ein besonderes Augenmerk wird der Rolle der Jugendämter während der NS-Zeit gewidmet. Zum einen waren Fürsorgerinnen dieser Zeit an der Durchsetzung der NS-Ideologie beteiligt. Zum anderen aber hatte deren Einstellung in der Nachkriegszeit noch lange Einfluss auf die Vorgehensweise der Jugendwohlfahrt.

Die Zeit seit dem 2. Weltkrieg wird durch drei sehr unterschiedliche Jugendwohlfahrts- bzw. Kinder- und Jugendhilfe-Gesetze geprägt. Das Gesetz 1954 schreibt die pädagogischen Vorstellungen der Zwanziger- und Dreißigerjahre des vergangenen Jahrhunderts fort. Im Zentrum der Agenda von Jugendwohlfahrt steht mit dem Kampfbegriff „Verwahrlosung“ die Korrektur von kindlichem/jugendlichem Fehlverhalten. Die Methodik der Fürsorgerinnen erschöpft sich weitgehend in sozialer Kontrolle.

Der gesellschaftliche Wandel in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts führt zu einem radikalen Um-



Kinder im Kinderdorf Altmünster, 1950er Jahre

denken im pädagogischen Handeln, verbunden mit einer völlig neuen Ausbildung der nun SozialarbeiterInnen genannten MitarbeiterInnen. Die soziale Kontrolle durch die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt wird durch ein breites Spektrum an unterstützenden Leistungen für die Familien ergänzt bzw. weitgehend ersetzt. Das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1989 schafft die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen.

Gleichzeitig fordert die Öffentlichkeit von staatlichen Institutionen und damit auch von der Kinder- und Jugendhilfe zunehmend Rechenschaft über ihr

Handeln. Transparenz und Partizipation in Verbindung mit Effektivität und Effizienz sind die Kriterien, an denen die Aufgabenerfüllung gemessen wird. Moderne Konzepte der Familienunterstützung und des Kinderschutzes versuchen all dem Rechnung zu tragen, wie im abschließenden Ausblick auf die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe gezeigt wird.

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen bedanken, die die Entstehung dieses Buches unterstützt haben. Ein besonderer Dank gilt dabei den MitarbeiterInnen des Oö. Landesarchivs, allen voran Dr. Josef Goldberger.



I. Vor 1919

*„Arme Kinder dem Verderben zu entreißen
und zu frommen und arbeitsamen
Mitgliedern der Gesellschaft heranzubilden“*

Armut und Arbeit

Von Bettelverboten zu Besserungsanstalten

Die Fürsorgeerziehung hat ihren Ursprung in der Armutsbekämpfung. Im Unterschied zu heute war bis in die Neuzeit Betteln eine gesellschaftlich akzeptierte Form, seinen Lebensunterhalt zu sichern. Allerdings führte der stetige Zuzug in die Städte dort zu einer problematischen Zunahme an Bettlern, der man mit Bettelordnungen zu begegnen suchte. In diesen wurde zwischen ortsansässigen und fremden Bettlern unterschieden, wobei letztere konsequent an ihre Heimatorte „abgeschoben“ wurden. Immer mehr wurde Bettelei auch als Müßiggang und Faulheit gesehen. Dem suchte man mit der Anhaltung arbeitsfähiger Bettler in Spinn-, Zucht- und Arbeitshäusern zu begegnen. Das galt in gleicher Weise für Erwachsene wie auch für bettelnde Kinder und Jugendliche. Almosensammeln war nur noch „zur Arbeit unfähigen“ Armen erlaubt.

Ende des 18. Jhdts. wurde das Armenwesen unter Kaiser Joseph II. grundlegend reformiert. Mit der Einführung eines „Armeninstituts“ – in Oberösterreich traten diese Bestimmungen 1784 in Kraft – wurde Betteln grundsätzlich verboten. „Wahre Arme“ erhielten jedoch staatliche Unterstützung aus der Armenkasse – einer frühen Form moderner Sozialhilfe.

Kinder erhalten ein Recht auf Erziehung

Im 19. Jhd. wurde die Fürsorge für Bedürftige zunehmend den Gemeinden übertragen. Ausschlaggebend dafür, wer von den Gemeinden versorgt wurde, war das Heimatrecht in einer Gemeinde.¹ Im Heimatrecht wurde erstmals auch ein „Recht auf Erziehung“ formuliert. Im oberösterreichischen Armengesetz von 1880 finden wir dazu: *Die Gemeinde hat für arme Kinder, die der väterlichen Fürsorge entbehren, erforderlichen Falles die gerichtliche Bestellung eines Vormundes zu veranlassen und die Verwendung des zur Erziehung bestimmten Aufwandes zu überwachen.*²

Die Grundzüge des k. k. Heimatrechtes prägen noch heute die Sozialgesetzgebung der Länder. *Die Gemeinden waren nur soweit zu Leistungen verpflichtet, als sich der Arme den notwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu verschaffen vermochte. Arbeitsfähige Bewerber um Armenversorgung waren zur Leistung geeigneter Arbeit nöthigenfalls zwangsweise zu verhalten.*³ Und die Leistungen waren auf das Allernotwendigste beschränkt.

Die Anfänge der Fürsorgeerziehung

Die Verantwortung für die Disziplinierung von Bettlern und Landstreichern wurde zunehmend der Polizei übertragen. Was 1873 in ein Gesetz mündete, nach dem „Arbeitsscheu“ mit Gefängnisstrafe geahndet wurde. Anschließend konnten die aus der Haft Entlassenen für maximal drei Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt und in Zwangsarbeitshäuser (wie etwa in Suben) eingewiesen werden.⁴ Für Jugendliche waren gesonderte Besserungsanstalten vorgesehen, in denen sowohl eine *moralische und religiöse Erziehung der Corrigenden* als auch deren *Unterweisung in einer ihren Fähigkeiten entsprechenden und ihrem künftigen Fortkommen dienlichen Beschäftigung* erfolgte.⁵ Das konnten auch private, zum Beispiel kirchliche, Anstalten sein. Dort wurden zunehmend auch Kinder untergebracht, die aus anderen Gründen als verwahrlost angesehen wurden: schon 10- bis 14-Jährige auf Grund einer Verfügung der Sicherheitsbehörde, noch jüngere Kinder über Antrag der Eltern, des Vormundes oder der Schule. Für letztere war eine Bewilligung der Pfllegschaftsbehörde erforderlich.⁶

Besserungsanstalten in Oberösterreich

1865 übernahmen die Schwestern vom Guten Hirten das Zisterzienserstift Baumgartenberg und richteten eine „Schutz und Erziehungsanstalt“ für Mädchen ein. Aufgenommen wurden *sittlich gefährdete, auf Abwege geratene Mädchen*⁷ zwischen 6 und 21 Jahren. In einem Subventionsansuchen von 1894

schildert das Kloster die Bedingungen in der Anstalt: *Unser Convent zählt 45 Ordensschwestern, welchen die äußerst schwierige und opferreiche Aufgabe gestellt ist, Kindern und reiferen Personen, welche größtentheils ganz vernachlässigt und verwahrlost sind, und die uns auch öfter von der hohen Statthalterei überwiesen werden, mit Aufgebot aller Kräfte und thätiger Wirksamkeit zu religiös-sittlichen Menschen und zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft heranzubilden. Derzeit befinden sich 130 Kinder in unserem Kloster [...]. Der Sustentationsbeitrag für ein Kind beträgt für die ganze Verpflegung, Bekleidung und Bequartierung 6 fl.⁸ Trotz dieser äußerst bescheidenen Forderung entrichten manche Gemeinden für die Zuständigkeit ihrer Kinder 3 bis 4 fl.⁹*

Baumgartenberg war eine explizite Besserungsanstalt für Mädchen. Burschen wurden in Einrichtungen anderer Kronländer untergebracht, zunehmend aber auch in oberösterreichischen Waisenhäusern, zum Beispiel in der Erziehungsanstalt zum Guten Hirten in Linz. Diese war 1855 gegründet worden, um *arme, verlassene Kinder der Gefahr der Verwahrlosung und dem Verderben zu entreißen und zu frommen arbeitsamen Mitgliedern der Gesellschaft heranzubilden.*¹⁰

Aufgenommen wurden Kinder zwischen 6 und 14 Jahren. Die Zöglinge erhielten Nahrung, Bekleidung und auch ärztliche Hilfe. Der Unterricht durch lehrbefähigte Schwestern der Congregation erfolgte unter Aufsicht der Schulbehörden in der Anstalt. Die Kinder mussten auch arbeiten: *Die Zöglinge werden in allen angemessenen Hand- und Hausarbeiten unterrichtet; sie werden alle für die Anstalt nöthigen, ihren Kräften entsprechenden Arbeiten verrichten, und auch durch andere Arbeit für die Anstalt etwas zu verdienen suchen; sie erhalten aber von dem erworbenen Verdienste gewisse Procente, die fruchtbringend angelegt werden.*¹¹

Nach der Schulpflicht verblieben die Zöglinge in der Anstalt, *bis die Vorstehung sie für moralisch gebessert und befestigt, für hinreichend gebildet und fähig erkennt, um sich selbst durch anständigen Erwerb zu erhalten.* Danach wurde dafür Sorge getragen, die Jugendlichen in „christlichen Häusern“ in Dienst zu bringen. Nach ihrem Austritt verblieben die Jugendlichen noch einige Zeit unter Beobachtung der Anstalt.¹²



Vom Pranger zu Gebär- und Findelhäusern

Lange Zeit stand bei der Verheiratung die Versorgungssicherheit im Vordergrund. Eine Heirat erforderte für arme Bevölkerungsschichten die Zustimmung der Grundherren. Diese Zustimmung war vor allem davon abhängig, ob die zukünftige Familie in der Lage sein würde, sich selbst zu erhalten. Sexuelle Betätigung Unverheirateter war verpönt und geächtet. Die Sanktionen dafür reichten von „Ermahnungen“ bis zur Prügelstrafe verbunden mit einer Zurschaustellung am Pranger. Abtreibung, Kindesweglegung und auch Kindesmord waren für viele Frauen ein Ausweg aus ungewollten Schwangerschaften, auch wenn sie mit Todesstrafe bedroht waren.

Joseph II. ermöglicht anonyme Geburt und legale Kindesweglegung

Die Reformen von Kaiser Joseph II. brachten einen radikalen Wandel des staatlichen Umganges mit ledigen Müttern. Die Einrichtung von Gebär- und Findelhäusern ermöglichte den Frauen unerkannt, aber von Hebammen betreut, ein Kind zur Welt zu bringen und das Kind anschließend in der Anstalt zurück zu lassen, von der es an Pflegeeltern weitervermittelt wurde. Auch mittellose Frauen konnten ihr Kind im Gebärhaus zur Welt bringen oder es in der Findelanstalt abgeben. Ihnen wurden die Gebühren erlassen, wenn sie sich als Ammen zur Verfügung stellten. War das nicht der Fall, mussten ihre Heimatgemeinden eine ermäßigte Gebühr für Mutter und Kind entrichten.¹³

Die Anfänge des Pflegeelternwesens

Die Pfarrer der um die Stadt liegenden Gemeinden sollten um Pflegestellen werben, damit gesunde Kinder so bald als möglich – mit der nötigen Wäsche und einem Faschbettel¹⁴ versorgt – *auf das Land in Kost gegeben, und sämtlich an der Brust erzogen*



Kaiser Joseph II.

werden konnten. Das von der Findelanstalt bezahlte Kostgeld war wohl auch als Anreiz gedacht, Kinder aufzunehmen.¹⁵

Die Kinder sollten *gut und reinlich gehalten, und nach den allgemeinen vorgeschriebenen Landesordnungen christlich erzogen werden*. Das sollte durch regelmäßige, halbjährlich stattfindende unangekündigte Besuche eines vom Findelhaus bestellten Visitators sichergestellt werden.¹⁶ Dennoch starben viel zu viele Pflegekinder. Zwischen 1784 und 1854 waren von den vom Wiener Findelhaus zu Pflegeeltern vermittelten Kindern 78 % als Säuglinge verstorben. Die allgemeine Säuglingssterblichkeit in Wien betrug zu dieser Zeit „nur“ 40 %.¹⁷

Die Linzer Gebär- und Findelanstalt

Joseph II. hatte die Errichtung von Gebär- und Findelhäusern in allen Kronländern angeordnet. Die Notwendigkeit eines solchen Hauses in Linz war unbestritten, umstritten hingegen war der Standort. Über mehrere Jahre wurde diskutiert, wo diese Anstalt angesiedelt werden sollte. So lehnte z.B. die

Krankenanstalt der Elisabethinen eine Anbindung an ihre Anstalt als „unpassend“ ab. Auch die Anbindung an das Prunerstift wurde wegen der dortigen Ausbildungsstätte der Hebammen als wenig passend angesehen. Dennoch wurde vermutlich im Dezember 1789 dort die erste Gebärende aufgenommen. Die Linzer Gebär- und Findelanstalt verblieb bis 1833 im Prunerstift (Museumstraße 31), übersiedelte zuerst in das ehemalige Pestlazarett (Lederergasse 33) und schließlich in den Eckartshof (Lederergasse 47), der späteren Landesfrauenklinik.¹⁸

Von der dem Gebärhaus angeschlossenen Findelanstalt durften die Kinder *nur an Pflege-Eltern abgegeben werden, welche in dem Lande, in welchem das Findelkind heimatberechtigt ist, ihren bleibenden Aufenthalt haben, und durch ein amtliches Zeugniß ihre Befähigung zur Erziehung nachzuweisen vermögen*.¹⁹ Anders als in Wien bezahlte die Linzer Findelanstalt nur bis zum vollendeten 6. Lebensjahr Kostgeld an die Pflegeeltern. Danach hatten die Heimatgemeinden für diese Kinder zu sorgen.²⁰

Die Gebär- und Findelanstalt wurden häufig in Anspruch genommen: Im Jahr 1856 wurden 858 Frauen in der Linzer Gebäranstalt aufgenommen, in der Findelanstalt 431 Knaben und 390 Mädchen.²¹ Gleichzeitig bestand ein Mangel an Pflegefamilien. Der Statthalter des Erzherzogtums Österreich ob der Enns stellte 1853 fest, dass die Gemeinden ledige Schwangere *fast mit Zwang* in die Gebäranstalt brächten, aber potentiellen Zieheltern die notwendigen Zeugnisse verweigern würden, weil sie *keine Findlinge in ihren Bezirk aufnehmen* wollten. Dies habe zu einer Überfüllung des Findelhauses geführt. Der Statthalter wies die Gemeinden an, die Schwangeren zur Entbindung an die Ortshebammen zu verweisen. Die Bezirksvorsteher sollten dafür Sorge tragen, dass mehr Pflegeeltern Kinder übernehmen könnten.²²

Trotz des offensichtlichen Bedarfes beschloss der Landtag 1868, dass die Findelanstalt ab Jahres-

beginn 1869 keine Kinder mehr aufnehmen sollte. Tatsächlich wurde das letzte Kind – ein anonym geborenes Mädchen – aber erst am 9. September 1872 aufgenommen und am 17. September an Zieheltern abgegeben.²³ Nach diesem Zeitpunkt wurden Waisen (und Findelkinder) nur noch in den bereits seit längerem bestehenden Waisenhäusern oder Kinderasylen aufgenommen bzw. von den Armenräten der Gemeinden bei Pflegeeltern untergebracht.

Durch die Schließung der Findelanstalt muss sich die Versorgungssituation bedeutend verschlechtert haben, da die Waisenhäuser keine Säuglinge aufnehmen. Prof. Dr. Ludwig Piskaček, ärztlicher Leiter der Landesfrauenklinik, schreibt 1894 in einem Bericht über Gebärhäuser: *Um Ersparungen zu erzielen und angeblich auch um die Moralität zu heben, erfolgte [...] die Aufhebung der Findelanstalten. Der erwartete Nutzen stellte sich aber nicht ein. Denn die Länder, welche die Findelanstalten aufgehoben haben, müssen jetzt an auswärtige Findelanstalten namhafte Summen an Verpflegskosten für Gebärende und Findelkinder entrichten. [...] Zur Verbesserung der Moralität hat aber die Aufhebung der Findelanstalten nicht im Geringsten beigetragen. Wohl aber sind die Kindsmorde seit dieser Zeit häufiger geworden und das Elend bei den mittellosen ledigen Müttern grösser.*

Von der Gerhabschaft zur Berufsvormundschaft

Das Institut der Vormundschaft oder auch *Gerhabschaft* diente bereits im Mittelalter dazu, Erziehung und Vermögen verwaister Kinder zu sichern. Vormünder konnten testamentarisch verfügt oder von den Obrigkeiten bestellt werden. Nahe Angehörige hatten dabei den Vorzug vor anderen. Die Vormünder mussten einen Eid ablegen, dass sie die Interessen der ihnen anvertrauten Mündel vertreten und deren Vermögen gut anlegen und verwalten wür-

den. Darüber war jährlich Rechenschaft abzulegen. Die Vormünder waren aber auch für die Pflege und Erziehung verantwortlich.²⁴

Kinder aus mittellosen Familien genossen hingegen nur geringen Schutz. Verwaiste Kinder verblieben bei ihrer Herrschaft und waren verpflichtet, dieser drei Jahre lang zu dienen.²⁵ Nach Ablauf dieser Jahre durften sie ein Handwerk erlernen.²⁶

Im 18. Jahrhundert waren die Bevölkerungszahlen in den Städten rasch gewachsen.²⁷ Neben Bettelordnungen bedurfte es auch Regelungen, wie mit Waisenkindern aus armen Bevölkerungsschichten umzugehen war. Dazu waren die Bürgermeister angehalten, eine „Waisenkommission“ einzusetzen, die unverzüglich *taugliche Vormünder* bestimmen musste, sobald ein Kind verwaist war. Ausdrücklich wurde den Magistraten aufgetragen, Vormünder auch für mittellose Waisen einzusetzen und für eine gute Erziehung und Ausbildung zu sorgen. Dazu sollten sie bei *guten Leuten* in Pflege gegeben oder auch in *Fundationen und Spitälern* solange untergebracht werden, bis sie ein Handwerk erlernen oder aber *in einen Dienst gebracht* werden konnten. Auch an „übelgeratene“ Waisen wurde gedacht: der Magistrat sollte sie durch Strafen bis hin zu Arrest zur *Besserung und schuldigen Gehorsam* bringen.²⁸

Die rechtliche Stellung unehelicher Kinder war lange Zeit vor allem über ihre Unterhaltsansprüche und ihr (fehlendes) Erbrecht definiert. Im ABGB 1811 wurde unehelichen Vätern die väterliche Gewalt über ihre außerehelichen Nachkommen gänzlich entzogen. Für sie, wie auch für Findel- und Waisenkinder und für Kinder und Jugendliche, die per Gerichtsentscheid in Kinderasylen, Erziehungs- oder auch in Besserungsanstalten untergebracht worden waren, mussten Vormünder bestellt werden.²⁹

Bei diesen Vormundschaften handelte es sich grundsätzlich um Individualvormundschaften, das heißt eine konkrete natürliche Person wurde zum

Vormund des Kindes bestimmt, welche auch die Pflege und Erziehung dieses Kindes zu beaufsichtigen hatte. Häufig waren dies Lehrer oder andere Personen des öffentlichen Lebens.

In Oberösterreich – wie auch in anderen Ländern der Monarchie – hatten sich in vielen Gemeinden Waisenräte gebildet. Sie sollten die Gerichte in der Pflegeaufsicht unterstützen. 1906 standen in Oberösterreich bei den 46 Bezirksgerichten 68.700 Kinder und Jugendliche *unter waisenamtlicher Fürsorge*, davon 47.300 unehelich geborene.³⁰

Engagierte Privatpersonen gründeten zusätzlich dazu zahlreiche Kinderschutzvereine. Einer davon war der Verein „Jugendschutz für den Gerichtsbezirk Engelszell“. In den Statuten wird als Vereinszweck die Förderung des Wohles *schutzbedürftiger Minderjähriger* genannt. Durch *Ermittlung, Beobachtung, Beaufsichtigung* wollte man die *Gefahren bekämpfen, welche für Minderjährige aus vernachlässigter Erziehung und Körperpflege, dem Missbrauche der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt oder der Unterbringung in fremder Pflege bei hiezu untauglichen Personen* entstehen. Galten Kinder als gefährdet, so wurden die *notwendigen Schritte zur Abhilfe, insbesondere Unterbringung der Kinder in hiezu geeigneten Familien und Anstalten* eingeleitet oder auch finanzielle und andere Unterstützungen gewährt. Weitere Aufgaben des Vereines waren die *Ausforschung tauglicher Vormünder und Kuratoren* und die Förderung der *Einrichtung von Anstalten zur Erziehung der Kinder*. Darüber hinaus fühlten sich die Gründungsmitglieder auch einem Bildungsauftrag *durch Beeinflussung der öffentlichen Meinung zugunsten rechter Pflege und Erziehung der Kinder* verpflichtet.³¹

Vormundschaftsräte als Vorläufer der Jugendämter

Mit der Novelle des ABGB 1914 wurden zur *Unterstützung der Gerichte bei Ausübung der Vormund-*



Schulbrausebad in der Jubiläumsschule in Linz.

Das erste Schulbrausebad in Oberösterreich wurde in der Kaiser Franz Josef-Schule in Linz errichtet, und zwar gleichzeitig mit dem Volksbrausebade. Später wurden auch in der Jubiläumsschule und erst im Vorjahre in der neuen Waldeggsschule solche Schulbäder eingerichtet. Die Kinder baden klassenweise wöchentlich einmal vom 1. Juni bis 15. Juli, und zwar unentgeltlich, wenn die Badewäsche mitgebracht wird, sonst um den Betrag von 4 h. Die Aufsicht besorgt der Klassenlehrer, beziehungsweise die Klassenlehrerin. Die Brausen liefern anfangs warmes, zum Schlusse kühles Wasser. Obiges Bild zeigt Kinder des dritten Schuljahres.

(Amateur-Aufnahme von Ernst Fürböck, Linz.)

Schulbrause, Linz, um 1900

schafts- und Kuratelsgerichtsbarkeit Vormundschaftsräte eingeführt.³² Das Gericht konnte diesen Pflegerschaftsräten die Vormundschaft über Minderjährige sowie die Bewilligung und Aufsicht über Pflegestellen übertragen.³³ Die Vormundschaftsräte unterstanden den Bezirksgerichten und waren jeweils für 5 Jahre bestellt. Sie übten diese Funktion aber ehrenamtlich aus.

Im ABGB 1914 wurde den Waisenhäusern sowie den Erziehungs- und Besserungsanstalten mit der Übertragung der Vormundschaft weitgehende Macht über ihre Zöglinge eingeräumt: *Die Bestellung eines Vormundes kann unterbleiben, solange ein Minderjähriger [...] sich in einer Zwangsarbeits- oder*

Besserungsanstalt oder in einer der Fürsorgeerziehung gewidmeten öffentlichen oder privaten Anstalt befindet. Solange das Gericht nach Austritt eines Minderjährigen aus einer solchen Anstalt keinen anderen Vormund bestimmte, hatte der Anstaltsleiter die Vormundschaft weiter auszuüben. Das galt auch, wenn ein Kind von der Anstalt bei Pflegeeltern untergebracht wurde.³⁴

Eine weitere Neuerung war die Möglichkeit einer „Generalvormundschaft“: Standen keine geeigneten Vormünder zur Verfügung, konnte *die Vormundschaft einem geeigneten Organe der öffentlichen Verwaltung oder einer Vereinigung für Jugendschutz übertragen werden.*³⁵

Von der Schulpflicht zum Halbtagsunterricht

Die Erziehung der Kinder zu ehrbaren und vor allem arbeitswilligen BürgerInnen war kirchlichen und weltlichen Herrschern zu allen Zeiten ein Anliegen. Auch die Einführung der Schulpflicht 1774 ist unter diesem Aspekt zu sehen. Im kaiserlichen Patent vom 6. Dezember 1774 wird sie so begründet: *Da die Erziehung der Jugend beiderlei Geschlechts, als die wichtigste Grundlage der wahren Glückseligkeit der Nationen, ein genaues Einsehen allerdings erfordert; so hat dieser Gegenstand alle Aufmerksamkeit um desto mehr auf sich gezogen, je gewisser von einer guten Erziehung, und Leitung in den ersten Jahren die ganze künftige Lebensart aller Menschen, und die Bildung des Genies, und der Denkensart ganzer Völkerschaften abhängt, die niemals erreicht werden kann, wenn nicht, durch wohl getroffene Erziehungs- und Lehranstalten, die Finsterniß der Unwissenheit aufgekläret, und jedem der seinem Stande angemessene Unterricht verschaffet wird.*³⁶

Die Eltern waren per Strafandrohung angehalten, ihre 6- bis 12-jährigen Kinder zur Schule zu schicken. Die Organisation der Schulen wurde dabei so geregelt, dass die Arbeitskraft der Kinder insbesondere in der Landwirtschaft verlässlich zur Verfügung stand.³⁷ Dennoch gab es noch lange Zeit viele Hindernisse, allen Kindern eine ausreichende Schulbildung angeeignet zu lassen. 230 Jahre nach Einführung der Schulpflicht beklagte Dr. Hans Zötl in seinem Bericht an den Kinderschutzkongress von 1907, dass die Verwahrlosung vieler Kinder und Jugendlicher ihre Ursache in einem schlecht entwickelten Volksschulwesen und einem Mangel an den *Zeitverhältnissen entsprechenden Wohlfahrts-einrichtungen*³⁸ habe.

Die Schulpflicht in Form eines ganztägigen Unterrichts endete ab 1869 mit dem vollendeten 14. Lebensjahr. Ab 1883 galten zahlreiche Ausnahmen, so *die speziell nur für Oberösterreich geltende Schulbe-*

*suchserleichterung mit sechsjährigem Besuche der Alltagschule und wöchentlich 6stündigem Unterrichte im siebenten und achten Schuljahre und des fort und fort sich ausbreitenden Halbtagesunterricht.*³⁹ Diese Ausnahmebestimmungen seien einzig und allein durchgesetzt worden, um schon jüngere Kinder zur Erwerbsarbeit zur Verfügung zu haben.

Die Unterrichts- und Lernbedingungen waren ohnehin schwierig. Ein Lehrer sollte im Durchschnitt nicht mehr als 80 SchülerInnen unterrichten. Aber: Ein zusätzlicher Lehrer wurde erst eingestellt, wenn diese Zahl während dreier Jahre durchgehend überschritten worden war. In der Realität waren also häufig wesentlich mehr Schüler unterschiedlicher Altersjahrgänge in einer Klasse zu unterrichten.

Von Kindergärten zu Kinderbewahranstalten

Mit dem Zeitalter der Aufklärung setzte sich zunehmend der Gedanke durch, dass auch schon kleine Kinder einer Erziehung bedürfen. Unter dem Einfluss von Pädagogen wie Johann Heinrich Pestalozzi wurden im 18. Jahrhundert erste Kindergärten gegründet. 1872 regelte eine Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht erstmals außerhäusliche Betreuung von Kleinkindern in Oberösterreich.⁴⁰

Kindergärten hatten *die Aufgabe, die häusliche Erziehung der Kinder im vorschulpflichtigen Alter zu unterstützen und zu ergänzen, somit die Kinder durch geregelte Uebung des Leibes und der Sinne, sowie durch naturgemäße Bildung des Geistes für den Volksschulunterricht vorzubereiten* und nahmen *Kinder ab dem 4. Lebensjahr auf. Davon zu unterscheiden waren Kinderbewahranstalten, die schon ab dem 3. Lebensjahr besucht werden konnten. Sie sollten Kinder der arbeitenden Klassen zur Beaufsichtigung und zweckmäßigen Beschäftigung [aufnehmen], dieselben an Reinlichkeit, Ordnung und gute Sitte ...*

gewöhnen und ihnen Liebe zur Arbeit einflößen.

Kindergärten wie Kinderbewahranstalten unterstanden den Schulbehörden, die Betreuerinnen mussten über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Die Räume von Kindergärten sollten *freundlich und in gesunder Lage sein und über ausreichend Platz zu Spiel und Bewegung auch im Freien verfügen. Die Anforderungen an die Räumlichkeiten von Kinderbewahranstalten waren weniger streng. Sie sollten den pädagogischen und sanitären Anforderungen der Gegenwart entsprechen.*⁴¹

Für noch kleinere Kinder konnten nach dieser Verordnung *Warteanstalten oder Krippen (Crèches)* eingerichtet werden, *welche aus humanitären Rücksichten Kindern unter 3 Jahren jene Pflege angeeignet lassen, die ihnen die Eltern nicht gewähren können. Diese Krippen waren lediglich den sanitäts-polizeilichen Normen unterworfen.*⁴²

In Oberösterreich existierten zahlreiche Kinderbewahranstalten, die durchwegs von katholischen Orden geführt wurden. Eine der ältesten befand sich in Braunau. Die vom Orden der Schulschwestern geführte Anstalt am Zeughausplatz Nr. 1 in Braunau wurde 1866 gegründet und konnte 120 Kinder aufnehmen.⁴³ Für schulpflichtige Kinder wurden Horte eingerichtet. Der Hort der Boromäerinnen in Grieskirchen war bereits 1862 gegründet worden.

Häuser für arme Waisen- und Schutzkinder

Ab den 1850er Jahren wurden in Linz, Wels, Steyr, Gmunden und Ischl Waisenhäuser und Erziehungsanstalten gegründet. In vielen Fällen gaben katholische (Frauen-)Vereine den Anstoß zur Gründung eines Waisenhauses. Häufig wurden auch „verlassene“ Kinder, das heißt Kinder von Eltern, die sie grob vernachlässigten, aufgenommen. Die Häuser wurden in der Regel von katholischen Frauenorden geführt, die Kosten zum Teil über Verpflegungs-

kostenbeiträge der Gemeindearmeninstitute und zum Teil über Spenden bestritten. Gelegentlich kamen dazu noch Subventionen vom Land Oberösterreich. Diese Subventionen waren zumeist sehr gering. So erhielt etwa die Erziehungsanstalt armer Schutzkinder in Steyr 1901 eine Subvention von 50 Kronen.⁴⁴

- 1918 bestanden in Oberösterreich
1. Katholisches Waisenhaus in Linz, Seilerstätte
 2. Erziehungsanstalt „Zum guten Hirten“ in Linz, Baumbachstraße
 3. Taubstummeninstitut in Linz, Kapuzinerstraße
 4. Blindeninstitut in Linz, Blumauerstraße
 5. Idiotenheim in Hartheim
 6. Katholisches Waisenhaus in Gmunden
 7. Caritas in Bad Ischl
 8. Katholisches Waisenhaus in Steyr
 9. Katholisches Waisenhaus in Gosau
 10. Katholisches Waisenhaus „Stefaneum“ in Goisern
 11. Kinderpflegeanstalt der Schwestern der christlichen Nächstenliebe in Rainbach bei Freistadt
 12. Taubstummenblindeninstitut in Bründl bei Raab
 13. Anstalten des seraphischen Liebeswerkes für Oberösterreich in Linz und zwar:
 - Kriegswaisenhaus St. Josef in Linz, Waldegg Nr. 34
 - Krüppelheim in Stadl-Paura
 - Kinderheim in Enns
 - Sophiengut in Linz
 - Versorgungsheim für erwerbsunfähige Schulentlassene in Gallneukirchen
 - Anstalt des Liebeswerkes für schulpflichtige Knaben in Frankenburg

Die Statuten des Kinderasyls in Wels geben einen Einblick in die Bedingungen in diesen Häusern. 1884 wurde von der Stadt Wels das Haus Linzergasse Nr.

63 gekauft und darin ein Kinderasyl eingerichtet. In die Anstalt wurden nur verwaiste, gänzlich verlassene, arme, was immer für einer Confession angehörige Kinder beiderlei Geschlechts ohne Rücksicht auf das Alter, die nach Wels heimatberechtigt sind, aufgenommen. [...] In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können auch Kinder, welche beide Eltern noch besitzen – wenn diese entweder gänzlich außer Stande sind für ihr Kind zu sorgen oder wenn Gefahr ist, daß durch die schlechte Erziehung der Kinder deren Zukunft in moralischer und physischer Richtung vernichtet würde, Aufnahme finden.⁴⁵ Mit unheilbaren körperlichen Leiden behaftete Kinder waren von der Aufnahme ausgeschlossen. Der Verpflegungskostenbeitrag betrug monatlich 5 Gulden.⁴⁶

Im Vordergrund stand die „sittlich religiöse“ Erziehung: *Alles was der Sittlichkeit der Kinder gefährlich werden könnte, soll fern gehalten werden.* Darum sollten Kinder niemals unbeaufsichtigt bleiben. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung dienen Belohnungen und Bestrafungen. *Zu den letzteren gehören ernste Ermahnungen, Rügen, Entziehung einer Vergünstigung etc.* Körperliche Bestrafungen waren aber dem Verwalter des Kinder Asyls und [...] auch nur nach Erschöpfung aller anderen Mittel vorbehalten.⁴⁷

Die Kinder verblieben in der Regel bis zur Beendigung der Schulpflicht im Kinderasyl; konnten aber bei gravierenden Verfehlungen der Anstalt auch verwiesen bzw. konnte ein Antrag um Aufnahme in einer Besserungsanstalt gestellt werden. Nach Beendigung der Schulpflicht hatte der Verwalter im Einvernehmen mit dem Armenrate für geeignete Lehr- oder Dienstplätze zu sorgen.⁴⁸

Die Mehrzahl der Häuser wurde von katholischen Orden geführt, was sich auch in deren Statuten niederschlug, in denen die christliche Erziehung einen besonders hohen Stellenwert erhielt. Das katholische Mädchen-Waisenhaus in Steyr sollte *die Waisenmädchen zu frommen Christinnen mit der besonderen Bestimmung – zu brauchbaren Dienstmädchen*

heranbilden. Um das zu erreichen sollte *die Religion alle Bildungs-Elemente durchdringen.* Die Kinder sollten frühzeitig daran gewöhnt werden, dass ihr künftiger Beruf zu dienen sein würde. *Darum sollen sie, soweit es nicht unumgänglich nothwendig ist, nicht bedient werden, sondern frühzeitig lernen, mit Freuden sich gegenseitig zu bedienen, und alle ihnen möglichen Hausarbeiten selber zu verrichten.*⁴⁹

Ein Gesetz verpflichtet die Länder, für vernachlässigte Kinder zu sorgen

Seit dem 17. Jhd. war es zunehmend üblich geworden, Mündelvermögen in sogenannten Waisencassen anzulegen.⁵⁰ 1858 wurden diese gesetzlich geregelt.⁵¹ In diesen Waisencassen mussten alle Vermögenserträge und Barvermögen der Mündel angelegt werden, es sei denn, eine andere Verwendung war im Sinne der Mündel zweckmäßiger. Die Einlagen der Mündel waren fruchtbringend anzulegen und mit einem festen Zinssatz zu verzinsen. Gebarungüberschüsse hatten in einen Reservefonds zu fließen.

Die Waisencassen erwirtschafteten offenbar ausreichend Überschüsse, sodass sie 1901 verpflichtet wurden, von den erwirtschafteten Gebarungüberschüssen *eine Procentualquote an die jeweiligen Länder abzuführen.*⁵² Die daraus zu bildenden Landeswaisensfonds waren *zur Pflege und Erziehung von Waisen bis zum zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre, sowie von verwahrlosten und verlassenen Kindern zu verwenden.*⁵³ Kinder von Gefallenen waren dabei bevorzugt zu behandeln.



Als „Verlassene Kinder“ wurden auch *Kinder, deren Eltern wegen Misshandlung ihrer Kinder verurtheilt und deren Vater der väterlichen Gewalt verlustig erklärt wurden*⁵⁴ angesehen. Waren die Eltern dieser Kinder erwerbsfähig oder vermögend, hatten sie die erwachsenen Verpflegs- und Erziehungskosten ganz oder teilweise zu ersetzen.

Die Waisenkassen bestanden bis 1925, als sie im Zuge von *Maßnahmen zur Entlastung der Verwaltungsbehörden*⁵⁵ aufgelöst und die Reservefonds zum Bundesschatze eingezogen wurden.

Von der Kinderarbeit zu ihrem Verbot

Lange Zeit wurde die (Mit-)Arbeit von Kindern auf den Gutshöfen, in landwirtschaftlichen und handwerklichen Betrieben, im Bergbau und später auch in Manufakturen und Fabriken als selbstverständlich betrachtet. Auch Waisen- und Armenhäuser waren nicht nur „Versorgungsanstalten“ für Bedürftige, sondern vielfach auch Produktionsstätten, in denen Garne gesponnen, Tücher gewebt, Körbe geflochten, Strickwaren und anderes hergestellt wurden. Kinder wurden als „kleine Erwachsene“, weniger kräftig, dafür mit flinken und geschickten Händen ausgestattet, betrachtet. So begründete etwa Joseph II. die Reduzierung des Kostgeldes für Pflegekinder nach dem 10. Lebensjahr damit, dass *Kinder von diesem Alter in der häuslichen Wirtschaft bereits nützlich sein, und einigermaßen die Stelle eines Diensbothen vertreten können.*⁵⁶

Die Schulpflicht wurde von Maria Theresia mit 6 bis 12 Jahren festgelegt, da die Knaben üblicherweise im Alter von 12 Jahren in Handwerksbetrieben als Lehrlinge aufgenommen wurden. Die Einteilung der „Sommerschule“ und der „Winterschule“ war in den Städten anders geregelt als auf dem Land, wo darauf geachtet wurde, dass die Kinder verlässlich zu Aussaat und Ernte als Arbeitskräfte zur Verfügung standen.

Der immense Arbeitskräftebedarf in Manufakturen und Fabriken wäre im 18. Jahrhundert ohne die Arbeitskraft von Kindern kaum zu decken gewesen. Die Arbeitsbedingungen in den Fabriken waren für die Kinder hart. Nach dem Besuch einer Seidenfabrik in Traiskirchen hielt Joseph II. fest: *Da ich im vorigen Jahre in der sogenannten Grönmühle zu Traiskirchen und die dortigen Fabriken in Augenschein genommen habe, so entdeckte ich daselbst unendliche Gebrechen in der Reinlichkeit der Kinder, welche voll Krätze waren, und welche auch auf ihren Gesundheitszustand die nachtheiligsten Folgen nach sich gezogen hat, dergestalt, dass ein epidemisches Faulfieber eingerissen hat, und mehrerer Mensch Tod erfolgt ist.*

In der Folge ordnete er an, dass in Fabriken, die Kinder beschäftigten, *über die Reinlichkeit derselben und den daraus folgenden Gesundheitszustand fleißig nachgesehen und sorgfältig darauf gehalten werde.*⁵⁷ Kinder sollten nach dem Willen des Kaisers *vor dem Antritt des 9. Lebensjahres nicht ohne Noth*⁵⁸ zur Arbeit in den Fabriken herangezogen werden. Auch die Erfüllung der Schulpflicht war ihm ein Anliegen. Die Arbeitgeber sollten dafür sorgen, dass die Kinder abends Unterricht erhielten – nach 8 bis 10 Stunden Arbeit. In Böhmen wurden eigene Industrieklassen oder auch Industrialschulen eingerichtet, in denen Kinder nicht nur im Rechnen und Lesen unterrichtet wurden, sondern auch Fertigkeiten wie Spinnen und Weben erlernten. Diese Schulen wurden als besonders fortschrittlich und vorbildhaft angesehen.

Kinderarbeit wird nach und nach eingeschränkt

Erwerbsarbeit selbst kleiner Kinder war für viele Familien überlebensnotwendig. Für die Arbeitgeber waren sie billige, geschickte Arbeitskräfte, die oft auch gefährliche Arbeiten übertragen bekamen. Unfälle waren an der Tagesordnung. Fast immer blieb die Schulbildung der Kinder mangelhaft und die oft schwere und einseitig belastende Arbeit hatte häufig auch bleibende gesundheitliche Schädigungen zur Folge.

Die Gewerbeordnung von 1859 schränkte Kinderarbeit weitgehend ein. 1885 wurden diese Einschränkungen noch einmal verschärft, sodass Kinder bis zum Alter von 12 Jahren in Gewerbebetrieben nicht beschäftigt werden durften. Ältere Kinder durften bis zur Beendigung der Schulpflicht nur mit einem *Erlaubnisschein zu Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind und die körperliche Entwicklung nicht hindern*, herangezogen werden.⁵⁹ Auch für Jugendliche waren Schutzbestimmungen aufgenommen, die aber zahlreiche Ausnahmen im Interesse der Arbeitgeber ermöglichten.

Das Verbot von Kinderarbeit war in der Gewerbeordnung festgelegt und betraf ausschließlich die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in *Gewerbsunternehmungen*. Für Dienstleistungen, in der industriellen Heimarbeit (z.B. der Weißnäherei) und in der Landwirtschaft standen Kinder als Arbeitskräfte weiterhin zur Verfügung. In seinem Bericht an den Kinderschutzkongress 1907 beklagt Dr. Hans Zötl:⁶⁰ *Schwer leidet die Jugend dadurch, dass sie so früh zur harten Arbeit herangezogen wird. Man sieht bereits Kinder mit 6 Jahren, welche stundenlang vor dem am Pfluge gespannten Ochsen einhergehen müssen und Kinder mit 10 bis 12 Jahren, deren Rücken von der Last der Arbeit gekrümmt ist.*⁶¹ Der Mangel an Dienstboten bewirke, dass schon 12- und 13-jährige Kinder als Knechte, Mägde oder Diener angestellt würden. Die Dienstgeber würden oftmals lieber Strafe bezahlen, als ihre noch schulpflichtigen Dienstboten zur Schule zu schicken. Sie hielten

sich auch mit Ermahnungen zurück aus Sorge, die Kinder könnten sonst den Dienstplatz wechseln. Dadurch fehle es an der nötigen Erziehung und sie seien oft sexueller Ausbeutung durch ältere Mägde und Knechte ausgeliefert. So sei es etwa üblich, dass die noch jungen Mädchen das Lager mit den älteren Mägden teilen und von deren Liebhabern missbraucht würden.⁶²

Diese Ausbeutung kindlicher Arbeitskraft wurde als für die Gesellschaft erforderlich angesehen. Anders ist kaum nachzuvollziehen, dass 1883 die Möglichkeit zu „Schulbesuchserleichterungen“ in das Schulpflichtgesetz aufgenommen wurde: *An den allgemeinen Volksschulen sind nach vollendetem sechsjährigen Schulbesuche den Kindern auf dem Lande und den Kindern der unbemittelten Volksklassen in den Städten und Märkten über Ansuchen ihrer Eltern oder deren Stellvertreter aus rücksichtswürdigen Gründen Erleichterungen in Bezug auf das Maß des regelmäßigen Schulbesuchs zuzugestehen.*⁶³

Wie wenig Wert auf ausreichende Schulbildung der „unbemittelten Volksklassen“ gelegt wurde, belegt auch eine Petition des Oö. Landtages vom 1. Dezember 1908 an die Regierung in Wien: *Die Schulbehörden werden aufgefordert, allen jenen Gemeinden, welche auf Grund von gegebenen Verhältnissen um Schulbesuchserleichterungen, insbesondere um Halbtagsunterricht ansuchen, in der möglich weitestgehenden Weise entgegenzukommen.*⁶⁴

Erst im Dezember 1918 wurde von der noch provisorischen Nationalversammlung ein Kinderarbeitsgesetz erlassen, das die Heranziehung von Kindern zu jeglicher Arbeit bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich – verbot. Ausgenommen waren Mithilfe im elterlichen Haushalt oder in der Landwirtschaft, solange es sich um *Leistungen von geringer Dauer* handelte, die die Kinder weder in ihrer Gesundheit schädigten noch sie in ihrer körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung beeinträchtigten.⁶⁵

Von Elternrechten und Elternpflichten

Die Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern wurden explizit erstmals von Joseph II. geregelt. *Die Pflicht des Mannes ist, die Kinder zu einem für den Staat nützlichen Stande zu erziehen, und, wenn sie nicht ein eigenes Vermögen haben, dessen Einkünfte hinreichen, dieselben so lang zu erhalten, bis sie sich selbst ernähren können.[...] Die Mutter ist verpflichtet, die Kinder mit Sorgfalt zu pflegen, zu warten, und zu Erziehung derselben nach Kräften beizutragen.*⁶⁶

Die Unterhaltspflicht traf nicht nur auf eheliche Kinder zu. Auch unehelichen Kindern stand Unterhalt – *bemessen nach dem Stande der Mutter* – zu. Als Richtschnur dafür galt, dass die Mutter weiterhin für ihren eigenen Unterhalt arbeiten können sollte, *ohne von der Sorge für das Kind daran verhindert zu werden.*⁶⁷ Der Vater konnte entscheiden, wo das Kind erzogen wurde. Über den Unterhalt hinausgehende Rechte – insbesondere Erbrechte – hatten uneheliche Kinder nicht.⁶⁸

Das Recht und die Pflicht zur Erziehung umfasste ausdrücklich auch das Recht zur Züchtigung – *so weit diese nicht zum Nachtheile des Leibes, und der Gesundheit gemißbraucht wurde.*⁶⁹ Väter durften ihre Kinder zu Erziehungszwecken auch einsperren. Dies durfte aber *längstens durch 3 Tage dauern, und darf mit keinem Ungemache verschärft werden, so der Gesundheit des Kindes schädlich werden könnte.*⁷⁰

Kinder stehen unter dem besonderen Schutz des Staates

In der Neufassung des Bürgerlichen Gesetzbuches, dem ABGB 1811, wurden Kinder und Jugendliche unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellt. *Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Slavery oder Leibeigenschaft, und*

*die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht wird in diesen Ländern nicht gestattet.*⁷¹ *Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes, oder anderer Verhältnisse wegen, ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze. Dahin gehören: Kinder, die das siebente; Unmündige, die das vierzehnte; Minderjährige, die das vier und zwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben.*⁷²

Uneheliche Kinder waren ehelichen weiterhin nicht gleichgestellt und wurden von einem vom Gericht zu bestellenden Vormund vertreten.⁷³ Pflege und Erziehung waren das Recht ihrer Mütter. Allerdings war dieses Recht eingeschränkt: *Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen, und solches zu sich zu nehmen, oder anderswo sicher und anständig unterzubringen.*⁷⁴

Im ABGB 1811 finden wir zum ersten Mal explizit den Begriff des Kindeswohles als Richtlinie für elterliches Handeln: *Die Aeltern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das ist: für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.*⁷⁵

Erstmals konnte Vätern die „väterliche Gewalt“ auch entzogen werden: *Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer.*⁷⁶ Jeder, der von einem *Mißbrauch der väterlichen Gewalt* oder der *Unterlassung der damit verbundenen Pflichten* Kenntnis hatte, konnte *den Beystand des Gerichtes anrufen*. Das Gericht hatte dann *die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen.*⁷⁷

1914 wurden die familienrechtlichen Bestimmungen des ABGB novelliert.

§ 178 wurde ergänzt: [Das Gericht] kann insbesondere anordnen, daß der Vater hinsichtlich der Vermögensverwaltung oder hinsichtlich der Fürsorge für die Person des Kindes unter die Aufsicht des Gerichtes gestellt und einem Vormunde gleichgehalten werde.⁷⁸ Zusätzlich wurden private Kinderschutzorganisationen ermächtigt, gefährdete Kinder auch gegen den Willen der Eltern erziehen zu dürfen.

Von Kinderelend zu sozialen Reformideen

Ungeachtet der Schutzbestimmungen der §§ 177 und 178 des ABGB 1811 wurden Kinder vor elterlicher Willkür und Vernachlässigung mangels geeigneter staatlicher Strukturen kaum wirksam geschützt, wie zum Beispiel ein Artikel aus der Arbeiterzeitung vom 2.2.1901 belegt.⁷⁹ Untersuchungen sozialreformerischer Kräfte zeichneten ein düsteres Bild von der Lage der Kinder aus den „unteren Schichten“, von denen viele „verwahrlost“ waren.

Verwahrlosung wurde zu einem großen Teil als Folge sozialer Umstände gesehen. Selbst in Familien, in denen beide Elternteile erwerbstätig waren, war Hunger an der Tagesordnung. Die Miete für die Wohnung konnte nur aufgebracht werden, wenn man einzelne Räume untervermietete oder auch die Betten der Familie mit Bettgehern teilte. Die Umstände zwangen diese Familien, ihre Kinder auf die Straße zu schicken, wo die Kleineren von den Älteren zu kleineren und größeren Vergehen bis hin zu Diebstahl, Raub und Prostitution angeleitet wurden.⁸⁰ Kinderarbeit und Väter unehelicher Kinder, die ihre Alimentationspflichten verletzten, ergänzten die Liste der Ursachen für die Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen.

Besonders viele Missstände gab es im Pflegekinderwesen. Oft wurden Pflegekinder von Einzelpersonen oder Familien alleine des Kostgeldes wegen in Pflege genommen, weil sie selbst bedürftig

waren. Das Bezirksgericht Tulln berichtete an den Kinderschutzkongress 1907 von Fällen, in denen bei den Pflegeeltern auf beschränktem Raum oft bis zu zehn Kinder auf Strohsäcken voll Unreinlichkeit und Ungeziefer herumliegen.⁸¹

Die Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen in Oberösterreich wurde 1906 von Dr. Hans Zötl untersucht. Oberösterreich hatte damals 810.000 Einwohner, davon rund 164.000 Minderjährige⁸² und war überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Alles in allem sei das Land arm und wenig fortschrittlich.

Die große Zahl an „verwahrlosten“ Jugendlichen führte Zötl auf das schlecht organisierte Volksschulwesen – vor allem auf den weit verbreiteten „verkürzten Unterricht“ – und auf einen Mangel an „zeitgemäßen Wohlfahrteinrichtungen“ zurück. Die Verwahrlosung der Kinder beginne in Wahrheit schon sehr früh, wenn kleine Kinder von nicht sehr viel älteren Geschwistern beaufsichtigt werden müssten oder die Eltern gar die Kinder in der Wohnung einsperren (selbst in einem Schweinestalle ist es vorgekommen) und sie Branntwein saugen lassen zur Erzielung des Schlafes.⁸³ Einen besonderen Mangel sah Zötl in der schlechten Ernährung vieler Kinder. Er plädierte für eine bessere Ausbildung der Hebammen und für die Errichtung von Verkaufsstellen für Kindermilch insbesondere in den Zentren größerer industrieller Betriebe.⁸⁴ Insgesamt mangle es in weiten Bevölkerungskreisen insbesondere in den ärmeren Schichten an ausreichendem Wissen über gesunde Ernährung. So würden oft Linsen und Bohnen ausschließlich an Schweine verfüttert, während in den Familien Kraut und Erdäpfel und Unmengen an Surrogatkaffee⁸⁵ die Hauptnahrung bildeten. Zur Mangelernährung kämen schließlich ungesunde Wohnverhältnisse. Häufig seien die Schlafräume schlecht belüftet, mangelhaft beleuchtet und feucht. In Bauernhöfen stünden die Schlafräume überdies häufig mit den Stallungen in Verbindung.⁸⁶



Der Knabenhort in Linz.

Das vorstehende Bild zeigt uns die Zöglinge eines Knabenhortes in Linz bei der Jause. Die drei in Linz bestehenden Knabenhorte sind Schöpfungen des Vereines „Kinderhort“ in Linz und haben die schöne Aufgabe, Kinder, die zufolge ihrer häuslichen Verhältnisse den verderblichen Einflüssen der Straße preisgegeben sind, in schützende Obhut zu nehmen. Die Knabenhorte verfolgen vor allem erzieherische Zwecke und sollen nach Möglichkeit einen Ersatz für die Familie bieten. Alles, was die Gemütsbildung fördern kann, findet in unseren Knabenhorten Pflege. Ebenso ist der Übung in allerlei Handfertigkeiten Raum geboten. Die Hauptaufgabe dieser Horte ist aber die Förderung der körperlichen Entwicklung der ihnen anvertrauten Jugend. Baden und Schwimmen, Wanderungen und Bewegungsspiele, Eislaufen und Schlittschuhfahren und die Verabreichung einer Jause, bestehend in Milch und Brot, sind jedenfalls die geeignetsten Mittel, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Das am 19. November 1905 in Linz in den Sälen des städtischen Volksgartengebäudes stattfindende „Kinderfest“ wird vom Vereine „Kinderhort“ in Linz zum Vorteile seiner Kasse veranstaltet.

Kinderfest des Vereines Kinderhort, Linz, 1905

Die Kinderschutzkongresse 1907 und 1913

Kinderschutz,⁸⁷ Fürsorgeerziehung und Jugendstrafrecht wurden auf dem 1. österreichischen Kinderschutzkongress in Wien 1907 diskutiert, konkrete Auswirkungen aber von vornherein ausgeschlossen: Der Kongress fasst über die erstatteten Berichte keinerlei Beschlüsse (dem Antagonismus der einzelnen politischen Parteien Rechnung tragend).⁸⁸ Dennoch stieß der Kongress auf großes In-

teresse und es nahmen rund 2.000 VertreterInnen, darunter vereinzelt auch Frauen, aus allen Kronländern der Monarchie teil. Oberösterreich war durch Landeshauptmann Dr. Ebenhoch und Landesauschussbeisitzer Dr. Max Mayr vertreten.

Insbesondere wurde auf dem Kinderschutzkongress 1907 die Schaffung eines Fürsorgegesetzes unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Fragen

und Ausdehnung der Fürsorgeerziehung bis zum 21. Jahre⁸⁹ gefordert. Fürsorgeerziehung sollte Kinder und Jugendliche vor Verwahrlosung bewahren – etwa wenn Eltern ihre elterlichen Pflichten vernachlässigten – oder verwahrloste Jugendliche bessern, wenn diese straffällig geworden waren.⁹⁰ Schon damals sollte die *Aufhebung der Familiengemeinschaft* nur dann erfolgen, wenn andere Maßnahmen wie Verwarnung oder Überwachung der *Erziehung in der eigenen Familie*⁹¹ keinen Erfolg hatten. Gleichzeitig wandte sich der Kongress auch gegen die bestehenden Korrigendenabteilungen, die Erziehungsanstalten Platz machen sollten.

Obwohl auch Mitglieder des damaligen Justizministeriums am Kinderschutzkongress teilgenommen und reges Interesse an der Thematik bekundet hatten, blieb ein eigenes Fürsorgeerziehungs- oder Jugendwohlfahrtsgesetz aus. Das lag vor allem am Widerstand einiger Kronländer – besonders heftig von Niederösterreich und Salzburg. Die Länder befürchteten Vorgaben des Bundes, die sie in ihrer Gestaltungsfreiheit einschränken und gleichzeitig enorme Kosten verursachen würden. Der Widerstand dieser Länder ging so weit, dass sie dem Ministerium einen Gegenentwurf für das Gesetz übermittelten.⁹²

1913 wurde den TeilnehmerInnen des zweiten Kinderschutzkongresses in Salzburg – darunter auch Ilse Art, eine Pionierin der Sozialarbeit – über die Vorbereitung und Durchführung des Fürsorgegesetzes berichtet. Ein solches Gesetz sei dringend erforderlich, da Fürsorgeerziehung *bloß nebenbei* im Gesetz zur *Bekämpfung der Landstreicherei, der Arbeitsscheu und einiger verwandter Übertretungen* geregelt war. Ein großer Teil der in Besserungsanstalten erzogenen Kinder und Jugendlichen galt als verwahrlost oder von Verwahrlosung bedroht, war aber (noch) nicht straffällig geworden.⁹³

Es sei auch notwendig, die Fürsorgeerziehung getrennt von der Armenfürsorge zu regeln, da diese

gänzlich unterschiedliche Voraussetzungen hätten: *Zweck der Armenpflege ist die Versorgung, ihre Voraussetzung die materielle Notlage. Sie wird auf Begehren gewährt. Ausgangspunkt der Fürsorgeerziehung ist ein Erziehungsnotstand. Seine Behebung ist Zweck der Fürsorgeerziehung. Die Zustimmung der Beteiligten ist nicht erforderlich, im Gegenteile Fürsorgeerziehung wird oft gegen ihren Willen verfügt [...]* Anspruch auf Armenversorgung haben auch nichterziehungsfähige Personen, z.B. ein geisteskrankes Kind, unerläßliche Voraussetzung für Fürsorgeerziehung ist die *Erziehungsfähigkeit*.⁹⁴

Der Schwerpunkt des zweiten Kinderschutzkongresses lag allerdings auf dem Thema „Kinderarbeit“.

Von privaten Kinderschutzvereinen zu Jugendämtern

Kinderschutz war bis zum Ersten Weltkrieg vor allem Thema privater Vereine, unter anderem auch des 1908 von Anton Afritsch in Graz gegründeten „Arbeitervereins Kinderfreunde“. Neben überregional agierenden wurden auch zahlreiche regional wirkende Vereine gegründet. In Oberösterreich waren die den Bezirksgerichten zugeordneten Waisenräte auf Basis von Vereinen organisiert, die als Vereinszweck jeweils Kinderschutz in den Statuten anführten, zum Beispiel der Verein „Jugendschutz für den Gerichtsbezirk Engelszell“. Der Erste Weltkrieg bewirkte die Gründung zahlreicher Militär-Witwen- und Waisenvereine, die sich insbesondere der Kinder der vielen Gefallenen annahmen.

Bereits 1915 wurden Lebensmittel in Folge des Krieges knapp, sodass Brot und Mehl nur noch über amtliche Bezugskarten abgegeben werden durften. Die Auswirkungen des Krieges auf die Zivilbevölkerung beschreibt der Jahresbericht des Linzer Waisenhauses 1917 recht anschaulich: *schwer das Durchhalten für kleine Familien, darum sehr sorgen-*



Arbeiter-Zeitung, Nr. 33, 1901

voll für eine so große Familie mit 4 ½ hundert Köpfen und darüber.⁹⁵ [...] Die vielen Aepfel und Zwetschen, welche reichlich kamen, haben wesentlich mitgeholfen, wie auch der Landwirtschaftsbetrieb der Waisenkolonie, ohne den die Anstalt in solcher Zahl ganz bestimmt unmöglich wäre, möge es auch heuer, wo es weniger Obst gibt, gelingen, das nötige Quantum aufzubringen; wer dazu hilft, hilft armen Kindern durchhalten.⁹⁶

1916 gründet die Statthalterei für Oberösterreich eine *Landeskommission für Kinderschutz und Jugendfürsorge* und begründet dies damit, dass aufgrund des Krieges ein rascher einheitlicher Ausbau von Einrichtungen zum Kinderschutz und Jugendfürsorge auch in Verbindung mit der Kriegshinterbliebenen-Fürsorge dringend geboten sei. Die *Oberösterreichische Landeskommission für Kinderschutz und Jugendfürsorge mit dem Sitz in Linz* bezweckt, das seelische und leibliche Gedeihen der Kinder und Jugendlichen in Oberösterreich planmäßig zu fördern und die Gefahren für Geist und Körper der künftigen Geschlechter nachdrücklichst zu bekämpfen. Hierbei soll in nächster Zeit besonders auch auf die Kinder und Waisen von Kriegsteilnehmern gesehen werden.⁹⁷

Ebenfalls 1916 tritt eine Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich ob der Enns betreffend polizeiliche Maßnahmen gegen die Verwahrlosung der Jugend in Kraft. Neben den in Aussicht genommenen Jugendfürsorgemaßnahmen wurden zur Verhütung einer Zunahme der vielfach wahrgenommenen Verrohung und Verwilderung der Jugend Jugendschutzbestimmungen, wie das Verbot von Glücksspiel und Bestimmungen zum Genuss von Alkohol und Tabakwaren, erlassen.⁹⁸

Das Jugendamt Linz

Nachdem im Juni 1917 eine erste Mutterberatungsstelle eingerichtet worden war, teilte am 1. September der Magistrat der Landeshauptstadt Linz dem

oberösterreichischen Landesausschuß mit: *Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz beehrt sich mitzuteilen, daß der Gemeinderat am 6. Juni 1917 beschlossen hat, zur Zusammenfassung und Durchführung aller Vorkehrungen zum Schutze der nach LINZ zuständigen und der in LINZ wohnhaften Jugendlichen ein „Städtisches Jugendamt“ zu schaffen, das mit heutigem Tage seine Tätigkeit aufgenommen hat. Leiter des Jugendamtes ist k. k. Bezirksschulinspektor Professor Franz Jäger, die Amtsräume befinden sich LINZ, Graben 9.*⁹⁹

Aufgaben und Aufbau wurden in Satzungen festgelegt, deren Eckpfeiler auch heute noch das Aufgabenprofil der Kinder- und Jugendhilfe abbilden:¹⁰⁰

- Existenzsicherung
- Kontrolle und Sicherstellung, dass Kinder zu die jeweiligen gesellschaftlichen Normen erfüllenden Erwachsenen erzogen werden
- Unterstützung und Befähigung der Eltern, ihre Kinder „richtig“ zu pflegen und zu erziehen verbunden mit staatlichen Ersatzleistungen, wenn sie dazu nicht in der Lage sind
- Kinderschutz

Das Jugendamt hatte angestellte MitarbeiterInnen: *mit der Erledigung der Amtsvormundschaften betraute Beamte, einen Arzt, Fürsorgerinnen, sonstige Hilfskräfte*, wobei der Leiter der persönliche Träger der Amtsvormundschaften war. Der Arzt des Jugendamtes war auch in die Bewilligung und Aufsicht von Pflegestellen eingebunden. Den Fürsorgerinnen waren die *pflegerischen Amtsobliegenheiten* übertragen. Sie hatten aber auch sonst ihren Fähigkeiten entsprechend zugewiesene Dienstleistungen zu besorgen. Freiwillige Kräfte konnten als *ehrenamtliche Pflugschaftsräte* bestellt werden. Sie durften allerdings nie selbstständig tätig werden, sondern bedurften konkreter Aufträge des Jugendamtes.¹⁰¹

Weiterhin: kein Jugendfürsorgegesetz

Das schon auf dem Kinderschutzkongress 1907 geforderte Gesetz zur (Neu-)Regelung der Erziehungsanstalten kam weiterhin nicht zustande. Ein Entwurf über die *Fürsorge für die bedürftige Jugend (Jugendschutzgesetz)*, in dem unter anderem die Einrichtung von Jugendämtern und deren Aufgaben geregelt werden sollte, stieß nach wie vor auf hartnäckigen Widerstand einzelner Kronländer. Man fühlte sich *auf dem Gebiete der Wohlfahrts- und Kinderpflege [...] abfällig kritisiert* und bevormundet, sollten doch ausschließlich die Pflugschaftsgerichte über Fürsorgeerziehung entscheiden können, obwohl die Kosten dafür weiterhin von den Ländern zu tragen gewesen wären.¹⁰²

Auch Oberösterreich meldete Bedenken an. Der *Gesetzesvorschlag bedeutet eine Zurücksetzung der, wie man ruhig behaupten kann, überaus erfolgreich tätigen und pflichtgetreuen Landesbeamenschaft, die umso energischer zurückgewiesen werden muss, als die Landesbeamenschaft schon durch ihren innigen Kontakt mit der Bevölkerung für derartige Stellen ganz besonders geeignet erscheint.*¹⁰³

Dem Erlass des k. k. Ministeriums für Inneres vom 23. April 1918 zu Säuglings- und Kleinkinderfürsorge kommt vor diesem Hintergrund eine besondere Bedeutung zu. *Die Notwendigkeit einer Erhaltung und Mehrung der Volkskraft zwingt zur Ausgestaltung von Einrichtungen und Fürsorgen, die für die Lebenserhaltung und Kräftigung der Säuglinge sowie der Kleinkinder bestimmt sind. Zu diesem Zwecke muß einerseits dahin gewirkt werden, neue Einrichtungen unter Mitwirkung aller interessierten Faktoren zu schaffen, andererseits müssen die bestehenden Organisationen zu erhöhter Tätigkeit veranlaßt werden.*¹⁰⁴ Um den Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit effektiver führen zu können, seien Maßnahmen zur Erhöhung der Stillfreudigkeit der Mütter erforderlich sowie die Einrichtung von Mutterberatungs-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorgestellen. *Diese Stellen sind der Mittelpunkt der Aufklärung und*

*der Fürsorge für alle Mütter. [...] Beratung der Mütter, Außenfürsorge¹⁰⁵ und soziale Tätigkeit sind die wichtigsten Aufgaben der Fürsorgestellen; keineswegs dürfen diese Stellen zu bloßen Verteilungsstellen für Lebensmittel oder gar für Geldmittel werden.*¹⁰⁶ Zudem wurden die *„Gesundheitliche Fürsorge für Kostkinder“* sowie die Förderung und der Ausbau von Säuglingsheimen, Krippen, Kinderbewahranstalten und Kindergärten vorgeschrieben.

Die Fürsorgestellen sollten jeweils von einem Arzt geleitet werden, in größeren Städten von einem Facharzt für Kinderheilkunde, ansonsten von einem Amts- oder Gemeindearzt. Dazu waren speziell in Säuglingspflege geschulte Hebammen einzustellen sowie Säuglingsfürsorgerinnen. *Die gesundheitliche Säuglings- und Kleinkinderfürsorge soll stets in engster Berührung mit den Organen der Rechtsfürsorge sein (Sicherung der Unterhaltsbeiträge, Mitwirkung der Berufsvormundschaft und ähnliches). Insbesondere ist bei der Wahl des Ortes und der Zeit für Mutterberatungen zu trachten, daß diese tunlichst mit den Sprechstunden der Berufsvormünder zusammenfallen. Die einzelnen Mutterberatungs- und Fürsorgestellen sind weiters ähnlich wie die Tuberkulosefürsorgestellen [...] in Bezirksverbände und diese zu einem Landesverbände für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge zusammenzufassen. Auch bei diesem Zusammenschlusse soll der Zusammenhang mit der allgemeinen Jugendfürsorge, insbesondere mit der Rechtspflege gewahrt werden.*¹⁰⁷



II. 1919 - 1938

„Mit grossem Bedauern muss konstatiert werden, dass die Arbeiten des Jugendamtes nicht genügend gewürdigt werden“

Fortschritte und Rückschläge



Angestellte des Landesjugendamtes, 1925

Das Landesjugendamt für Oberösterreich

Im Jänner 1919 regte das Staatsamt für soziale Fürsorge der neuen Republik an, die Länder mögen die Agenden der Jugendfürsorge zusammenfassen und einem neu zu gründenden Landesjugendamt übertragen. In einer Stellungnahme des Präsidiums der provisorischen Oö. Landesregierung wurde die Ansicht vertreten, dass eine Zusammenfassung der Agenden zwar sinnvoll sei, dies aber durch Zuteilung von Schulmännern und Amtsärzten an die Landeskommission günstiger erledigt werden könnte.¹⁰⁸ Dennoch beschloss der Landesrat am 14. Juli 1919 die Einrichtung eines Landesjugendamtes. Die Landeskommission wurde daraufhin am 11. November 1919 aufgelöst.¹⁰⁹

Das Landesjugendamt war als eine Organisationseinheit der Oö. Landesverwaltung ohne eigene Rechtspersönlichkeit konzipiert. Der Wirkungskreis betraf Oberösterreich mit Ausnahme der beiden Statutarstädte Linz und Steyr, die über eigene Jugendämter verfügten. Die nach und nach eingerichteten Bezirksstellen unterstanden dem Landesjugendamt unmittelbar. Dem Landesjugendamt obliegen in der Zentralstelle Organisation, Personalangelegenheiten, Bestimmung des Dienstortes und der Dienstverwendung der Angestellten; die Entscheidung über die Verwendung der von der Landesregierung (vom Landtag) bewilligten Mittel.¹¹⁰

Dem Landesjugendamt war ein Beirat zur Seite gestellt, dessen Mitglieder vom Landtag gewählt wurden und ehrenamtlich tätig waren. Diesem Beirat gehörten der Referent des Landesjugendamtes,

sieben Mitglieder des Landtages, je ein Vertreter des Landesgerichtes Linz, des Landesschulrates, des Landessanitätsreferates, der Fürsorgeärzte und des Landesgendarmierekommandos sowie drei Vertreter der Privaten Jugendfürsorge und der Direktor des Landesjugendamtes an. Der Beirat hatte mindesten einmal jährlich zu tagen.¹¹¹

Bei Gründung des Landesjugendamtes wurden Lehrer als besonders geeignet angesehen, die Aufgaben des Jugendschutzes wahrzunehmen, zumal es an ausgebildeten Fürsorgerinnen mangelte. In Oberösterreich gab es noch keine Ausbildungsstätte und die Fürsorgerinnenschule in Wien bestand erst seit 1912. Ein weiterer Grund, Lehrer bevorzugt anzustellen war der Zerfall der Monarchie, weil deutschsprachige Lehrer aus den nun nicht mehr zu Österreich gehörenden Ländern eine Anstellung in Österreich suchten. Die beiden ersten Leiter des Landesjugendamtes waren an Linzer Schulen „supplierende“ Lehrer, die mit ihrer Fixanstellung an der Schule die Stelle als Leiter des Landesjugendamtes wieder aufgaben.¹¹²



Portraits eines Jugendlichen aus Gerichtsakten, 1920er Jahre

Für das Jahr 1920 wurde erstmals ein Tätigkeitsbericht vorgelegt:¹¹³ Das Landesjugendamt übernahm sämtliche Agenden der Jugendfürsorge und baute die von der Landeskommission bereits begonnene Organisation weiter aus. Es wurden zusätzlich MitarbeiterInnen für Berufsberatung, für die Organisation des Hortwesens und für Jugendgerichtshilfe eingestellt.

Landesweiter Ausbau von Mutterberatungsstellen

Einer der wichtigsten Zweige der landesjugendamtlichen Fürsorge war die Fortführung der bereits von der ehrenamtlichen Landeskommission begonnenen Mutter- und Säuglingsfürsorge. Das Land Oberösterreich hat eine verhältnismäßig große Säuglingssterblichkeit bereits vor dem Kriege auszuweisen. Sie ist durch die mißlichen Ernährungs- und Wohnungsverhältnisse in den letzten Jahren noch größer geworden. Zum Zeitpunkt der Berichtslegung waren 25 Mutterberatungsstellen eingerichtet und 8 weitere in Vorbereitung.

Noch von der Landeskommission eingerichtete Mutterberatungsstellen:

Braunau, Eferding, Gmunden, Ebensee, Grünburg, Kirchdorf, Kleinmünchen, Ried i.L., Schärding, Garsten, Sierning und Sierninghofen
1919/20 vom Landesjugendamt eingerichtet:
 Weyer, Windischgarsten, Bad Ischl, Grieskirchen, Kleinreifling, Pettenbach, Ebelsberg, Ternberg, Gramastetten, Traun, Hallstadt und Enns

1920 in Vorbereitung:

Ottensheim, Vöcklabruck, Vorchdorf, Freistadt, Prägarten, Riedau, Aschach a.D. und Mattighofen

Außerdem war die **Einrichtung von Mutterberatungsstellen** in Leonding, Pasching, Mauerkirchen, Kremsmünster, Rohrbach und Neufelden in Aussicht genommen.¹¹⁴

Der Besuch der Mutterberatung war für die ersten zwei Lebensjahre der Kinder vorgesehen. Es wird ausgeführt, dass der Besuch der Mutterberatungsstellen im Steigen begriffen ist. Aus den Berichten über den Gesundheitszustand der Kinder ist auch ein Rückgang besonders jener Krankheiten zu verzeichnen, die auf unrichtige Ernährung oder Pflege zurückzuführen sind, wie Darm- und Magenerkran-



Straßenkinder an der Antiesenbrücke, Ort im Innkreis, 1930

kungen. Aus einzelnen Mutterberatungsstellen wird berichtet, dass unter den von der Beratungsstelle erfassten Kindern fast keine kranken Kinder mehr zu finden seien. Von den im Orte einer Mutterberatung befindlichen Kindern werden durchschnittlich 70 bis 95 % in die Beratung gebracht. Die Zahl der Besucher wird aber dadurch grösser, daß auch aus den umliegenden Orten, ja sogar aus weiter entlegenen Gemeinden Kinder gebracht werden. Selbst drei- bis vierstündige Märsche sind oft den Müttern kein Hindernis, die Kinder zur Beratung zu bringen. Besonders in Gebirgsgegenden ist dies häufig zu treffen und diese Tatsache spricht dafür, welch grosses Vertrauen sich die einzelnen Beratungen während der kurzen Zeit ihres Bestandes erworben haben. Der Rückgang der Besuche im Winter ist eine Folge der Unmöglichkeit, bei schlechtem Wetter mit dem Säugling weite Märsche zurückzulegen.

Die gute Auslastung der ersten Mutterberatungs-

stellen war auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Zum einen wurden die Mutterberatungsstellen jeweils von einem im Ort ansässigen Arzt geleitet. Die ärztliche Beratung fand unterschiedlich häufig statt und variierte von zweimal pro Woche bis zu einmal alle zwei Wochen. Sie war kostenlos und für bedürftige Mütter die einzige Möglichkeit einer leistbaren medizinischen Versorgung ihres Babys. Die Hauptarbeit in den Mutterberatungsstellen wurde aber von den Fürsorgerinnen geleistet. 1919 waren 22 Fürsorgerinnen und eine Hilfsfürsorgerin beschäftigt, die praktische Anleitung in Säuglingspflege und -ernährung boten, aber auch materiellen Hilfeleistungen in Form von Kinderbekleidung oder Nahrungsmitteln.

Für Säuglinge und Kleinkinder sowie für kranke Kinder, schwangere Frauen und stillende Mütter gibt das Landesjugendamt durch seine Fürsorgestellen Lebensmittelzubussen zum Selbstgestehungspreis ab.

Es werden hauptsächlich jene Lebensmittel abzugeben getrachtet, die im freien Verkehr nur schwer, gar nicht oder zu besonders hohen Preisen zu haben sind. Vor allem wurden ausgegeben: Reis, Weizengriess, Maisgriess, Haferflocken, Nestle, Infantina, nach Möglichkeit auch Mehl und zwar weisses, ferner Weisszucker sowie Saccharin für darmkranke Kinder, das in manchen Gegenden gar nicht oder nur in ungenügender Menge erhältlich war.

Nicht nur für Säuglinge hatte sich das Landesjugendamt die Linderung der kriegsbedingten Not zur Aufgabe gemacht. Es wurden – unterstützt durch das amerikanische Kinderhilfswerk – Nahrungsmittel und Kleidung für die bedürftige Jugend verteilt. Bezüglich der Unterstützung der Tätigkeit des o.ö. Landesjugendamtes muss das Wirken der amerikanischen Kinderhilfsaktion, durch die vielen Kindern ein nahrhaftes Mittagessen verabreicht wird, sowie die Gewährung von Kostbeihilfen an stillende Mütter hervorgehoben werden. Auch die Fernhilfe-Rotkreuz hat durch seine Spenden an Kondensmilch, die seit Herbst 1920 dem Landesjugendamt gewährt werden, besonders das Wirken auf dem Gebiete der Säuglingsfürsorge erleichtert. Das Landesjugendamt teilt die Kondensmilch vor allem dem Notstandsgebiet im Salzkammergut, den Industriebezirken Steyr und Linz Umgebung zu.

Ziehkinderaufsichtsteller, Fürsorgerinnen und Pflagemütter

Die zweite wesentliche Aufgabe war die Organisation eines ausreichenden Netzes an Berufsvormündern. Dazu wurde für jeden Gerichtsbezirk mindestens ein Generalvormund bestellt und eine Ziehkinderaufsichtsstelle eingerichtet. In jenen Bezirken, in welchen bereits eine Fürsorgerin bestellt ist, wurde der grösste Teil der Kinder ihr zur Beaufsichtigung zugeteilt. In jenen Bezirken, wo noch keine Fürsorgerin ist, hat der Ausschuss im Einvernehmen mit dem Generalvormund die Beaufsichtigung der Ziehkinder übernommen. Auf Grund der Erhebungen

wurden in Oberösterreich 25.000 Ziehkinder ermittelt. Die Durchführung des Gesetzes ist in der Praxis auf grosse Hindernisse gestossen und nur in einzelnen Bezirken schon vollständig möglich gewesen. Die Ziehkinderaufsichtsstellen wurden auch zur Aufsicht über die Kinderarbeit herangezogen.

Als besonders schwierig wurde der Mangel an Pflagemüttern und geeigneten Einrichtungen zur Aufnahme der Kinder eingeschätzt. Nicht nur, dass das Kostgeld in den meisten Fällen unzureichend ist und aus diesem Grunde die Annahme von Kindern in Privatpflege abgelehnt wird, so bieten sich auch den Pflagemüttern so viele andere Erwerbsmöglichkeiten, die ihnen weit weniger Mühe und mehr Entgelt bieten als das Aufziehen von Kindern. Aus diesem Grund seien die Errichtung eines Säuglingsheimes und eines Kinderheimes für momentane Unterbringung mit einer Abteilung für psychopathische und geistig und körperlich minderwertige Kinder, die nicht ohne Bedenken in Familien gegeben werden können, dringend geboten.

Jugendgerichtshilfe

Ein weiterer großer Aufgabenbereich war die Jugendgerichtshilfe. Von jeder Gerichtsverhandlung wird das Landesjugendamt nunmehr verständigt, um die Vorerhebungen über die Verhältnisse des beschuldigten Kindes veranlassen zu können. Bei der Verhandlung selbst ist eine Vertretung des Landesjugendamtes, nach Tunlichkeit auch das Erhebungsorgan gegenwärtig, um im Bedarfsfalle noch Aufklärungen zu geben. Ist die Überstellung in die Heimatgemeinde, in eine Anstalt oder Unterbringung in eine Familie notwendig, so wird dies vom Landesjugendamt durchgeführt. Bei Strafaufschub oder bedingter Verurteilung wird von den Organen des Landesjugendamtes (Fürsorgerin oder Generalvormund) die Schutzaufsicht übernommen. Bei Kindesmisshandlungen, Verwahrlosung oder anderen ähnlichen Fällen übernehmen die Generalvormünder die Stelle eines Kurators.

Die Organisation von Erholungsaufenthalten, Suche nach Pflegeeltern, die Einrichtung von Berufsberatungsstellen in 27 Schulen an Industriestandorten, Kurse für Hortleiter, Vorträge über die richtige Säuglings- und Kleinkinderversorgung sowie die Absicht, Kreisjugendämter zur besseren Koordination der Tätigkeiten einrichten zu wollen, ergänzen den Bericht.

Die Not der Nachkriegszeit verzögerte die weitere Entwicklung

In einer Sitzung des Jugendbeirates am 10. Jänner 1922 berichtete das Landesjugendamt: *Leider kann das Landesjugendamt nicht all das als geschehen berichten, was für dieses Jahr [1921] geplant war; der stete Geldmangel legte dem Jugendamt grösste Sparsamkeit auf und machte ihm eine grössere Ausdehnung undurchführbar. Mit grossem Bedauern muss konstatiert werden, dass die Arbeiten des Jugendamtes nicht genügend gewürdigt werden, trotzdem es sein Endziel darin sieht, Menschenleben dem Staate und der Gesellschaft zu retten. Seine Tätigkeit wird sich gewiss in absehbarer Zeit in der Herabsetzung der Säuglingssterblichkeit, im Rückgange der Jugendkriminalität sowie der Kriminalität im allgemeinen und in einer Verminderung der Armenlisten offenbaren.*¹¹⁵

Trotz der wirtschaftlichen Schwierigkeiten konnten weitere Fürsorgestellen eingerichtet werden: Freistadt, Leonding, Mauerkirchen, Mattighofen, Ottensheim, Prägarten, Riedau, Raab, Gleink, Wolfers, St. Ulrich, Aschach a.d. Donau, Vorchdorf. Dies sei auch dank der Hilfe des Amerikanischen Roten Kreuzes möglich gewesen. *Das Amerikanische Rote Kreuz hat mit 1. November 1921 einen Teil der Kosten für die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge übernommen, indem es aus seinen Mitteln für 12 Fürsorgestellen die vollständige Bezahlung der Ärzte und die teilweise Besoldung der Fürsorgerinnen [...] übernommen hat.*¹¹⁶ 1921 wurden vom Landesjugendamt insgesamt 25 Fürsorgerinnen und 5 Hilfsfürsorgerinnen beschäftigt. Diese hatten durchaus Erfolge zu verzeichnen: Die Säuglingssterblichkeit

war merklich gesunken, insbesondere weil Magen-darmstörungen als Todesursache von Säuglingen und Kleinkindern deutlich seltener geworden waren. Diese waren von 32,5 % auf 22,4 % zurückgegangen.¹¹⁷ Auch die durchschnittliche Stillzeit war von 4 Monaten auf fast 5 angestiegen.

Der Riesenhof als Säuglingsheim und Fürsorgerinnenschule

Schon im ersten Tätigkeitsbericht des Landesjugendamtes war beklagt worden, dass es einen Mangel an Pflegeplätzen für Säuglinge und Kleinkinder gebe. *Das Bedürfnis eines Säuglingsheimes macht sich von Tag zu Tag mehr fühlbar und ist zur dringenden Notwendigkeit geworden.*¹¹⁸ Mit dem Kauf des Riesenhofes 1926 wurden zwei Probleme gelöst: Einmal konnte das fehlende Säuglingsheim, zum anderen eine Ausbildungsstätte für Fürsorgerinnen eingerichtet werden.

Die Aufgaben waren vielfältig:¹¹⁹

- Pflege und Behandlung der aufgenommenen Kinder
- Ambulatorische Behandlung kranker Kinder, insbesondere solcher im Säuglingsalter, Mutterberatung
- Förderung der Hauskrankenpflege durch Überlassung von Schwestern und Pflegeschülerinnen an Privatparteien
- Ammenabgabe
- Belehrung der mit ihren Kindern aufgenommenen stillenden Mütter über die Grundbegriffe der Säuglingsernährung
- Veranstaltung von Pflegekursen für Hebammen, Lehrerinnen, Kinderpflegerinnen (Kindermädchen), Schülerinnen von Frauenschulen, Mädchen, die in den Ehestand treten wollen, und junge Frauen.
- Aus- und Fortbildung von diplomierten Pflege- und Fürsorgeschwestern nach Maßgabe des Bedarfes

Die Pflege- und Fürsorgeschule verfolgte einen doppelten Zweck. Mädchen und Frauen wurden auf ihre Rolle als Ehefrau und Mutter vorbereitet und mit den Grundbegriffen der Säuglingsernäh-



KINDERHEIM „RIESENHOF“ des LANDESJUGENDAMTES Errichtet aus Landesmitteln und den Erträgnissen der o.ö. Kinderwochen 1924 und 1925.

Kinderheim Riesenhof, Linz, 1926

runge und Kinderpflege vertraut gemacht. *Zu diesem Zwecke sind fortlaufende Kurse von verschiedener Dauer (1 – 6 Monate) in Aussicht genommen.*¹²⁰

Darüber hinaus wurden *besonders geeignete Kräfte aus Oberösterreich durch eine längere theoretische und praktische Ausbildung (2 Jahre) zu geeigneten Organen für die Säuglings- und Kleinkinderpflege und Fürsorge ausgebildet.* Die Bewerberinnen mussten österreichische Staatsbürgerinnen sein, wobei Oberösterreicherinnen bevorzugt wurden. Sie mussten auch eine Mittel- oder Bürgerschule besucht haben, zwischen 21 und 31 Jahre alt und ungebunden sein, also einen Nachweis erbringen, dass kein unmündiges Kind und kein Haushalt zu versorgen waren. Außerdem mussten sie sich verpflichten, für wenigstens zwei Jahre in den Dienst des Oö. Landesjugendamtes zu treten.

Es war eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Die Ausbildung wurde mit einem Diplom und dem Titel „Fürsorgeschwester“ abgeschlossen. Im ersten Jahr der Ausbildung, dem „Pflegejahr“, wurden in einem 3 Monate dauernden Theorieblock (Gesamtstundenzahl 300) grundlegende medizinische und

pflegerische Kenntnisse vermittelt. Dazu mussten ein 7 Monate dauerndes Praktikum in Säuglings- und Kleinkinderpflege sowie je ein einmonatiges Praktikum in der Zubereitung von Säuglings- und Heilnahrung sowie in Geburtshilfe und Wochenbettspflege absolviert werden. Im zweiten, dem Fürsorgejahr, wurden die medizinischen Kenntnisse vertieft und die erforderlichen rechtlichen Kenntnisse vermittelt. Zusätzlich waren Erziehungslehre und Heilpädagogik im Lehrplan enthalten, ergänzt durch Heimat- und Volkskunde, Bürgerkunde und *Lebenskunde auf Grund religiöser Einstellung und besonderer Berücksichtigung der wichtigeren Gegenwartfragen.* Auch im zweiten Jahr waren Praktika zu absolvieren. Neben 8 Wochen Krankenpflege im Spital waren 12 Wochen in einer Bezirksstelle des Landesjugendamtes und 4 Wochen Rechtsfürsorgedienst mit einem Generalvormund Pflicht.¹²¹

Die Kosten sowohl des Säuglingsheimes wie auch der Fürsorgeschule wurden vor allem *aus dem Beitrag des Landes zum Personalaufwand, aus den Verpflegungsgebühren, dem Schulgeld sowie aus Subventionen, Legaten, Stiftungen und Spenden bestritten.*¹²²

Jugendfürsorge weiterhin ohne eigenes Gesetz

Der Zerfall der Monarchie brachte eine neue Verfassung und damit eine neue Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern. Die Jugendfürsorge fiel unter jene Aufgaben, für die dem Bund bis zur Aufgabenreform zwischen Bund und Ländern lediglich eine Grundsatzgesetzgebung zukam.¹²³

Obwohl ein Jugendfürsorgegesetz von allen maßgeblich Beteiligten als dringend notwendig erachtet wurde, scheiterte wie in der Monarchie ein entsprechender Entwurf am Widerstand der Länder. So vertrat zum Beispiel Julius Tandler als Vertreter des Landes Wien die Ansicht, dass die Stadt die Jugendfürsorge vorbildlich organisiert habe und daher den Pflugschaftsgerichten in Hinkunft wesentlich weniger Aufgaben zukommen sollten. Man sehe in den Fürsorgern der Stadt die eigentlichen Träger der Jugendfürsorge. Der Kostenaspekt spielte dabei eine wesentliche Rolle. Im Gesetz sei vorgesehen, die Kosten der Fürsorgeerziehung die Länder regeln zu lassen. Gleichzeitig habe eine staatliche Stelle – das Gericht – das alleinige Verfügungsrecht in der Fürsorgeerziehung, der Staat übernehme aber keinerlei Kosten für diese Anordnungen. Wenn es für die Anordnung der Fürsorgeerziehung zuständig sei, müsse es dem Jugendgericht möglich sein, die tatsächliche Durchführung der Fürsorgeerziehung auch materiell bewerkstelligen zu können.¹²⁴

Eine Sitzung der *Fachkommission für Jugendwohlfahrt* im Oktober 1921, in der der Gesetzesentwurf diskutiert wurde, endete mit einer auf Vorschlag Julius Tandler formulierten EntschlieÙung: Ein Fürsorgeerziehungsgesetz sei dringend erforderlich. Den Ländern erschiene aber jede weitere Diskussion unmöglich, bevor nicht die Bundesregierung eine befriedigende Erklärung über die Beitragsleistung des Bundes abgibt.¹²⁵

Das Gesetz zum Schutz von Zieh- und unehelichen Kindern 1919

Ein Gesetz kam bis zum Anschluss an das Deutsche Reich nicht zustande. Die Rechtsgrundlage für die Fürsorgeerziehung, beziehungsweise den Schutz der Kinder vor Gewalt und Vernachlässigung war damit das ABGB in der Fassung von 1914 in Verbindung mit dem Heimatrecht und dem Gesetz über Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

Neue Regelungen gab es hingegen für Pflegekinder. Im Februar 1919 beschloss die provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich ein Gesetz über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern.¹²⁶ Die Aufnahme eines Pflegekindes unter 14 Jahren war von einer behördlichen Bewilligung abhängig zu machen.¹²⁷ Pflege und Erziehung durch die Pflegeeltern waren bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes regelmäßig zu überprüfen. Die Fürsorgerinnen durften die Wohnung der Pflegefamilie – vor allem die Räume, in denen sich die Pflegekinder aufhielten – besichtigen. Die Pflegeeltern waren verpflichtet, über die Verhältnisse des Kindes, über dessen Unterbringung, Ernährung, Pflege und Erziehung wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Die Fürsorgerinnen konnten jederzeit auch eine ärztliche Untersuchung der Pflegekinder anordnen.¹²⁸ Diese Aufsichtspflicht betraf übrigens auch alle unehelichen Kinder unter 14 Jahren, selbst wenn sie von ihren Müttern gepflegt und erzogen wurden.¹²⁹

Wer ein Kind ohne behördliche Bewilligung in Pflege nahm oder die Aufsicht behinderte, konnte mit bis zu 1.000 Kronen oder einem Monat Arrest bestraft werden. Die Gemeinden hatten den Organen der Ziehkinderaufsicht im Bedarfsfall Amtsräume zur Verfügung zu stellen. Die Ziehkinderaufsichtsstellen hatten auch die Kinderarbeit zu überwachen.

Pflegekinder wurden aus unterschiedlichen Gründen aufgenommen. Die unehelichen Kinder von Dienstboten wurden häufig schon als Säuglinge in

Pflege gegeben. Ältere Kinder wurden meist von Erziehungsanstalten zu Bauern oder zu Handwerksfamilien in Pflege gegeben, damit sie einen Beruf erlernen konnten und an regelmäßige Arbeit gewöhnt wurden. Das Landesjugendamt beurteilte diese Pflegestellen recht skeptisch: *Von einer „Erziehung“ ist in den meisten Fällen keine Rede. In Häusern, in denen auf Ordnung gesehen wird, werden meist nur unbescholtene Dienstboten aufgenommen. Das „Gemeindekind“ wird dem Bauern übergeben, der eben Dienstbotenmangel hat, ganz abgesehen davon, ob er sich um das Kind kümmert oder nicht.*¹³⁰

Das Jugendgerichtsgesetz 1928

Bereits 1919 war der Staatssekretär für Justiz ermächtigt, bis zur Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über die Jugendfürsorge und das Jugendstrafrecht [...] durch Vollzugsanweisung Jugendgerichte zu errichten oder die Bestellung von Jugendrichtern anzuordnen.¹³¹ Die Pflugschaftsgerichtsbarkeit über Minderjährige konnte demzufolge ganz oder teilweise mit der Strafgerichtsbarkeit über Jugendliche zusammengelegt werden. Die Gerichte konnten alle privaten und öffentlichen Stellen, die in irgendeiner Form mit Jugendfürsorge beschäftigt waren, zur Mithilfe heranziehen. Diese Jugendgerichtshilfe betraf insbesondere die Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Minderjährigen [und konnte] in Aufsicht über ihn, in der Fürsorge für seine Person und in dem Beistande bestehen, dessen er im gerichtlichen Verfahren bedarf.¹³²



Am 18. Juli 1928 beschloss der Nationalrat ein Jugendgerichtsgesetz. Im ersten Abschnitt des Gesetzes wurden Erziehungsmaßregeln abgehandelt. *Begeht ein noch nicht Achtzehnjähriger eine mit Strafe bedrohte Handlung und hängt das damit zusammen, daß es ihm an der nötigen Erziehung fehlt, so trifft das Gericht, unabhängig davon, ob er bestraft wird oder nicht, die zur Abhilfe erforderlichen, den Umständen angemessenen vormundschaftsbehördlichen Verfügungen.*¹³³ Das Gericht konnte zwischen Erziehungsaufsicht und der Anordnung von Fürsorgeerziehung wählen, musste aber mit den örtlich zuständigen Jugendämtern das Einvernehmen [...] pflegen.

Das Jugendgerichtsgesetz ermöglichte eigene Erziehungsanstalten für jugendliche Rechtsbrecher: *Für die einer Anstaltserziehung bedürftigen unmündigen und jugendlichen Rechtsbrecher, die in den bestehenden Landes-, Gemeinde- oder Privatanstalten nicht untergebracht oder nicht behalten werden können oder deren Unterbringung in diesen Anstalten das Gericht aus besonderen Gründen nicht für zweckmäßig hält, errichtet und erhält der Bund eine oder mehrere Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige. Diese Anstalten unterstehen dem Bundesminister für Justiz.*¹³⁴ Zweck dieser Anstalten war neben der Erziehung der Zöglinge vor allem deren Unterricht und Berufsausbildung, wobei insbesondere Arbeiten im Freien als förderlich angesehen wurden. Die in diese Anstalten eingewiesenen jugendlichen Rechtsbrecher, beziehungsweise die zu ihrem Unterhalt verpflichteten Eltern, waren – soweit möglich – zu einem Kostenersatz verpflichtet.¹³⁵

Nach 18 Monaten Aufenthalt konnte der Anstaltsleiter den Zögling in einer vertrauenswürdigen Familie erziehen lassen, in eine andere Erziehungsanstalt abgeben oder in einem Beruf oder Gewerbe unterbringen, drei Jahre nach der Aufnahme kann er ihn entlassen.¹³⁶ Wurde ein Zögling entlassen, blieb er bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres – zu diesem Zeitpunkt endete der Aufenthalt in der Anstalt jedenfalls – unter der Aufsicht des Anstaltsleiters. Eine solche Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige wurde für Burschen im Schloss Kaiserebersdorf und für Mädchen in Hirtenberg (beides NÖ) eingerichtet.

Fürsorgeerziehung der „Korrigenden“

Schon beim Kinderschutzkongress 1907 war die „Verwahrlosung“ von Kindern und Jugendlichen von zentraler Bedeutung. Josef Zehetner, der langjährige Direktor des Landesjugendamtes Oberösterreich, definierte 1954 Verwahrlosung in seinem Handbuch der Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege als *Folgeerscheinung eigener schlechter Veranlagungen oder von Erbeeinflüssen, schlechten Lebens- und Umweltverhältnissen, schlechter Erziehung, Verleitung oder Zwang zum Bösen* und könne sich in vielerlei Gestalt äußern: *Lügenhaftigkeit, Arbeitsscheu, Liederlichkeit, Naschhaftigkeit, Betteln, Diebstahl, Betrug, Gewalttätigkeit, sexuelle Triebhaftigkeit, Durchgehen und Herumstrolchen, Schulschwänzen, Unheil stiften (Brandlegungen); Gefühlskälte, Lust am Sekkieren, Tierquälen, an Streitigkeiten, Raufhändeln, Rohheitsakten; Besuch schlechter Lokale und Gesllschaften, Glücksspiel, Frechheit, Trotz, Auflehnung gegen Eltern, Lehrer und Dienstgeber, Hemmungslosigkeit, Großtun, übertriebene Eitelkeit, Putzsucht, Sportrausch, Vergnügungs- und Genußsucht, Abenteuerertum.*¹³⁷ In dieser Definition klingt schuldhaftes Verhalten, das einer Korrektur bedarf, an. In Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten (Erziehungsanstalten) angehaltene Personen wurden folgerichtig häufig als „Korrigenden“ bezeichnet.

Anstalten zur Fürsorgeerziehung waren als geschlossene Anstalten konzipiert. So war die Erziehungsanstalt „Zum Guten Hirten“ in Linz 1904 vom Landesausschuss ausdrücklich angehalten worden: *Während der Dauer der Anhaltung eines Pfleglings (Korrigenden) haben sich die Eltern, beziehungsweise Vormünder in Betreff der Erziehung eines jeden Einflusses zu enthalten.*¹³⁸ Zudem war den Leitern der Erziehungsanstalten mit der Novelle des ABGB 1914 die Vormundschaft über ihre Zöglinge übertragen worden. Die Statuten der Erziehungsanstalten waren von der Landesregierung zu genehmigen. Dies begründete sich allerdings nicht in gesetzlichen Grundlagen der Fürsorgeerziehung, sondern im damals gültigen Vereinsrecht. Auf den Erziehungsalltag wurde weder von den Pflegschaftsgerichten noch vom Landesjugendamt Einfluss genommen. Auch regelmäßige Erziehungsberichte waren noch nicht üblich.

Im Oö. Landesarchiv sind sowohl die Aktenbestände des Landesjugendamtes wie auch vieler Bezirksgerichte archiviert. Aus diesen Aktenbeständen lässt sich nachweisen, dass der Auslöser für die Einweisung in eine Erziehungsanstalt fast immer Delinquenz oder „Arbeitsscheu“ war. Mit dieser Begründung wurden auch schon zehn-, elf- und zwölfjährige Kinder in Erziehungsanstalten eingewiesen: Anna M., geb. 1911, war ein uneheliches Kind. Sie war 5 Jahre alt, als ihre Mutter verstarb. Mit 10 Jahren wurde sie in die „Erziehungsanstalt zum Guten Hirten“ in Linz eingewiesen. Die Erziehungsanstalt berichtet, *dass das Mädchen äusserst ungut veranlagt, geistig minderwertig, arbeitsscheu, schlampig und eine Bettnässerin ist und Anlage zur Bosheit hat, aus welchem Grund natürlich eine Abgabe des Mädchens in eine Privatpflege nicht empfehlenswert erscheint, übrigens sich bei derartigen Eigenschaften sich kaum jemand finden dürfte, der das Mädchen nimmt.*¹³⁹

Auch Meldungen aus Schulen, konnten zur Anordnung von Fürsorgeerziehung führen: Die Leitung



Osterjause für bedürftige Kinder, Linz, 1935

der Knabenvolksschule in Voitsberg erstattete an den Bezirksschulrat die Anzeige, *dass der Schüler Wilhelm St. [...] in der Schule nie das Schulgebet mitsprach und auf die Frage des Klassenlehrers dann antwortete, der Vater schlägt mich, wenn ich bete. Der Vater bekennt sich als Freidenker, sagt aber, der Bub soll nur beten. Der Knabe hat nach Inhalt der Anzeige auch in der Kirche schwere Gotteslästerungen ausgestossen. Er ist aber auch sonst vollkommen verwahrlost, ein bekannter Dieb und Lügner. Die Mutter ist halb erblindet, der Vater kümmert sich nicht um die Erziehung, er ist Bergarbeiter [...] gegenwärtig wegen Diebstahles auf drei Monate beim Landesgericht. Die Mutter verleitet die Kinder zum betteln,*

*der Knabe ist gänzlich verschmutzt und macht einen erbarmungswürdigen Eindruck. Es wäre unbedingt notwendig, denselben in der Erziehungsanstalt in Hartberg unterzubringen.*¹⁴⁰

Die Kosten der Anhaltung in einer Erziehungsanstalt waren grundsätzlich von den Korrigenden – soweit sie dazu in der Lage waren – selbst oder von deren Eltern zu tragen. Nach dem Armenrecht waren in weiterer Folge die Heimatgemeinden zur Begleichung der Verpflegskosten verpflichtet. Diese wandten sich häufig unter Hinweis auf die finanzielle Not der Gemeinde an das Landesjugendamt mit der Bitte, zumindest einen Teil der Verpflegs-

kosten zu ersetzen. Immer wieder verweigerten sie auch die Kostenübernahme: *Die Gemeindevorsteherung kann der Übergabe des Johann L. in die Anstalt zum Guten Hirten nicht beistimmen. Da der Knabe bereits im 13. Lebensjahr steht wird es angezeigt befunden, denselben einem Landwirt zur Erziehung zu übergeben, bei dem er außer der Schulzeit in der Landwirtschaft beschäftigt werden kann und so einem verderblichen Einfluß entzogen wird. Das Landesjugendamt hält dazu fest: L. ist nach Ansicht des Landesjugendamtes noch zu jung zum Eintritt in einen Dienst. Da er bisher die Schule häufig schwänzte, wäre es dringend notwendig, daß er das Versäumte in einem ganztägigen Unterricht nach Kräften nachholt. Wird er jedoch bei einem Bauer untergebracht, so wird dieser trachten, daß das Kind ehestens in den verkürzten Unterricht kommt, denn wenn er es schon aufnimmt, so will er an ihm eine Arbeitskraft haben.*¹⁴¹

Das Pflugschaftsgericht Braunau wandte sich an das Landesjugendamt, weil die Heimatgemeinde des elfjährigen Adolf A. einer Unterbringung in einer Erziehungsanstalt nur zustimme, wenn die Landesregierung die Kosten übernehme. Der Junge sei wegen Bettel und Diebstahl in Verwahrung genommen worden. *Der mj. Adolf ist trotz seiner Jugend ein vollkommen verdorbener Knabe, der bereits eine Gefahr für seine Umgebung bildet.*

*Er wird von seinem Lehrer als verlogen, diebisch und vollständig gleichgiltig geschildert. Dessen Vater ist ein schwer bestrafter und arbeitsscheuer Mann, dessen Strafkarte nicht weniger als 20 Vorstrafen aufweist, darunter einige schwere Diebstahlsstrafen. Der Knabe besucht gegenwärtig die V. Klasse der Volksschule, führt sich auch dort sehr schlecht auf, so daß von allen Seiten über ihn Klagen laut werden.*¹⁴²



Arbeitsalltag einer Fürsorgerin in der Zwischenkriegszeit

Der Arbeitsauftrag der Fürsorgerinnen war breit gefächert: Gesundheitsfürsorge für werdende und stillende Mütter, Säuglinge, Klein- und Schulkinder, Aufsicht über Pflegekinder und unehelich Geborene bis zum 14. Lebensjahr, Übernahme von Vormundschaften (Klärung der Abstammung und Sicherung des Unterhaltes), Mitwirkung an den Agenden der Jugendgerichtshilfe, Mitwirkung an der Überwachung der Kinderarbeit, Mitwirkung bei der Fürsorgerziehung, Erziehungsaufsicht, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, wirtschaftliche Hilfen, soweit die Gemeinden nicht nach dem Heimatgesetz / Armenrecht dazu verpflichtet waren, Abhalten oder Organisieren von Vorträgen und Kursen zu Säuglingspflege, Kindererziehung und Haushaltsführung.

*Sehr viel bin ich in diesen ersten Jahren in dem ausgedehnten Bezirk mit seinen acht Gemeinden, die in mehr als hundert Ortschaften aufgespaltet waren, herumgewandert*¹⁴³ beschreibt Hermine Jakobartl den Alltag in Unterweißenbach. Dabei habe sie die Leute – und die Leute sie – gut kennengelernt. Dennoch sei sie nicht immer willkommen und die Pflegeaufsicht oft schwierig gewesen.

*Es gab viele neun- bis vierzehnjährige Kinder, die als kleine Dienstboten in fremden Bauernhäusern arbeiteten. In der Schule war der verkürzte Unterricht üblich. Die zwölf- bis vierzehnjährigen Kinder mussten nur donnerstags zur Schule und waren darum begehrte Arbeitskräfte. Auf Grund des Kinderreichtums gerade auch in armen Familien, war es nicht verwunderlich, daß besonders die Kleinbauern, Häusler und Tagelöhner froh waren, jene größeren Kinder loszuwerden, die sie nicht selbst zur Arbeit brauchten. Zumal es oft vorkam, dass der Bauer sich verpflichtet hatte den Eltern des Kindes zu gewissen Zeiten Pferde- oder Ochsenfuhrwerk beizustellen, wohl auch einen Acker oder einige Fuhren Mist zu überlassen. Dafür wurde den Kindern viel und schwere Arbeit abverlangt. Die Bauern mochten nicht recht einsehen, dass diese Kinder rechtlich als Pflegekinder gesehen wurden. Es war selbstverständlich, daß die Bauern an der Überwachung ihrer kleinen Dienstboten keine Freude hatten.*¹⁴⁴

*Mit immer neuer Arbeit belieferte mich die Schule Unterweißenbach. Kinder wurden mir vorgestellt, die durch besonders schlechte Kleidung auffielen, Hautausschläge oder vernachlässigte Wunden an sich trugen oder stark verlaust waren. Am ärgsten mit Kopfläusen behaftet waren gewöhnlich die in fremden Häusern untergebrachten Mädchen, um deren Körperpflege sich oft niemand kümmerte, die schon vor dem morgendlichen Schulgang arbeiten mußten [...] Diese armen Wesen hatten oftmals ganz verfilztes Haar, Lausekzeme auf der Kopfhaut und bis in den Rücken hinunter und geschwollene Halsdrüsen.*¹⁴⁵ Mühsam seien auch Vormundschaften gewesen, wenn kein Vater bekannt oder wenn dieser strittig war.

Bei ihrer Arbeit waren die Fürsorgerinnen nicht nur mit schlechten hygienischen Zuständen konfrontiert, sondern auch mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere mit Tuberkulose. Das brachte durchaus gesundheitliche Risiken mit sich. In den Akten des Landesausschusses finden sich mehrmals

*Urlaubsgesuche von Fürsorgerinnen, die über Lungenerkrankungen klagen. Es ist nicht zu leugnen, daß der Verkehr der Kinderfürsorgerin mit Tuberkulösen eine gewisse Gefahr beinhaltet, aber diese Gefahr muß eben die Ausbildung der Schwester und deren Gewissenhaftigkeit auf ein Minimum reduzieren und ist auch bei einer Kinderfürsorgerin, die a konto ihrer Tätigkeit genug bei tuberkulös infizierten Familien zu verkehren hat, von vorne herein gegeben.*¹⁴⁶

Das Anforderungsprofil an „die Fürsorgerin“ war sehr idealisierend. Zuallererst sollte sie eine kluge und praktisch veranlagte Hausfrau und Pflegerin sein, die auf eine eigene Familie im Dienste der Allgemeinheit verzichtete. Darüber hinaus sollte sie ein moralisches Vorbild für Frauen und *Volkserzieherin* sein mit einem fächerübergreifenden Fachwissen.¹⁴⁷ Der Verzicht auf eine eigene Familie wurde in Oberösterreich auch konsequent durchgesetzt: Die Fürsorgerin H. wurde nach ihrer Eheschließung fristlos entlassen: *Frau H. war [...] zu entlassen, da sie bereits vor der Eheschließung in schwangerem Zustande sich befand und der außereheliche Geschlechtsverkehr einer Fürsorgerin, die doch erzieherisch wirken soll, zweifelsohne eine Handlung darstellt, welche die Belassung im Dienste als mit den Interessen des Dienstes unvereinbar erscheinen lässt. Abgesehen davon ist die Führung eines Haushaltes eher eine Hauptbeschäftigung für die Frau als eine Nebenbeschäftigung. Daß eine solche Frau, noch dazu eine schwangere, nicht imstande ist, tagtäglich 8 Stunden anstrengenden Dienst (weite Fußtouren zu entlegen wohnenden Kindern etc.) zu machen, liegt auf der Hand.*¹⁴⁸

Die entlassene Fürsorgerin, Frau H. wandte gegen diese Entlassung ein, dass in Niederösterreich sehr wohl verheiratete Frauen als Fürsorgerinnen Dienst verrichteten. Vom Arbeitsgericht bekam sie schließlich Recht und das Land Oberösterreich musste 3 Monatsverdienste, eine Abfertigung und Zinsen an Frau H. zahlen, in Summe 1.007 Schilling und 40 Groschen.



III. 1938 - 1945

„Ziel der Erziehung ist der deutsche Mensch, der rassebewußt in Blut und Boden wurzelt und Volk und Reich verpflichtet ist“

Drill und Auslese

Jugendwohlfahrt im Nationalsozialismus

Bis 1938 waren ausschließlich die Gemeinden für die Versorgung nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit¹⁴⁹ zuständig. Dies änderte sich mit dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich. Im Zuge der Rechtsangleichung traten am 1. Oktober 1938 zahlreiche fürsorgerechtliche Vorschriften des Deutschen Reiches auch in Österreich in Kraft. Dadurch wurde die Zuständigkeit der Gemeinden von Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden abgelöst. *Die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge werden von Landesfürsorgeverbänden und Bezirksfürsorgeverbänden unter eigener Verantwortung erfüllt. [...] Bezirksfürsorgeverbände sind die Stadtkreise im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung [...] und Gemeindeverbände, die sich mit dem Verwaltungsbezirk jeder Bezirkshauptmannschaft decken.*¹⁵⁰ Die Bezirksfürsorgeverbände entsprachen den heute in Oberösterreich eingerichteten Sozialhilfeverbänden.

Die Landesfürsorgeverbände waren verpflichtet, für *Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Geistesschwachen, Epileptiker, Taubstummen, Blinden und Krüppel, soweit Anstaltspflege erforderlich ist, in geeigneten Anstalten Vorsorge zu treffen. [...] Die Fürsorge umfasst bei Blinden, Taubstummen, Krüppeln und Minderjährigen auch die Erwerbsbefähigung, bei Minderjährigen außerdem die Erziehung.*¹⁵¹ Die Kosten für Anstaltsunterbringungen waren von jenem Bezirksfürsorgeverband zu ersetzen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Bedürftigen ihren Wohnsitz hatten. Die Bezirksfürsorgeverbände waren zudem für den Lebensunterhalt sichernde Hilfen zuständig. Anträge konnten beim Verband oder beim Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde gestellt werden.

Fürsorgeleistungen erfolgten nach dem Grundsatz der Subsidiarität. Fürsorgeempfänger waren verpflichtet, sich anzustrengen (zu arbeiten), um für sich und unterhaltsberechtigten Angehörigen selbst

sorgen zu können. *Pflichtaufgabe der Fürsorge soll sein, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. Die Fürsorge darf dabei nicht einförmig helfen, sondern muß die Eigenart der Notstände ergründen und danach die Mittel zur Abhilfe wählen; schematische Fürsorge widerspricht den Grundsätzen. Das Ziel jeder Fürsorge muss sein, sich überflüssig zu machen, das heißt den Hilfsbedürftigen in seinem Willen und in seiner Kraft so zu stärken, daß er sich durch eigenes Können, Mühen und Schaffen selbst behaupten, insbesondere für seine unterhaltsberechtigten Familie selbst sorgen kann.*¹⁵² Dazu konnte ein arbeitsfähiger Hilfeempfänger, wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entzieht, auch in Arbeitsanstalten untergebracht werden.¹⁵³ Die Einweisung wurde von Verwaltungsbeamten veranlasst und durfte keineswegs in Strafanstalten erfolgen. Auch die Unterbringung in Erziehungs- oder Heilanstalten (Alkoholentzug) war zulässig.

Vor der Inanspruchnahme von Fürsorgeleistungen musste eigenes Vermögen aufgebraucht werden. Die Leistungsempfänger waren zum Ersatz – falls sie wieder über ein eigenes Einkommen verfügten – verpflichtet. Auch Dritte, etwa unterhaltspflichtige Eltern oder Kinder, konnten zum Ersatz der Fürsorgeleistungen herangezogen werden.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz

Anders als in Österreich war in Deutschland bereits seit 1924 ein eigenes Jugendwohlfahrtsgesetz in Kraft.¹⁵⁴ Am 20. März 1940 wurde in einer *Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark*¹⁵⁵ das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in einer nationalsozialistisch revidierten Form auch für Österreich in Kraft gesetzt.

Die Erziehung der Jugend im nationalsozialistischen Staate ist Erziehung zur deutschen Volksgemeinschaft. Ziel der Erziehung ist der körperlich und seelisch gesunde, sittlich gefestigte, geistig entwickelte, beruflich tüchtige deutsche Mensch, der rassebe-

*wußt in Blut und Boden wurzelt und Volk und Reich verpflichtet und verbunden ist. Jedes deutsche Kind soll in diesem Sinne zu einem verantwortungsbewußten Glied der deutschen Volksgemeinschaft erzogen werden.*¹⁵⁶ Eingriffe in die Familienautonomie waren nur dann erlaubt, wenn ein Gesetz dies bestimmte. Die Hilfe hatte dann einzusetzen, wenn das *nationalsozialistische Erziehungsziel gefährdet* war. Zuständig waren die Städte mit eigenem Statut bzw. die Gemeindeverbände (Bezirksfürsorgeverbände). Diese hatten *Dienststellen der Selbstverwaltung* einzurichten, die die Bezeichnung *Jugendamt* zu führen hatten. Lediglich die Durchführung der Fürsorgeerziehung war dem Gaujugendamt vorbehalten.

Die im Gesetz benannten Aufgaben der Jugendämter entsprachen weitgehend dem, was die Fürsorgerinnen auch bisher gemacht hatten: Schutz der Pflegekinder, Mitwirkung im Vormundschafswesen, bei der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung, Jugendgerichts- und Jugendpolizeihilfe, Mitwirkung bei der Durchführung des Jugendschutzgesetzes und der Gesundheitsfürsorge. Dazu war die Kooperation mit der NSDAP nachgeordneten Organisationen vorgeschrieben: *Das Jugendamt hat die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV Jugendhilfe) und die Hitler-Jugend zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihnen zum Zweck eines planvollen Ineinandergreifens zusammenzuwirken.*¹⁵⁷

Den Jugendämtern wurden überdies Beiräte mit VertreterInnen von der Staatspartei nahe stehenden Organisationen zur Seite gestellt: *Als Beiräte sind auch der zuständige Vormundschaftrichter, ein Lehrer und eine Lehrerin sowie der zuständige Kreisamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt zu bestellen. Als Beirat ist ferner je ein Vertreter der Hitler-Jugend und des Bundes Deutscher Mädel zu bestellen.*¹⁵⁸ Die Jugendämter waren darüber hinaus auf-

gefordert, mit nationalsozialistischen Verbänden zusammenzuarbeiten: *Das Jugendamt kann die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV-Jugendhilfe) oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen widerruflich übertragen.*¹⁵⁹

Das Gaujugendamt, das das Landesjugendamt abgelöst hatte, war den Kreisjugendämtern übergeordnet. Auch dem Gaujugendamt war ein Beirat zur Seite gestellt, dem auch VertreterInnen der Kreisjugendämter und der Justizbehörden angehören sollten. Anders als das Landesjugendamt, war das Gaujugendamt vor allem für *die Aufstellung gemeinsamer Richtlinien und die sonstigen geeigneten Maßnahmen für die zweckentsprechende und einheitliche Tätigkeit der Jugendämter seines Bezirks* zuständig. Dazu gehörte die *Beratung der Jugendämter und die Vermittlung der Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt*





Kindergarten des NSV Südtiroler Durchgangslager, Wels-Attnang, 1940

sowie die Schaffung gemeinsamer Veranstaltungen und Einrichtungen für die beteiligten Jugendämter. Weitere Aufgaben waren:¹⁶⁰

- die Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger
- die Zusammenfassung aller Veranstaltungen und Einrichtungen, die sich auf die Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Minderjährige beziehen
- die Vermittlung von Anregungen für die freiwillige Tätigkeit sowie die Förderung der freien Vereinigungen auf allen Gebieten der Jugendwohlfahrt und ihres planmäßigen Zusammenarbeitens untereinander und mit den Jugendämtern im Bereich des Gaujugendamtes
- die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme von Pflegekindern durch Anstalten sowie die Aufsicht über Anstalten gemäß § 25.

Die Aufnahme eines Pflegekindes in einer Pflegefamilie bedurfte nach diesem Gesetz einer Bewilligung des Jugendamtes. Pflegeverhältnisse unterlagen der Pflegeaufsicht. Letzteres betraf auch uneheliche Kinder in Pflege und Erziehung bei ihrer

Mutter. War die Erziehung des Kindes gesichert, konnte bis auf Widerruf von einer Aufsicht aber abgesehen werden.

Das Jugendamt war kraft Gesetzes Amtsvormund für uneheliche Kinder. Als Vormund konnte das Jugendamt (mit dem Einverständnis der Mutter) auch Unterhaltsansprüche gegenüber dem Kindesvater geltend machen bzw. auch auf eine Anerkennung der Vaterschaft hinwirken.

Musste Eltern die Vormundschaft entzogen werden oder waren Kinder verwaist, konnte das Jugendamt zum Vormund bestellt werden, wenn sich keine anderen geeigneten Personen dazu bereit erklärten. In jedem Fall hatte der Amtsvormund Vorsorge zu treffen, daß die Erziehung des Mündels im Sinne des nationalsozialistischen Erziehungsziels gewährleistet war.

Erziehungshilfen waren im Gesetz nicht vorgesehen. Die Intention war stets die Verhütung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung

von Kindern und Jugendlichen bzw. deren Korrektur, wenn bereits eine Verwahrlosung erkennbar schien. Das Vormundschaftsgericht konnte von Amts wegen oder über Antrag der Eltern, der gesetzlichen Vertreter oder des Jugendamtes die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Schutzaufsicht bestand in dem Schutze und der Überwachung des Minderjährigen. Die Helfer hatten den Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu überwachen und konnten vom Gericht für alle, für gewisse Arten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

Fürsorgeerziehung wurde in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt. Sie konnte angeordnet werden, solange die Jugendlichen das 18. Lebensjahr (in Ausnahmefällen das 19. Lebensjahr) noch nicht vollendet hatten. Voraussetzung war, dass das Wohl des Kindes durch den Mißbrauch der väterlichen Gewalt oder durch die Unterlassung der damit verbundenen Pflichten¹⁶¹ gefährdet erschien und nur durch Anstalts- oder Familienpflege einer Verwahrlosung des Minderjährigen vorgebeugt oder eine bereits eingetretene Verwahrlosung korrigiert werden konnte.

Das Vormundschaftsgericht konnte auch die ärztliche Untersuchung des Minderjährigen anordnen und auf die Dauer von höchstens sechs Wochen ihn in einer zur Aufnahme von jugendlichen Psychopathen geeigneten Anstalt oder in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt zu Beobachtung unterbringen lassen.¹⁶²

Fürsorgerinnen als „Volkspflegerinnen“ im Dienst der NS-Ideologie

Fürsorgepflichtverordnung und Reichsjugendwohlfahrtsgesetz bildeten die rechtliche Grundlage, mit der die NSDAP die Fürsorgerinnen in die Pflicht nahm, ihre Ideologie umzusetzen. Die Berufsbezeichnung wurde in „Volkspflegerin“ geändert, die Ausbildung entsprechend angepasst. Bewerberinnen mussten arischer Abstammung sein und neben der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit auch die charakterliche Eignung im Sinne der NSDAP nachweisen. Dazu waren der Bewerbung um Aufnahme in die Ausbildung zur Volkspflegerin auch das politische Unbedenklichkeitszeugnis von der zuständigen Kreisleitung der NSDAP und das Führungszeugnis des BDM beizulegen.¹⁶³

Die Ausbildung war zweijährig, wobei das erste Ausbildungsjahr ein „Pflegejahr“ war. Nach dessen erfolgreicher Absolvierung konnte man in das „Fürsorgejahr“ aufgenommen werden. Der Lehrplan umfasste im Pflegejahr Grundkenntnisse in medizinischen Fächern, Hygiene, Säuglings- und Kinderpflege (inkl. Zubereitung v. Säuglings- und Heilmahrung) aber auch „Wesen und Gestalt des Nationalsozialismus“ und „Erbbiologie, Erb- und Rassenpflege“. Der Umfang der „politischen“ Fächer betrug in Summe 36 der 312 vorgesehenen Unterrichtseinheiten. Neben den theoretischen Fächern mussten die Schülerinnen in der Säuglings- und Kleinkinderpflege – weiterhin am Riesenhof – praktische Erfahrungen sammeln, hatten aber auch ein Geburtshilfepraktikum zu absolvieren.¹⁶⁴

Im Fürsorgejahr wurden die medizinischen und pflegerischen Kenntnis-





Marschierende Hitler-Jugend, Linz, 1940

se vertieft und durch rechtliche Fächer ergänzt. Auch in diesem Jahr wurde Wert auf Unterricht in nationalsozialistischer Weltanschauung gelegt. Hitlers „Mein Kampf“ war Pflichtlektüre und ein Unterrichtsfach vermittelte *„Ziele und Einrichtungen der NSDAP auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrtspflege“*. Der theoretische Unterricht betrug sechs Monate. Der Rest des Schuljahres war für praktische Übungen vorgesehen.¹⁶⁵

Schon bisher als Fürsorgerinnen eingestellte Mitarbeiterinnen konnten um die staatliche Anerkennung als Volkspflegerin ansuchen. Die Anerkennung erfolgte, wenn die Ansuchenden mindestens 24 Jahre alt waren und neben dem Diplom einer Fürsorgeschule auch Berufspraxis nachweisen konnten. Arische Abstammung und politische „Zuverlässigkeit“ waren ebenfalls eine Voraussetzung.¹⁶⁶ Aus dem beizubringenden politischen Leumundszeugnis

hatte implizit hervorzugehen, *„dass vor Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Reich keine deutschfeindliche Tätigkeit ausgeübt wurde.“*¹⁶⁷ Da nicht alle Fürsorgerinnen diese Anerkennung als Volkspflegerin erhielten, waren in den Jugendämtern beide Berufsbezeichnungen vertreten.

Politisch unliebsame Mitarbeiter/-innen wurden 1938 rasch aus ihren Ämtern entfernt, wie das Beispiel der damaligen Oberfürsorgerin belegt. Sie war mit 1. Oktober 1938 in den Ruhestand versetzt worden. Diese Versetzung erfolgte nicht auf ein von ihr freiwillig überreichtes Ansuchen, vielmehr wurde ihr wegen ihrer Einstellung zur NSDAP von immerhin wohlmeinender nationalsozialistischer Seite mit dem Hinweis, dass überdies ihre beiden Brüder Theologieprofessoren seien, dringend nahegelegt, um Pensionierung anzusuchen, ehe sie allenfalls ohne Pension entlassen würde.¹⁶⁸

1940 wurde für alle Jugendämter Einheitsfürsorge vorgeschrieben. Jeder Fürsorgerin wurde ein Sprengel zugeteilt, in dem sie für Gesundheits-, allgemeine und Jugendfürsorge zuständig war. Es war erwünscht, dass die Fürsorgerinnen in „ihrem“ Sprengel wohnhaft waren. Die Arbeitsaufträge erhielten sie vom Gesundheits-, Fürsorge- oder Jugendamt des jeweiligen Kreises. Sie unterstanden dienstrechtlich unmittelbar dem jeweiligen Landrat. Fachlich unterstanden sie der Kreisfürsorgerin, welche die Arbeitsaufträge an die einzelnen Fürsorgerinnen weiterleitete, sie in ihrer Arbeit anleitete und beaufsichtigte. *Die schwierigsten und wichtigsten Fälle* waren von der Kreisfürsorgerin selbst zu bearbeiten.¹⁶⁹

Übernahme wesentlicher Aufgaben durch die NSV-Jugendhilfe

Die Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark ermächtigte die Jugendämter, einzelne Aufgaben der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV)-Jugendhilfe zu übertragen. Gleichzeitig verpflichtete sie die Jugendämter, mit der NSV und anderen nationalsozialistischen Organisationen wie der Hitlerjugend zu kooperieren.¹⁷⁰ Konfessionelle Einrichtungen, die bisher – in Oberösterreich fast ausschließlich – für Kindergärten, Kinderbewahranstalten, Waisenhäuser und Erziehungsheime verantwortlich waren, wurden in dieser Verordnung nicht einmal erwähnt.

Die NSV war eine Parteiorganisation der NSDAP, welche sich der *„Erhaltung und Stärkung der Lebenskraft des deutschen Volkes“* als Ideologie verschrieben hatte. Der „Volkspflege“ dienten sowohl die Gründung von Jugendorganisationen (HJ, BDM), als auch zahlreiche „caritative“ Aktionen wie etwa die „Winterhilfe“ oder das Hilfswerk „Mutter und Kind“. *Die Erziehung des Einzelnen zur Mitverantwortung am Wohl der Gemeinschaft bestimmt die Grundlinie ihrer Arbeit. Alle ihre Maßnahmen haben dieser biologischen und erzieherischen Auf-*

*gabe zu dienen.*¹⁷¹ Volkspflege war planmäßig organisierte Gemeinschaftshilfe zur Erhaltung der gesunden Lebenskräfte der deutschen Volksgemeinschaft. *Ziel der Gemeinschaftshilfe ist es, die erbgesunde gemeinschaftstüchtige deutsche Familie im Sinne der bevölkerungspolitischen Grundsätze der NSDAP zu betreuen. [...] Hinsichtlich der Erbtüchtigkeit gelten die rassenpolitischen Grundsätze der NSDAP. Die Würdigkeit bestimmt sich nach dem Gesamtverhalten der zu betreuenden Familie.*¹⁷²

Das Beispiel Baumgartenberg:

Am 14. Mai 1940 schloss der Gaufürsorgeverband mit dem Kloster Baumgartenberg einen Vertrag, in dem sich das Kloster verpflichtete, seine gesamten zur Verfügung stehenden Räume für die Aufnahme, Betreuung und Pflege von Hilfsbedürftigen zur Verfügung zu stellen. Die Einweisung und Entlassung der Hilfsbedürftigen blieb dem Gaufürsorgeamt vorbehalten. Die Ordnung im Fürsorgeheim und das Verhalten der Pfleglinge [wurde] durch eine zwischen Klostervorsteherung und Gaufürsorgeamt einvernehmlich erstellte Haus- und Zimmerordnung geregelt. Dem Gaufürsorgeamt oblag auch die Aufsicht über die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, konnte diese aber an den Landrat Perg bzw. das NSV-Kreisamt Perg übertragen.

Im September 1940 wurden die Räume aber beschlagnahmt und in ein Umsiedlerlager umgewandelt.

Im November 1941 wurde dieses Lager wieder aufgelöst, womit der Vertrag zwischen dem Gaufürsorgeamt und dem Kloster Baumgartenberg wiederum in Kraft trat.¹⁷³

Seit der Machtergreifung der NSDAP 1933 waren in Deutschland zahlreiche freie Wohlfahrtsorganisationen (zum Beispiel die Arbeiterwohlfahrt) verboten und deren Aufgaben allmählich von der NSV übernommen worden. Lediglich die katholische Cari-

tas, die evangelische Diakonie und das Rote Kreuz blieben weiter bestehen, wenngleich deren Einfluss stark zurückgedrängt wurde.

Nach dem Anschluss Österreichs übernahm die NSV auch hier zahlreiche Aufgaben, auch im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Voraussetzung dafür war die Auflösung gemeinnütziger Vereine und Stiftungen, wobei deren Vermögen jeweils der NS-Volkswohlfahrt „eingewiesen“ wurde.¹⁷⁴ Daneben wurden auch Einrichtungen, die von katholischen oder evangelischen Orden/Organisationen geführt waren, von der NSV für sich in Anspruch genommen. Die Räumlichkeiten wurden konfisziert, die Einrichtungen zum Teil von der NSV weitergeführt oder auch dem Gaufürsorgeamt überlassen. Andere Einrichtungen wurden „geräumt“ und anderen Zwecken (zum Beispiel Umsiedlerlager, Wohnmöglichkeiten für Kriegsgeschädigte, Kindergärten usw.) zugeführt.¹⁷⁵ „Eingewiesene“ Geldmittel wurden für Gehälter und Hilfeleistungen an Bedürftige verwendet.

Der Übernahmeprozess wurde von der NSV forciert betrieben, sodass er vor dem Sommer 1939 abgeschlossen war. Am 6. Juni 1939 forderte die Gauleitung der NSV sämtliche Kreisleitungen auf: *Zum 30. Juni I. J. in drei Wochen also, wird das Gesetz über die Einsetzung des Stillhalteabkommens in der Ostmark außer Kraft gesetzt. Bis dahin müssen sämtliche Einweisungen durchgeführt sein. Es wird daher dringendst ersucht, die noch in Arbeit befindlichen Angelegenheiten sofort zu erledigen. Einrichtungen, die bisher noch nicht erfaßt sind, deren Einweisung aber von der NS-Volkswohlfahrt gewünscht wird, sind hier sofort [...] zu melden, damit der Antrag auf Einweisung noch rechtzeitig gestellt werden kann. Dies gilt insbesondere auch für Stiftungen.*¹⁷⁶

Die Kreisleitung Steyr antwortete darauf am 14. Juni 1939: *Auf Ihr Schreiben vom 6. Juni 1939 teile ich Ihnen mit, dass die einzige unerledigte Angelegenheit dieser Art die Auflösung des Vereines „Kinderschutz“ Letten-Neuzeug-Sierninghofen und die Einweisung*

*des Vermögens des Vereines ist. Wir haben Ihnen bereits am 28.11.1938 die Statuten dieses Vereines, einen ausgefüllten Fragebogen und einen Plan des Vereinsbesitzes (Haus und dazugehörige Grundstücke) übersandt und Sie ersucht, das Vermögen des Vereines ehestens in die NSV einzuweisen. Der Plan wurde uns zwar zurück gesandt doch ist bis heute keine endgültige Erledigung eingetroffen. Ich bitte Sie daher nochmals die Einweisung dieses Vermögens in die NSV durchzuführen, um so mehr, als sich das Haus dieses Vereines ausgezeichnet für einen Kindergarten eignen würde.*¹⁷⁷

Die NSV erhob einen grundsätzlichen Anspruch auf Einbindung in die Aufgaben der staatlichen Jugendwohlfahrt. Insbesondere übernahm die NSV die Säuglings-, Kleinkinder und Mütterfürsorge. Die Leistungen reichten von der Beratung der werdenden Mütter über die Betreuung der Säuglinge (inklusive eventueller Aufnahme in Krippen oder Kinderheimen) bis zur Durchführung von Kontrollbesuchen durch Schwestern und Hebammen. Auch finanzielle Hilfen waren vorgesehen. Aber auch Erziehungsberatung und Erziehungshilfe, die Einweisung in Jugendheimstätten der NSDAP oder das Pflegekinderwesen wurden neben der Mitwirkung in zahlreichen weiteren Aufgabengebieten (Vormundschaft, Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung, Jugendgerichtshilfe usw.) von der NSV als ihr Tätigkeitsbereich gesehen. Ein Erlass des Reichsministers des Inneren 1941 sollte diese Ansprüche absichern, wobei die Zuständigkeit der NSV für Säuglings-, Kleinkinder- und Mütterfürsorge außer Frage stand. Darüber hinaus waren der NSV übertragen:

- Ermittlung und Vorschlag von Pflegestellen an das Jugendamt auch dann, wenn Kinder oder Jugendliche im Rahmen der Fürsorgeerziehung auf eine Pflegestelle vermittelt wurden
- Überwachung der Pflegekinder
- Pflegemütterschulung
- Benennung von Helfern zur Durchführung der Schutzaufsicht sowie deren Beratung, Schulung und Beaufsichtigung



BDM-Mädchen bei den Sporttagen der Jugend, Linz, 1940

- Ermittlung von Erziehungsnotständen, die Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung begründen könnten, wobei den Meldern Anonymität zugesichert war: *Die Jugendämter verpflichten sich, Dritten gegenüber unter allen Umständen Stillschweigen über die Quelle der Information zu bewahren. Falls in einem Prozess aus dem Helferkreis der NSV Zeugen aufgestellt werden müssen, ist die Benennung dieser Zeugen mit dem Kreisamt der NSV zu besprechen.*¹⁷⁸

Dem staatlichen Jugendamt verblieben damit administrative Aufgaben wie die Vormundschaften

und „besonders schwierige Fälle“, sah sich die NSV-Jugendhilfe doch ausschließlich für die Betreuung erbgesunder und erziehbarer Jugendlicher zuständig, wenn diese zu verwahten drohten bzw. als verwaht angesehen wurden.¹⁷⁹ Trotz des Erlasses des Reichsministers des Inneren über die Zusammenarbeit der Jugendämter mit der NSV, kam es immer wieder zu Konflikten. So bat etwa das Jugendamt Vöcklabruck 1942 um Erläuterung, welche Aufgaben der NSV zu übertragen seien, *da die NSV in Vöcklabruck die Kinderwegnahme, sowie Einweisung auf neue Arbeitsplätze, ohne sich mit uns ins Einvernehmen zu setzen, selbständig durchführt.*¹⁸⁰

„Schutzaufsicht“ zur Verhinderung von Verwahrlosung

Die Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark sah vor, für ein Kind oder einen Jugendlichen Schutzaufsicht anzuordnen, wenn dies zur Verhütung seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung geboten und ausreichend¹⁸¹ erschien. Sie [hatte] den Zweck, den Minderjährigen in seiner Entwicklung in jeder Weise zu fördern, ihn vor den Gefahren einer ungünstigen Beeinflussung zu behüten, Fehler seiner Erziehung auszugleichen, sowie die Lebensführung des Minderjährigen durch sorgfältige Beaufsichtigung seines Verhaltens und seines Verkehrs mit anderen zu überwachen.¹⁸²

Schutzaufsicht war vom PflEGschaftsgericht anzuordnen. Dies konnte von Amts wegen geschehen oder über Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Jugendamtes. Anträge des Jugendamtes kamen auch zustande, wenn seitens der NSV-Jugendhilfe eine Meldung über einen Erziehungsnotstand an das Jugendamt erfolgte. Unabhängig davon, wie das Gericht Kenntnis von der drohenden oder bereits eingetretenen Verwahrlosung des Kindes oder Jugendlichen erlangt hatte, musste das Jugendamt im Verfahren jedenfalls gehört werden. Das Gericht beauftragte in der Folge das Jugendamt, die NSV oder auch Einzelpersonen mit der Durchführung der Schutzaufsicht.

Der Helfer muß es als seine wichtigste Aufgabe betrachten, die Ursachen der drohenden Verwahrlosung zu ergründen, insbesondere festzustellen, ob sie auf die häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Minderjährigen, seinen Umgang, seine Beschäftigung, seine Veranlagung, erbliche Belastung, falsche Erziehung oder Behandlung zurückzuführen sind. Er muß sich davon persönlich überzeugen, Rücksprache mit dem Erziehungsberechtigten, Lehrer, HJ- bzw. BDM-Führer, Lehrmeister oder Arbeitgeber nehmen. Dann erst wird er Mittel und Wege suchen, die Ursachen der Verwahrlosung des Minderjährigen zu beseitigen [...] Um dieses Ziel zu erreichen, muß

der Helfer in dauernder und lebendiger Föhlung mit dem Minderjährigen und seinem Erziehungsberechtigten stehen.¹⁸³ Dazu hatten die Helfer das Recht auf jederzeitigen und ungehinderten Zutritt zu dem Minderjährigen.¹⁸⁴ Dieser konnte gegebenenfalls mit Unterstützung der Polizeibehörde erzwungen werden. Auch Auskünfte durften den Helfern nicht verweigert werden.

Dem Minderjährigen gegenüber hat der Helfer aus eigenem Recht keine Gewalt; insbesondere keinerlei Zuchtmittel. Er kann solche nur im Einverständnis des Erziehungsberechtigten anwenden. [...] Der Helfer ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht im Wege des Jugendamtes jeden Fall, in dem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen.¹⁸⁵

Die Schutzaufsicht endete, wenn das PflEGschaftsgericht sie aufhob, weil die Gefahr der Verwahrlosung nicht mehr bestand bzw. der Minderjährige sich gebessert hatte. Jedenfalls aber endete sie mit Vollendung des 21. Lebensjahres oder durch rechtskräftige Anordnung einer Fürsorgeerziehung. Sie musste aber auch aufgehoben werden, wenn der Zweck anders sichergestellt werden konnte, entweder durch eine geeignete Familienpflege oder auch durch einen Familienanschluss bei einem Lehrherren. Das Einrücken zur Wehrmacht oder zum Reichsarbeitsdienst führte ebenfalls zur Aufhebung der Schutzaufsicht.

Die Maschinerie der Auslese

Erschien das Wohl des Kindes durch den Mißbrauch der väterlichen Gewalt oder durch die Unterlassung der damit verbundenen Pflichten¹⁸⁶ gefährdet und war Schutzaufsicht zur Vorbeugung oder Beseitigung einer Verwahrlosung des Minderjährigen nicht ausreichend, konnte vom Vormundschaftsgericht Fürsorgeerziehung angeordnet werden. Das Gericht wurde dazu von Amts wegen oder auf Antrag tätig. Der Minderjährige und dessen Eltern sollten im Verfahren gehört werden. Der Beschluss war den



Heuernte, Neumarkt im Mühlkreis, 1942

Eltern und der Fürsorgeerziehungsbehörde zustellen, dem Jugendlichen nur *insoweit sein Inhalt nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts ihm ohne erzieherischen Nachteil mitgeteilt* werden konnte.

Fürsorgeerziehung durfte nicht angeordnet werden, wenn keine Aussicht auf Erfolg gegeben war. Zur Prüfung, ob die Fürsorgeerziehung Aussicht auf Erfolg bot, konnte vorläufige Fürsorgeerziehung angeordnet werden. Dies war auch bei Gefahr in Verzug möglich. Fürsorgeerziehung endete mit der Vollendung des 19. Lebensjahres oder wenn sie ihren Zweck erreicht hatte und konnte *beim Vorliegen besonderer Verhältnisse* bis zum Erreichen der Volljährigkeit (mit Vollendung des 21. Lebensjahres)

angeordnet werden. Die Kostentragung sollte von der jeweiligen Landesgesetzgebung geregelt werden. Die Kosten waren aber aus dem pfändbaren Vermögen des Minderjährigen oder des auf Grund des Bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalt Verpflichteten zu erstatten.

Die Durchführung der Fürsorgeerziehung oblag dem Gaujugendamt. Dazu erging seitens der Gauverwaltung eine Anweisung an die Jugendämter.¹⁸⁷ Diese mussten, sobald sie einen Antrag auf Fürsorgeerziehung bei Gericht einbrachten, auch das Gaujugendamt von diesem Antrag informieren. Nahm das Gaujugendamt *die anderweitige Unterbringung eines Minderjährigen [...] in Aussicht*, war eine erbbiologische Untersuchung durch das Ge-

sundheitsamt zu veranlassen. Kriterien für ein negatives erbbiologisches Gutachten waren neben rasseideologischen Aspekten auch straffällige Familienangehörige oder Verwandte, die Selbstmord begangen hatten. Auch „politische Unzuverlässigkeit“ der Eltern konnte zu einem negativen Gutachten führen.¹⁸⁸

Das Gaujugendamt legte fest, ob eine Einweisung in eine Erziehungsanstalt erfolgen sollte oder ob die Unterbringung auf einem Pflege-, Lehr- oder Arbeitsplatz die geeignete Form der Fürsorgeerziehung darstellte. Um dies beurteilen zu können, wurden die Fürsorgezöglinge zuerst der *Gauerziehungsanstalt* (im ehemaligen Kloster Gleink bei Steyr; betrieben von der NSV-Jugendhilfe) zugeführt, um hier im Rahmen einer eigenen Beobachtungsabteilung

durch besonders geschulte Kräfte überwacht und beobachtet zu werden. Soweit möglich sollte im Anschluss daran *der Familienerziehung der Vorzug* gegeben werden.

Die Erziehung der Fürsorgezöglinge wurde – anders als bisher – auch in den Einrichtungen überwacht. Entscheidungen wurden grundsätzlich vom Gaujugendamt getroffen. *Der Gauhauptmann wird über das sittliche Verhalten sowie über die körperliche und geistige Entwicklung der Minderjährigen fortlaufend Erkundigungen einziehen, hinsichtlich der Erziehung sowie der handwerksmäßigen und schulischen Ausbildung der einzelnen Fürsorgezöglinge mit Rücksicht auf deren Neigung, Fähigkeiten und Anlagen, entsprechende Verfügungen treffen und die Minderjährigen in der Regel alljährlich durch Beauftragte besuchen lassen, um sich von der Zweckmäßigkeit der Unterbringung zu überzeugen.*¹⁸⁹

Fiel die „erbologische Untersuchung“ negativ aus¹⁹⁰ oder wurde während der Beobachtungszeit in der Gauerziehungsanstalt festgestellt, der Jugendliche sei nicht „erziehbar“, konnte das Gaujugendamt eine Fürsorgeerziehung auch ablehnen. In diesem Fall drohte dann die Einweisung in ein sogenanntes Jugendschutzlager (Moringen für Jungen und Uckermark für Mädchen). Das war eine beschönigende Umschreibung für Jugendkonzentrationslager. So hob etwa das Gaujugendamt Oberdonau eine vom Amtsgericht Innsbruck angeordnete vorläufige Fürsorgeerziehung auf, weil man der Ansicht war, der Jugendliche sei *am Besten dem Gericht bzw. der Militärbehörde zu überstellen oder zu erwägen, ob der Minderjährige nicht in ein polizeiliches Jugendschutzlager eingewiesen werden sollte.*¹⁹¹



Sonderfall „Freiwillige öffentliche Erziehung“

Bei *minder gravierenden Erziehungsnotständen* konnten die Eltern mit dem Gaujugendamt *freiwillige öffentliche Erziehung* vereinbaren. Dies waren Erziehungsmaßnahmen, die ohne Mitwirkung des Vormundschaftsgericht auf Antrag der Erziehungsberechtigten ergriffen werden konnten.¹⁹² Die Eltern hatten die freiwillige öffentliche Erziehung beim zuständigen Kreisjugendamt zu beantragen und waren über die Folgen zu belehren, zum Beispiel auch darüber, dass es dem Gaujugendamt offenstand, entsprechende Gerichtsbeschlüsse herbeizuführen, etwa wenn die Eltern ihre Zustimmung widerriefen, das Gaujugendamt aber weitere Erziehungsmaßnahmen für erforderlich hielt. Für die betroffenen Kinder bestand wohl kein Unterschied, ob sie nun in Fürsorgeerziehung oder in freiwilliger öffentlicher Erziehung waren.



IV. 1945 - 1954

„...kann nunmehr die öffentliche Jugendwohlfahrt alle Aufgaben einer planmäßigen und umfassenden Jugendpflege übernehmen“

Aufhebung und Fortsetzung



Kinderbetreuung in Kriegsrüinen, Linz, 1945

Bewältigung der Folgen des 2. Weltkrieges

Als sich die unmittelbar bevorstehende Niederlage des Deutschen Reiches nicht mehr verleugnen ließ, schloss Regierungspräsident Dr. Palten mit dem NSV Gauamtsleiter Wolfgruber eine Vereinbarung über den Übergang von NSV-Einrichtungen an die Bezirksfürsorgeverbände: *Die Kriegereignisse bedingen Vorsorgen, die es ermöglichen, die bisherigen Wohlfahrtseinrichtungen der NSV tunlichst lange zu erhalten. Dies scheint durch die Überleitung dieser Wohlfahrtseinrichtungen unter den Dachverband einer Gebietskörperschaft am sichersten gewährleistet zu sein. [...] In personeller Hinsicht ist bei der Übernahme so vorzugehen, dass in den Heimen und Tagesstätten sowie als Leiter der übrigen Wohl-*

*fahrtsabteilungen politisch nicht belastete Partei- oder Volksgenossen eingeteilt werden. Keinesfalls sollen politische Leiter oder Anwärter nach Aufhören der Arbeit in den Kreisämtern in einem Heim oder in einer Tagesstätte weiter amtieren oder eingesetzt werden. Die Kreisamtsleiter setzen [...] ihre Tätigkeit insoweit fort, bis sie durch die Feindeinwirkung daran gehindert werden.*¹⁹³

Bereits wenige Wochen nach Kriegsende, am 22. Juni 1945, schrieb der Oö. Regierungsdirektor Dr. Lippe an die Bezirkshauptmannschaften Oberösterreichs: *Nach Ausschaltung der NSV und HJ kann nunmehr die öffentliche Jugendwohlfahrt alle Aufgaben einer planmäßigen und umfassenden Jugendpflege übernehmen. Es wird erwartet, daß die Fürsorgerinnen mit neuem Eifer ans Werk gehen und*

*daß die Arbeit der Jugendämter unverzüglich wieder anläuft. Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die entsprechenden Anweisungen und Richtlinien sind mit Ausnahme jener Stellen, die politischen Charakter tragen, bzw. Rassenunterschiede begründen, noch in Kraft. Bezüglich der ehesten Wiedereinsetzung der Vormundschaftsgerichte wurde bereits ein Ansuchen an die Militärregierung gerichtet. Bei der Übernahme der NSV-Heime durch die Fürsorgeverbände sind die Jugendämter hinsichtlich der Einweisung sowie der Pflege und Erziehung zu beteiligen.*¹⁹⁴

Im Laufe des Jahres 1945 verkündete die Provisorische Staatsregierung Österreichs die Aufhebung zahlreicher Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz wurde nur in jenen Teilen aufgehoben, in denen nationalsozialistische Erziehungsziele oder die Beteiligung nationalsozialistischer Organisationen wie Hitler-Jugend oder Nationalsozialistische Volkswohlfahrt angesprochen wurden. Die übrigen Bestimmungen blieben vorläufig weiter in Kraft.

In den Monaten und ersten Jahren nach Kriegsende stand die Bewältigung der Kriegsfolgen im Vordergrund der Tätigkeit der Jugendwohlfahrt: Kriegswaisen waren zu versorgen, für ausgebombte Familien mussten Wohnmöglichkeiten gefunden werden und Hilfsgüter waren zu verteilen.¹⁹⁵ Die NSV hatte tausende Kinder (oft ganze Schulklassen) im Zuge der Kinderlandverschickung aus den von Luftangriffen bedrohten Städten gebracht und auf der Flucht aus den „Ostgebieten“ vor den russischen Truppen waren immer wieder Kinder von den Eltern/Müttern getrennt worden. In „Suchaktionen“ wurde versucht, die Familien dieser Kinder wieder zusammenzuführen. Oft stellte sich heraus, dass die Eltern verstorben waren oder nicht mehr gefunden werden konnten.¹⁹⁶

Die Kinderhilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes ermöglichte zahlreichen Kindern, die in Folge des Krieges erkrankt, verletzt, unterernährt und

traumatisiert waren, einen drei- bis sechsmonatigen Erholungsaufenthalt in der Schweiz. Diese Erholungsverschickung musste ebenfalls organisiert werden.¹⁹⁷

Nach dem Verbot der NSDAP und ihr angegliederter Vereine fiel deren Vermögen an den Staat bzw. die wiedererstandenen Bundesländer. Eine der Herausforderungen war die Bestandsaufnahme über das Vermögen der NSV, der Volksdeutschen Mittelstelle oder auch des Volksbundes für Deutschland im Ausland. Konfisziertes Vermögen musste restituiert, Schadenersatzanspruch gegen die NSDAP, NSV etc. abgegolten werden.¹⁹⁸

Wiederaufbau der Bezirksstrukturen

Der Leiter der Unterabteilung Jugendwohlfahrt (Fürsorgeabteilung beim Amt der Oö. Landesregierung) Dr. Zehetner stellte in einem Schreiben an die „Zentralstelle für Familienbiologie und Sozialpsychiatrie“ in Innsbruck fest: *meine dreißigjährige Erfahrung geht dahin, daß ohne den minimalen Apparat von 2 tüchtigen Fürsorgerinnen und ohne solchen Amtsvormund(erin) in jedem Gerichtsbezirk die Jugendwohlfahrtspflege im Argen liegt.*¹⁹⁹ Die MitarbeiterInnen sollten fähig sein, *eine richtige soziale Diagnose zu stellen und die Mittel der sozialen Therapie richtig anzuwenden, Geschick und Verständnis [haben] im Umgang mit Parteien, die durch irgendwelche Umstände unter die Räder gekommen sind oder davon bedroht sind.*²⁰⁰

Diese Mindestausstattung an qualifiziertem Personal war in den ersten Jahren nach dem Krieg nur schwierig umzusetzen, da unmittelbar nach Kriegsende politisch belastete MitarbeiterInnen (Mitglieder der NSDAP) fristlos entlassen worden waren. Ein Teil dieser MitarbeiterInnen wurde ab 1947 aber wieder in den Landesdienst aufgenommen. z.B. Ludowika Sch., die in ihrem Wiedereinstellungsgesuch ausführte: *Nach fast 15 jähriger Dienstzeit wurde ich mit 31.7.1945 wegen meiner Zugehörigkeit*



Schulraum Flüchtlingslager Lambach, 1948

zur NSDAP entlassen (Ich war nur gewöhnliches Parteimitglied und habe mich weder in der Frauenschaft noch in der Partei betätigt).²⁰¹

Zudem wurde nicht von allen Verantwortlichen die Notwendigkeit einer spezifischen fachlichen Qualifikation für die Arbeit in der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege gesehen. Dr. Zehetner beklagt in einem Schreiben an die Personalabteilung, dass in den Bezirkshauptmannschaften – offenbar um Personal einzusparen – eingearbeitete, bewährte Kräfte der Fürsorgeabteilungen der Bezirkshauptmannschaften entfernt und bestenfalls durch andere, ungeschulte und unbrauchbare Personen ersetzt werden.²⁰² Um sicherzustellen, dass die in den Jugendämtern beschäftigten MitarbeiterInnen auch über das nötige Wissen verfügten, organisierte das Landesjugendamt für Beamte und Angestellte, die in den Fürsorgeabteilungen der Bezirkshauptmannschaften (Magistrate) in Verwendung stehen, Fortbildungskurse, da eine fachliche Aus-

bildung des Fürsorgepersonals unbedingt erforderlich sei.²⁰³ Zudem entspreche dies auch der von den Fürsorgeverbänden wiederholt und eindringlich erhobenen Forderung nach einheitlicher Schulung des Fürsorgepersonals.²⁰⁴ Das Curriculum umfasste Sozial- und Jugendwohlfahrtsrecht, Grundsätzliches zur Fürsorge- und Jugendwohlfahrtspflege und ging auch auf praktische Fragen des Fürsorgewesens ein, verbunden mit Exkursionen in div. Einrichtungen.²⁰⁵

Gleichzeitig förderte Dr. Zehetner auch die Ausbildung junger Fürsorgerinnen. Die Fürsorgeschule und das Säuglingsheim Riesenhof waren auf Grund von Kriegsschäden nach Bad Schallerbach bzw. Bad Hall ausgelagert. Die Schule nahm aber weiterhin Schülerinnen auf, denen in vielen Fällen auch Stipendien gewährt wurden. Stipendien wurden auch TeilnehmerInnen an Kursen zur Ausbildung von ErzieherInnen am Institut für vergleichende Erziehungswissenschaft in Salzburg gewährt.²⁰⁶

Sorge um die Verwahrlosung der Jugend

Vom Krieg traumatisierte Kinder und Jugendliche, viele davon mehr oder weniger sich selbst und dem Nachkriegschaos überlassen, fielen häufig durch sozial unerwünschtes Verhalten (Delinquenz, Promiskuität) auf. Diese Kinder und Jugendlichen wurden als „verwahrlost“ erlebt und bereiteten den zuständigen Behörden, aber auch den Besatzungsmächten Sorgen. So bemüht sich etwa die amerikanische Militärverwaltung um die Förderung von Jugendorganisationen. Damit sollte die Moral und Gesundheit der Jugendlichen gebessert und die Jugendkriminalität verringert werden.²⁰⁷

Der Leiter der Fürsorgeabteilung des Landes Oberösterreich Dr. Zehetner beschreibt die Situation in einem Rundfunkinterview: *Es fehlt heute in erster Linie an der Erziehungskraft der Familie, am guten Beispiel der Eltern [...] In Folge der Not treffen wir Kinder und Jugendliche als Besucher der Schwarzen Märkte und als Geschäftemacher bei sonstigen Gelegenheiten, wir haben es mit arbeitsscheuer, fauler, sexuell verdorbener und der Prostitution verfallener Jugend zu tun, wir sehen die Jugend vor Vergnügungslokalen herumlungern, die Schule schwänzen und Diebstähle begehen, ja Banden bilden, die frech, roh und zu Gewaltstreichen geneigt sind [...]*²⁰⁸

Als Mittel der Wahl im Umgang mit „verwahrlosten Jugendlichen“ galt Anstalts- bzw. Fürsorgeerziehung. Über Anregung der „Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter“ wurde im Juni 1948 in Salzburg ein „Zentralrat zur Bekämpfung der Jugend-

verwahrlosung“ gegründet. Dieser veranstaltete noch im gleichen Jahr eine Tagung, bei der unter anderem die *äußere und innere Organisation von Erziehungsheimen* diskutiert wurde. Daraus resultierten Empfehlungen an die *Bundesländer und diesen unterstellte Anstalten*.²⁰⁹ Diese Empfehlungen lassen Rückschlüsse auf damals übliche Zustände in Einrichtungen zu. Heime waren grundsätzlich geschlossene Anstalten, in manchen wurden die Zöglinge innerhalb der Einrichtung zusätzlich „eingesperrt“ – wenn etwa Schlafsäle nachts zugesperrt wurden. Erzieher waren schlecht bezahlt und rund um die Uhr für die ihnen zugeteilte Gruppe zuständig. In manchen Heimen hatten sie oft mehrere Wochen hindurch keinen arbeitsfreien Tag. In der Regel waren aber eineinhalb oder zwei Tage in der Woche arbeitsfrei. Es kam auch vor, dass Erzieher in den Einrichtungen keinerlei Rückzugsmöglichkeiten hatten, wenn sie zum Beispiel den Schlafraum mit Kollegen teilen mussten.



Kinder kommen aus dem Tor des Landeskinderheims Leonstein, 1952

Es verwundert wenig, wenn festgestellt wird: Die gesamte internationale Literatur zur Bekämpfung der Verwahrlosung lehnt die körperliche Züchtigung als Erziehungsmittel grundsätzlich ab. [...] In einer ganzen Reihe [von Anstalten] aber spielen die Ohrfeigen oder auch die Stockstrafen und das Schimpfen und Anbrüllen eine wesentliche Rolle.²¹⁰

Berichte über bedenkliche Zustände in den Heimen

Derartige Zustände sind auch in den Akten der Fürsorgeabteilung dokumentiert. 1949 gibt ein Vater zu Protokoll, er habe seinen Sohn im Erziehungsheim Gleink besucht und ihn ohne Erlaubnis der Fürsorgebehörde mit nach Hause genommen, weil der Leiter und die Erzieher dieses Heimes die ihnen anvertrauten Kinder mit KZ-Methoden behandeln. Die Kinder werden angeblich wegen jeder Kleinigkeit geschlagen, als einziges Erziehungsmittel herrscht die Strafe. Wer am Gang redet, muß zum Beispiel stundenlang auf dem kalten Gang stehen, wer beim Essen redet bekommt nichts zu essen.²¹¹ Dazu stellt ein Mitarbeiter der Abteilung Fürsorge fest: Auch die Landesfürsorge hat feststellen müssen, dass anscheinend Essensentzug in Gleink zur Anwendung kommt.²¹²

Der Vater aus Bad Ischl gab weiter zu Protokoll: Das Essen ist minderwertig und unzureichend. Es kommt sehr bald auf den Tisch, die Kinder haben vorher ein langes Tischgebet zu sprechen und wenn sie nach einem ge-



brüllten „Gut Hunger“, endlich zum Essen kommen, ist dieses meist erkaltet. Fällt das Geringste vor, stehen die Kinder neben dem Essen und dürfen nichts anrühren. Sie werden von den Erziehern verhöhnt, wenn sie über Hunger klagen, indem man ihnen sagt: „Wir [...] haben schon gut gegessen! Mir macht es nichts aus, wenn ihr [...] noch eine halbe Stunde steht!“ Die Kinder bekämen zu wenig zu essen und müssten doch hart arbeiten. Die Briefe werden streng zensuriert. Alle Monate ist auf Befehl ein Brief zu schreiben, der im Konzept vorgelegt werden muss. Alles was der Heimleitung nicht gefällt, wird gestrichen [...] Über Hunger und schlechte Verpflegung, sowie schlechte Behandlung darf nicht geschrieben werden. Schon sechsjährige Kinder, die im Kriege ihre Eltern verloren haben, werden misshandelt.²¹³ In dieser Niederschrift ist auch festgehalten, dass der Junge auf dem Jugendamt zum Ausdruck gebracht habe, daß er lieber zugrunde gehe und aus dem fahrenden Zug springen werde als nochmals in das Heim zurückzukehren. Dort habe er mit einer harten Strafe zu rechnen. Man würde ihm die Haare schneiden und drei Tage [bekäme er] Dunkelkammer und nichts zu essen.²¹⁴



Aufenthaltsraum des Kinderheims Neuhaus, 1952

Schon im Jänner 1949 war ein Schreiben der Staatsanwaltschaft in der Abteilung Fürsorge eingegangen, in dem berichtet wurde, dass 6 Jugendliche mit Erfrierungserscheinungen in das Landeskrankenhaus Steyr gebracht worden seien. Die Staatsanwaltschaft stellte fest, dass die Beheizung offenbar unzulänglich ist. Wenn es sich bei der Anstalt auch um einen alten Klosterbau handelt, [...] und eine mangelnde Abtrocknung durch Kinder nach dem Waschen geeignet ist, Erfrierungserscheinungen hervorzurufen, so muß dennoch gesagt werden, daß [...] derartige Vorkommnisse, wie Erfrierungserscheinungen bei nicht weniger als sechs Kindern, jedenfalls unterbleiben [müssen]²¹⁵.

Für ein zwölfjähriges Kind wurden an Bekleidung im Heim von einer Bezirkshauptmannschaft als ausreichend angesehen:

1 Nachthemd, [Unterwäsche: 2 Hemden, 3 Hosen], 2 P. Strümpfe, 3 Blusen, 1 Rock, 1 Tricotleibchen, 1 Pullover, 1 P. Halbschuhe, 1 Haube, 1 P. Fäustlinge und 1 Mantel.

Für Viele – auch für viele Mitarbeiter/-innen der Fürsorgeabteilungen – waren Kinder und Jugendliche in Fürsorgeerziehung gleichgesetzt mit „asozial“ und „delinquent“. Wie gering das gesellschaftliche Ansehen der Fürsorgezöglinge war, zeigt ein Briefwechsel der Bezirkshauptmannschaft Gmunden

mit dem Landesjugendamt aus dem Jahr 1950. Das Landesjugendamt verlangte für eine Minderjährige eine nachträgliche Anschaffung mehrerer Kleidungsstücke und von einem Paar Schuhe. Die Bezirkshauptmannschaft wandte dagegen ein: *Nach ha. Erachten reichen die bei der Einweisung mitgegebenen Kleidungsstücke aus. Es ist grundsätzlich nicht einzusehen, daß gerade an Kinder, die in Fürsorgeerziehung überwiesen werden, Bekleidung in obigen Ausmaß aus öffentlichen Mitteln bewilligt werden.*²¹⁶

Überfüllte Säuglings-, Kinder- und Erholungsheime

Die Zahl der zu versorgenden Kinder (Kriegswaisen und Kinder, deren Mütter/Eltern arbeiten mussten und dadurch ihre Kinder nicht betreuen konnten) war groß.²¹⁷ Obwohl viele Einrichtungen Kinder und Jugendliche aufnehmen konnten, überstieg der Bedarf die Kapazität der bestehenden Einrichtungen. Insbesondere bestand Bedarf an einem Fürsorgebeobachtungsheim. *Auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrtspflege ist die Schaffung dieser Übergangsstelle ein dringendstes soziales Gebot. Es werden dort Jugendliche kurzfristig untergebracht, wenn sie zum Beispiel die Strafanstalt verlassen und auf einem Arbeitsplatz eingewiesen werden sollen. [Es sei schon vorgekommen,] daß ein Jugendlicher nach Verbüßung seiner Strafe weiter in der Arrestzelle verbleiben mußte, weil man ihn nirgends unterbringen konnte.*²¹⁸ Aus diesem Grund ersuchte die Fürsorgeabteilung, Räume, die von der Stadt Linz dem Amt der Oö Landesregierung mietweise der Kriegsgefangenenfürsorge zur Verfügung überlassen und dafür nicht mehr benötigt wurden, weiter benützen zu dürfen.²¹⁹ 1955 wurde schließlich das Jugendheim Wegscheid für männliche Jugendliche eröffnet. Die Geschichte dieser Landeseinrichtung ist ausführlich von Michael John et al. erforscht und anlässlich einer Ausstellung veröffentlicht worden.²²⁰

Nach den Listen der Fürsorgeabteilung des Amtes der Oö Landesregierung existierten 1949 folgende Säuglings- und Kinderheime in Oberösterreich:

- a) landeseigene Säuglings- und Kleinkinderheime
- Säuglingsheim Wels (Schloß Eisenfeld)
 - Kinderkrankenhaus Riesenhof in Bad Schallerbach
- b) nicht landeseigene Säuglings- und Kleinkinderheime
- Übergangsheim des Fürsorgeamtes der Stadt Linz, Scharitzerstraße
 - Säuglings- und Kinderheim des Bezirksfürsorgeverbandes Braunau
 - Säuglings- und Kinderheim der Pfarrcaritas Peuerbach
 - Privates Säuglings- und Kinderheim Kunz in Enns
 - „Friedenshort“ Kleinkinderheim des evang. Vereins für Innere Mission in Gallneukirchen
 - Säuglings- und Kleinkinderheim der Lambacher Flachsspinnerei
- c) landeseigene Kinderheime
- Kinderheim Schloss Leonstein
- d) nichtlandeseigene Kinderheime
- Übergangsheim des Fürsorgeamtes der Stadt Linz, Johannesgasse
 - Städtisches Kinderheim Gmunden
 - Bezirkskinderheim Steinbach a. Attersee
 - Bezirkskinderheim des Bezirkes Schärading Raab
 - Kinderheim der Kreuzschwestern in Bad Ischl
 - Kinder- und Schülerheim St. Anna in Steyr
 - Kinder- und Schülerheim St. Josef in Steyr
 - Kinderheim des evangelischen Vereines für innere Mission in Weikersdorf
 - Kinderheim der Caritas für Knaben in Gleink
 - Kinderheim Stephaneum in Goisern
 - Kinderheim für Mädchen in Steegen
 - Schutzanstalt Steyr, Wieserfeldplatz



Kindererholungsheim Kirchschatz, 1950er Jahre

Aber auch einige katholische Orden betrieben – zu meist vorübergehend – Kinderheime (z.B. gab es von 1963 bis 1978 in Kleinraming ein Kinderheim der Salvatorianerinnen²²¹). 1950 errichtete die Caritas der Diözese Linz am Freinberg in Linz ein neues Kinderheim für Säuglinge und Kleinkinder (St. Josef), das 1981 einer anderen Bestimmung zugeführt wurde.²²² Ausgelöst durch den Tod einer jungen Frau infolge einer Abtreibung²²³ wurde in diesem Kinderheim eine eigene Abteilung geschaffen, in der Schwangere kurz vor der Entbindung aufgenommen werden und auch nach der Geburt einige Zeit verbleiben konnten.²²⁴

Nach den Listen der Fürsorgeabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung existierten 1949 folgende Erholungsheime in Oberösterreich:

- a) landeseigene Erholungsheime
- Kindererholungsheim Schloss Neuhaus bei Geinberg

- Kindererholungsheim Kirchschatz
- Kindersonnenheilstätte Offensee (geöffnet nur in den Sommermonaten)
- Kindersonnenheilstätte Gmundnerberg
- b) nicht landeseigene Erholungsheime
- Kindererholungsheim des Fürsorgeamtes der Stadt Linz in Obermicheldorf (Bezirk Kirchdorf)
- Kindererholungsheim Tragwein
- Kinderheim der Kreuzschwestern in Gosau
- Kindererholungsheim Villa Seeblick in Grundlsee
- Jugenderholungsheim in Schloss Klaus

Viele Kinder waren körperlich in schlechtem Zustand. Erholungsheime sollten hier Abhilfe schaffen. Die Kinder wurden turnusmäßig für einige Wochen (bis zu 3 Monate) „auf Erholung“ geschickt.²²⁵



V. 1954 - 1989

„Wennst ned brav bist, kommst ins Heim!“

Erstarrung und Aufbruch

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1954

Die nach Kriegsende vorläufig in die österreichische Rechtsordnung übernommene Verordnung über Jugendwohlfahrt vom 20. März 1940 war mit 20. Oktober 1948 endgültig außer Kraft getreten. Um keinen rechtsleeren Raum entstehen zu lassen, war die Verordnung in den Bundesländern bis auf weiteres, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten eines Ausführungsgesetzes zu einem Bundesgrundsatzgesetz²²⁶ als jeweiliges Landesgesetz weiter in Kraft geblieben. Es dauerte bis 1954, ein neues Bundesgrundsatzgesetz zu formulieren.

Das Grundsatzgesetz legte fest, dass minderjährigen österreichischen Staatsbürgern öffentliche Jugendwohlfahrtspflege zu gewähren war. Diese umfasste die zur körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Entwicklung der Minderjährigen notwendige Fürsorge. In die Rechte und Pflichten der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder durfte nur soweit eingegriffen werden, als dies im Jugendwohlfahrtsgesetz angeordnet war. Soweit die Durchführung einer Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Stadt mit eigenem Statut) oblag, waren diese Aufgaben von einer eigenen Abteilung (Jugendamt) zu besorgen, der fachlich entsprechend ausgebildetes Fürsorgepersonal zur Verfügung stehen musste.

Endlich eine rechtliche Grundlage für die Mutterberatung

Die Verpflichtung der Bundesländer zur Mutterchafts- und Säuglingsfürsorge – die rechtliche Grundlage für die bereits seit dem ersten Weltkrieg bestehenden Mutterberatungsstellen – war neu im Jugendwohlfahrtsgesetz 1954. Zur Sicherung der körperlichen Entwicklung des Kindes von der Empfängnis an hat die Landesgesetzgebung zu bestimmen, daß die Landesregierung für eine besondere Befürsorgung von Schwangeren, Wöchnerinnen, Säuglingen und Kleinkindern zu deren Gesunder-

haltung sowie für die kostenlose Bereitstellung von Einrichtungen zur Beratung der Schwangeren und Mütter von Säuglingen und Kleinkindern (Mutterberatungsstellen) vorzusorgen hat.

Im Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1955, dem entsprechenden oberösterreichischen Landesgesetz, wurde dazu ausgeführt: *Diese Fürsorge umfaßt insbesondere Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit und zur Gesunderhaltung des Kindes erforderlich sind und soll einer Gefährdung des Kindes wirksam vorbeugen.*²²⁷ Dies sollte durch *Errichtung und Betrieb von Mütter- und Säuglingsheimen, von Säuglingskrippen und von Mutterberatungsstellen*²²⁸ sichergestellt sein. Mutterberatungsstellen waren von den Bezirkshauptmannschaften und Magistraten einzurichten. Deren Besuch war grundsätzlich kostenlos. Mutterberatungsstellen konnten aber auch von anderen Rechtsträgern, insbesondere von Betrieben oder caritativen Organisationen betrieben werden. Dann unterlagen sie der Aufsicht der Behörden. Die Fürsorgerinnen waren auch zu *Hausbesuchen zur Beratung und Belehrung der Mütter, zu wirtschaftlicher Hilfe und zu Volksbelehrung und Aufklärung auf den Gebieten der Wartung, Ernährung, Pflege und Gesunderhaltung des Kindes* aufgerufen.

Das Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1955 sah zudem Schulkinderfürsorge²²⁹ vor. Diese bestand in der Unterstützung der Reihenuntersuchungen der Schüler/-innen und hatte für die Durchführung der vom Arzt empfohlenen Maßnahmen Sorge zu tragen. Darüber hinaus hatte sie die Schulkinder in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen fürsorgerisch zu betreuen. Weiters waren Jugenderholungsfürsorge und die Errichtung „besonderer Beratungsstellen“ – *Beratungsstellen für Erziehungsbedürftige, heilpädagogische, orthopädische oder logopädische Beratungsstellen* – als Kannbestimmung in das Gesetz aufgenommen.²³⁰



Mittagsschlaf in Schlafsaal des Landeskinderheims Leonstein, späte 1950er Jahre

Das Jugendamt als gesetzlicher Vormund

Für Findelkinder und unehelich geborene Kinder galt die gesetzliche Amtsvormundschaft. War Eltern die Vormundschaft zu entziehen oder wurden Kinder Waisen, konnte das Jugendamt zum Vormund bestellt werden. Das Jugendamt musste dem aber ausdrücklich zustimmen. Mit der Vormundschaft verbunden waren jeweils die Vermögensverwaltung und die Verpflichtung, die Unterhaltsangelegenheiten des Kindes zu regeln. Auch die Klärung der Vaterschaft für uneheliche Kinder war Aufgabe der Amtsvormünder. Das Jugendamt war dabei weitgehend – im Gegensatz zu anderen Vormündern – von der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Pflschaftsgericht befreit.

Behördliche Überwachung von Pflege und Adoption

Die Aufnahme von Pflegekindern war weiterhin von einer Bewilligung abhängig und wurde beaufsichtigt. Neu war, dass nunmehr Pflegekinder bis 16 Jahre (bis dahin 14 Jahre) der Pflegeaufsicht unterlagen. Diese bestand in der laufenden Prüfung, ob die Pflege eines Minderjährigen sachgemäß war. Die Organe der Pflegeaufsicht hatten den Minderjährigen aufzusuchen, seine Lebensverhältnisse, sein Verhalten in der Schule, am Lehr- und Arbeitsplatz und in der Freizeit zu ermitteln. Dazu mussten die Fürsorgerinnen mit den Pflegekindern sprechen und ihre Aufenthaltsräume aufsuchen können. Der Pflegeaufsicht unterlagen auch uneheliche Kinder.

Neu im Gesetz war auch: *Die Vermittlung der Annahme Minderjähriger an Kindes Statt hat ausschließlich dem Wohle der Minderjährigen zu dienen.* Die Vermittlung von Adoptionen ist seither den Behörden vorbehalten und entgeltliche Vermittlung grundsätzlich untersagt.

Erziehungshilfe, Erziehungsaufsicht und Fürsorgeerziehung

Erziehungshilfe war zu gewähren, wenn es einem Minderjährigen unter 18 Jahren an der nötigen Erziehung fehlte, ohne daß die Voraussetzungen für die Erziehungsaufsicht oder die Fürsorgeerziehung vorlagen. Sie umfasste alle Maßnahmen, die einer sachgemäßen und verantwortungsbewußten Erziehung dienten, wie Erziehungsberatung, Einweisung in einen Kindergarten, einen Hort, eine Tagesheimstätte, ein Jugendheim oder ein Erholungsheim und anderweitige Unterbringung. Mit letzterem waren Heime für Pflegekinder gemeint. Diese bedurften einer Bewilligung durch die Landesregierung und waren von dieser auch zu beaufsichtigen. Im Unterschied zu Heimen für Fürsorgeerziehung wurden in diesen Einrichtungen vor allem jüngere Kinder untergebracht, deren Eltern die Pflege und Erziehung ihrer Kinder grob vernachlässigten. Deren Unterbringung erfolgte entweder mit Zustimmung der Eltern oder aber auf Anordnung des Pfllegschaftsgerichtes. Waren von derartigen Maßnahmen schulpflichtige Kinder betroffen, musste die jeweilige Schulleitung dazu angehört werden.²³¹ Erziehungshilfe endete in der Regel spätestens mit dem vollendeten 19. Lebensjahr, konnte in begründeten Fällen aber bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gewährt werden.

Die Bestimmungen zu Fürsorgeerziehung und Erziehungsaufsicht im Jugendwohlfahrtsgesetz 1954 führten im Wesentlichen die geltende Rechtslage weiter. Sie wurden vom Vormundschaftsgericht auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet, wenn dies zur Beseitigung körperlicher, geistiger, seelischer oder sittlicher Verwahrlosung notwendig war. Er-

ziehungsaufsicht bestand in der Überwachung und Anleitung des Minderjährigen bei Belassung in seiner bisherigen Umgebung. Fürsorgeerziehung wurde angeordnet, wenn die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung, insbesondere wegen des verderblichen Einflusses der Erziehungsberechtigten oder wegen unzulänglicher oder verfehlter Erziehung erforderlich schien. Sie bestand in der Unterbringung des Kindes/Jugendlichen in einer Familie oder einem Fürsorgeerziehungsheim.

Erziehungsaufsicht und Fürsorgeerziehung durften in der Regel nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angeordnet werden, in begründeten Fällen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr. Beendet wurden sie zumeist mit dem vollendeten 19. Lebensjahr, konnten aber bis zum 21. Geburtstag verlängert werden.

Die Kosten von Maßnahmen der Jugendfürsorge waren von den Minderjährigen selbst zu tragen oder – falls sie dazu nicht in der Lage waren – von den zu ihrem Unterhalt Verpflichteten. Dabei wurde aber Rücksicht auf deren Einkommen genommen: Minderjährige mussten die Kosten nicht tragen, wenn die Belastung mit den Kosten für ihn eine besondere Härte bedeutete. Die Angehörigen wurden ausdrücklich nur im Rahmen ihrer Unterhaltungspflicht zur Kostentragung herangezogen.

Gerichtlich angeordnete Erziehungshilfe, Erziehungsaufsicht und Fürsorgeerziehung waren als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht im Jugendwohlfahrtsgesetz 1954 geregelt. Gerichtliche Erziehungshilfe durfte nur angeordnet werden, wenn sie deshalb geboten [war] weil die Erziehungsberechtigten ihre Erziehungsgewalt [missbrauchten] oder die damit verbundenen Pflichten nicht [erfüllten].²³² Bei Gefahr in Verzug konnten Maßnahmen der Erziehungshilfe sofort getroffen werden. Längstens binnen einer Woche musste beim Vormundschaftsgericht die Genehmigung beantragt werden.



Kinder im Säuglingsheim Riesenhof, Linz, 1960

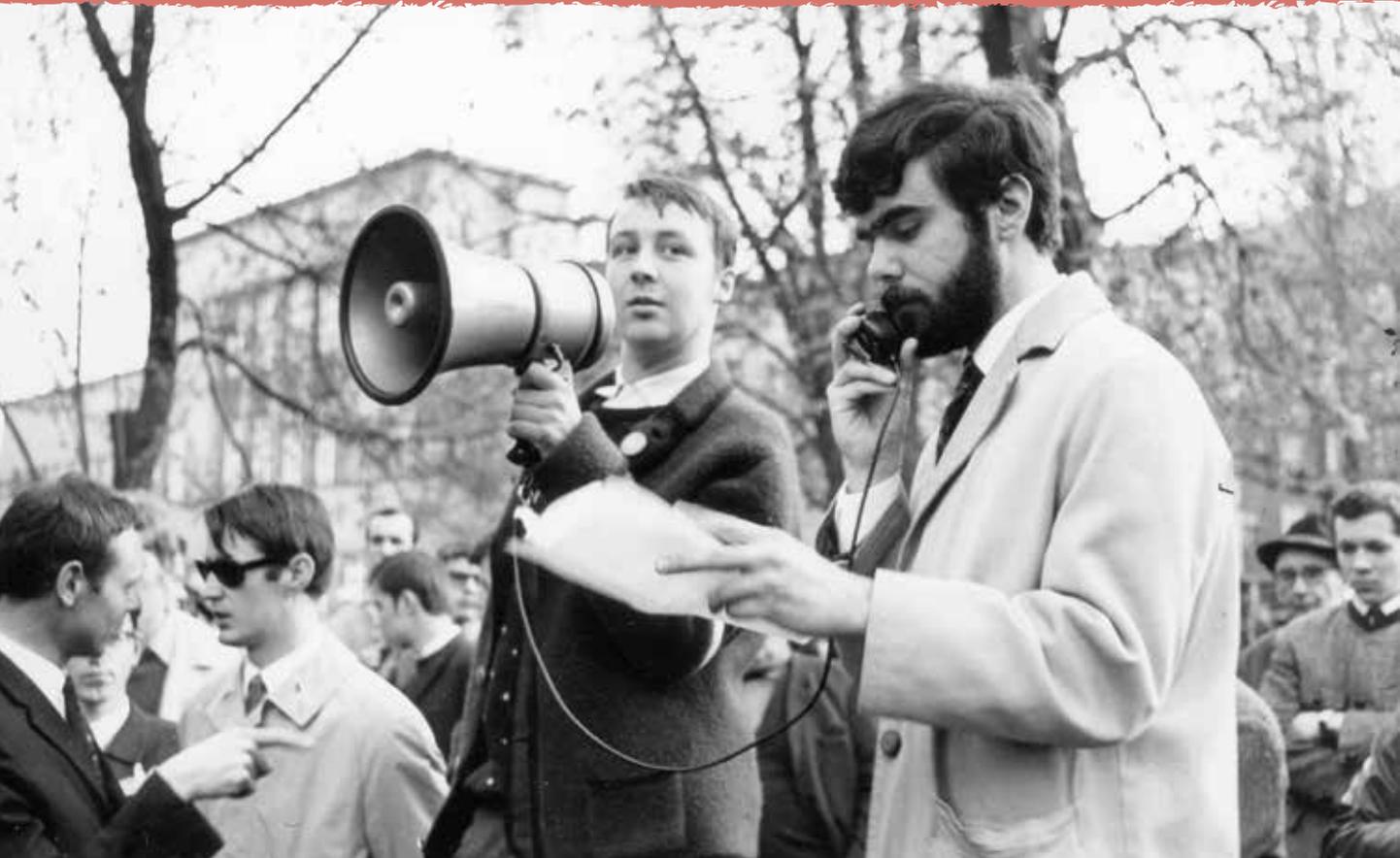
Der alte Geist besteht weiter

Auch wenn die NS-Rhetorik aus den gesetzlichen Grundlagen verbannt war, hatten viele Mitarbeiter/-innen ihre Ausbildung schon vor oder während der NS-Zeit gemacht. Ein großer Teil der Fürsorgefrauen und der Erzieher/-innen war schon während des Krieges in der Jugendwohlfahrt tätig gewesen und viele Ideen wirkten trotz neuer gesetzlicher Grundlagen weiter. Ausgangspunkt für Eingriffe in Familiensysteme war zumeist drohende oder bereits eingetretene Verwahrlosung.

Als Auslöser für das Eingreifen der Jugendhilfe standen Fehlverhalten in der Schule, Delinquenz und Arbeitslosigkeit Jugendlicher bzw. Scheitern in der Lehre im Zentrum der Aufmerksamkeit. Das war mit dem Anspruch verbunden, durch entsprechende Erziehung in Einrichtungen das Fehlverhalten korrigieren zu können. Elterliches (Fehl-)verhalten als Ursache wurde zwar gesehen, die Maßnahmen

der Jugendwohlfahrt waren aber überwiegend darauf ausgerichtet, den Kindern und Jugendlichen die Folgen mit einer strengen Erziehung auszutreiben. Die Erziehung in den Einrichtungen und in manchen Pflegefamilien – aber auch in ganz normalen Familien – entsprach dem, was heute als „schwarze Pädagogik“ beschrieben wird. Sie war geprägt von Druck, Mangel an Zuwendung und demütigenden Erziehungsmitteln. In der Regel zeigten die Heime alle Merkmale einer „totalen Institution“,²³³ gekennzeichnet durch den Verlust jeglicher Privatsphäre und Selbstbestimmtheit. Ehemalige Zöglinge berichten, dass sie über keine ihnen selbst gehörende Bekleidung mehr verfügen konnten, geschlafen wurde in Schlafsälen und der Tagesablauf war streng reglementiert.²³⁴

Einige Einrichtungen wie das Landesjugendheim in Wegscheid waren darüber hinaus auf Grund besonderer Härte und Gewaltausübung gefürchtet.



Aktivisten bei Demonstration, Linz, 1969

Körperliche Züchtigung und Freiheitsentzug *in dem Maße, wie es das elterliche Züchtigungsrecht vorsieht*, als Sanktion von Vergehen wurde als legitim angesehen. Misshandlungen waren aber *strengstens verboten*,²³⁵ dennoch berichten viele ehemalige Zöglinge von Misshandlungen durch einzelne Erzieher. Auch Gewalt unter den Jugendlichen war an der Tagesordnung. Dies wurde von den Pädagogen vielfach nicht nur geduldet, sondern sogar gefördert.²³⁶

Die Folgen wurden erst Jahrzehnte später einer breiten Öffentlichkeit bewusst und von offiziellen Stellen aufgearbeitet. In Oberösterreich wurde 2010 eine Opferschutzkommission beim Amt der Oö. Landesregierung eingerichtet und ehemalige Fürsorgezöglinge entschädigt. Prof. John wurde gleichzeitig mit einem Forschungsauftrag zur Heimerziehung in OÖ beauftragt. Die Ergebnisse wurden 2019 veröffentlicht.²³⁷

Europa im Aufbruch

Ausgehend von den USA revoltierten auch in Westeuropa in den 1960er und 1970er Jahren die Kinder der Kriegsgeneration gegen überkommene Gesellschaftsmodelle. Grundlegende Normen wurden radikal in Frage gestellt und Gegenmodelle zur traditionellen Familie und deren Erziehungsidealen entwickelt, die auch in der Gesetzgebung ihren Niederschlag fanden.

Bis zur Familienrechtsreform²³⁸ der Ära Kreisky war das Familienrecht streng patriarchal ausgerichtet. Die einschlägigen Bestimmungen im ABGB stammten aus dem Jahr 1811: *Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten.*²³⁹ Die Ehefrau hingegen erhält den Namen ihres Mannes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu fol-

gen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen, und soweit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen.²⁴⁰

Pionierinnen der Frauenbewegung wie Alexandra Kollontai (1872 – 1952) oder Käthe Leichter (1895 – 1942) setzten sich schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts für eine volle Gleichberechtigung der Geschlechter ein. Das Wahlrecht für Frauen und der Zugang zu den Universitäten ist das Verdienst dieser Frauen. Aber erst nach 1970 folgten weitere Schritte:

- 1970 erfolgte eine weitgehende Gleichstellung unehelich geborener Kinder mit ehelich geborenen. Die gesetzliche Amtsvormundschaft blieb aufrecht, aber die Mütter konnten die Vormundschaft für ihr Kind beantragen.²⁴¹ Erst 1989 wurde die der Jugendwohlfahrt übertragene gesetzliche Amtsvormundschaft für uneheliche Kinder gänzlich abgeschafft und der unehelichen Kindesmutter die gesamte Obsorge ab der Geburt ihres Kindes übertragen.²⁴²
- 1973 wurde die Volljährigkeit vom vollendeten 21. Lebensjahr auf das vollendete 19. Lebensjahr herabgesetzt, aber die Grundlage der Beziehung zwischen Eltern und Kindern bildeten immer noch die Rechte des Vaters als Familienoberhaupt.²⁴³
- 1975 wurden Frauen und Männer in der Ehe gleichgestellt, beide Partner waren von nun an gleichberechtigt.²⁴⁴ Aber immer noch galt das Prinzip der „väterlichen Gewalt“ über die Kinder.
- Mit dem Unterhaltsvorschussgesetz²⁴⁵ wurde 1976 ein Meilenstein in der Existenzsicherung von Einelternfamilien geschaffen. Seither bevorschusst der Staat die Unterhaltsleistungen säumiger, zahlungsunwilliger Elternteile.
- Ein weiterer Meilenstein war 1977 die Neuordnung des Kindschaftsrechtes.²⁴⁶ *Die Eltern haben für die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen und überhaupt ihr Wohl zu fördern. Eltern und Kinder haben einander beizustehen, die Kinder ihren Eltern Achtung entgegenzubringen. Die Rech-*

te und Pflichten des Vaters und der Mutter sind, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, gleich. Gleichzeitig wurde der Versuch unternommen, eine Richtschnur zu geben, wie das Kindeswohl zu beurteilen sei.²⁴⁷ *Bei Beurteilung des Kindeswohls sind die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, sowie die Lebensverhältnisse der Eltern entsprechend zu berücksichtigen.*

Das elterliche Züchtigungsrecht wird abgeschafft

Schläge als Mittel zur Erziehung von Kindern galten lange als notwendig und gottgefällig.²⁴⁸ 1978 hatte Joseph II ausdrücklich festgehalten: *Der Vater ist befugt, [...] die fehlenden Kinder durch mässige Zuechtigungen zu bessern.*²⁴⁹ Dieses Recht wurde nur insoweit eingeschränkt, als *das Recht der häuslichen Zucht [...] in keinem Fall bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden [durfte], wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. Daher sind dergleichen Mißhandlungen [...] als Übertretungen zu bestrafen.*²⁵⁰

1930 wird dazu in einem Leitfaden für Berufsvormünder und Fürsorgerinnen ausgeführt: *Auf Grund der elterlichen Gewalt steht den Eltern das Recht zu, einverständlich die Erziehung ihrer Kinder zu leiten. Dieses Recht ist eine Befehlsgewalt, die die Eltern ermächtigt, Erziehungsmaßnahmen auch durch Zwang zu verwirklichen. Die Eltern können ihre Kinder angemessen, nicht übertrieben und nicht die Gesundheit schädigend, züchtigen. Übermäßige Züchtigung wäre ein Mißbrauch der elterlichen Gewalt, der strafrechtliche Folgen, eventuell auch Entziehung der elterlichen Gewalt, nach sich ziehen kann.*²⁵¹

Nur langsam setzte sich in der Pädagogik die Erkenntnis durch, dass körperliche Züchtigung in jedem Fall eine Misshandlung der Kinder darstellt und dem Kindeswohl in keiner Form gerecht wird.

Schrittweise wurde *körperliche Gewalt an Kindern verboten. Den Anfang machte 1974 das Schulunterrichtsgesetz (Mitwirkung der Schule an der Erziehung), in dem dem Lehrpersonal körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen verboten wurden.*²⁵²

Die Neuordnung des Kindschaftsrechtes 1977 verbot zwar körperliche Züchtigung nicht ausdrücklich, verzichtete aber darauf, sie als zulässiges Erziehungsmittel zu erwähnen. *Das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen.*²⁵³



Erst das Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz 1989 brachte ein absolutes Gewaltverbot in der Erziehung: § 146a ABGB war durch den Halbsatz *die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig* zu ergänzen.²⁵⁴ Damit war die vielzitierte „g’sunde Watschn“ endgültig verboten.

Vorboten des Umbruchs im Heimsystem

Die allgemeine Kritik der 68er-Bewegung an Erziehungszielen und -methoden richtete sich insbesondere auch gegen die Erziehung in den Fürsorgeheimen. Hinter der Drohung „Wennst net brav bist, kommst ins Heim!“ stand ein Bild von traurigen Kindern in Schlafsälen, die schon bei kleinen Vergehen drakonisch bestraft wurden. Wie die Ergebnisse der Forschungsprojekte „Gewalt in katholischen Erziehungsheimen (Universität Wien)²⁵⁵ und „Heimerziehung in Oberösterreich“ (Prof. John und Prof. Binder) zeigen, kam dieses Bild der Öffentlichkeit den tatsächlichen Verhältnissen in den Heimen sehr nahe, wobei sich konfessionell geführte von anderen Einrichtungen in den Erziehungsmethoden nicht unterschieden. Ehemalige Zöglinge berichteten von Ohrfeigen, Schlägen, Tritten, Essensentzug, Isolation, Zwang Erbrochenes zu essen, Demütigungen, aber auch von sexualisierter Gewalt.

In einem Entwurf zu einer Heimordnung für Fürsorgeheime listet der damalige Leiter des Landesjugendamtes 1954 unter „Zuchtmittel“ unter anderem auf: *Einzelaufenthalt in einer versperrten Stube und körperliche Züchtigung, sofern sie im Moment als einzig wirksames und zur Aufrechterhaltung der Disziplin notwendiges Mittel erkannt wird, in dem Maße, wie es das elterliche Züchtigungsrecht vorsieht.* Verhängte Strafen waren in einem Strafbuch einzutragen. Kollektivstrafen sowie Schläge mit Stöcken



Sozialpädagogisches Jugendwohnheim Linz-Wegscheid

oder Ruten und jede Form von Misshandlung sollten jedoch *strengstens verboten*²⁵⁶ sein.

Das Recht auf Privatsphäre war nicht nur durch gemeinsame Schlaf- und Waschräume eingeschränkt. Die Erzieher sollten täglich Kästen und Nachtkästchen kontrollieren, Briefe mussten dem Gruppenleiter unverschlossen zur Absendung übergeben werden und die Zöglinge durften bei der Fürsorgebehörde nur mit Wissen des Erziehungsleiters vorsprechen. Auskünfte an Angehörige sollten nur dann erteilt werden, *wenn zu erhoffen war, daß hierdurch dem Zögling genützt wird.*²⁵⁷

Es verwundert nicht, dass Zöglinge immer wieder versuchten, aus dem Heim zu entkommen. War ein Zögling abgängig, war dies sofort der Polizei und der Fürsorgebehörde zu melden. Die Kosten der Rücküberstellung ins Heim hatte (nach Möglichkeit) der Zögling zu tragen. *Zur Deckung der entstandenen*

*Überstellungskosten ist das dem entwichenen Zögling gehörende Geld, das sich im Erziehungsheim in Verwahrung befindet, zu verwenden.*²⁵⁸

Die im Jugendwohlfahrtsgesetz 1954 vorgesehene Kontrolle der Erziehungshilfen sollte durch regelmäßige Führungsberichte gewährleistet sein. Regelmäßige Kontakte der Zöglinge mit Fürsorgerinnen waren nicht vorgesehen.

Anfang der 1970er Jahre protestierte eine Gruppe linksgerichteter StudentInnen um Michael Genner („Gruppe Spartakus“) gegen die Zustände in den Erziehungsheimen. Mit zum Teil spektakulären Aktionen wurde ein reformatorischer Diskurs angestoßen, der letztlich zu einem völlig neuen Jugendwohlfahrtsgesetz führte. Träger des Reformprozesses waren nicht zuletzt engagierte Fürsorgerinnen und die damals noch sehr junge Berufsgruppe der SozialarbeiterInnen.²⁵⁹



VI. 1989 - 2019

*„Kinder zu fördern, traumatische Erlebnisse
und soziale Störungen zu bearbeiten,
Sicherheit zu gewähren“*

Umbruch und Individualisierung

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 brachte einen Paradigmenwechsel. War bisher die (drohende) Verwahrlosung eines Kindes/Jugendlichen Ausgangspunkt für Eingriffe der Jugendwohlfahrt in das Familiensystem, war nunmehr die Gefährdung des Kindeswohles Handlungsauslöser. Damit war nicht mehr das Verhalten des Kindes oder Jugendlichen Gradmesser für Hilfen, sondern die (mangelnde) Fähigkeit der Eltern, ihre Kinder ausreichend gut zu pflegen und zu erziehen.

Der Handlungsauftrag wurde ausdrücklich als ein beratender und unterstützender definiert: *Der öffentlichen Jugendwohlfahrt kommt die allgemeine Aufgabe zu, die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu beraten und zu unterstützen.*²⁶⁰ Zudem erhielt die Jugendwohlfahrt den Auftrag, Kinder bei Gefährdung des Kindeswohles unter Beachtung der

Familienautonomie zu schützen. Eingriffe in diese wurden auf zur Sicherung des Kindeswohles erforderliche Maßnahmen eingeschränkt. Gleichzeitig wurde die Jugendwohlfahrt zur Durchsetzung des absoluten Gewaltverbotes in der Erziehung in die Pflicht genommen. *Die öffentliche Jugendwohlfahrt darf in familiäre Bereiche und Beziehungen nur insoweit eingreifen, als dies zum Wohl des Minderjährigen notwendig ist. Dies ist besonders auch dann der Fall, wenn zur Durchsetzung von Erziehungszielen Gewalt angewendet oder körperliches oder seelisches Leid zugefügt wird.*²⁶¹

Mit der Verpflichtung der Jugendwohlfahrtsträger, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sozialen Dienste bereitzustellen, wurden die Bundesländer zur Einrichtung präventiv wirksamer Angebote²⁶² verpflichtet. Auch die seit langem bestehende Mutterberatung wurde von einer Kontrollinstanz zu einer Serviceleistung der Jugendwohlfahrt umgeformt.



Baby Expo, 2002



Kunstprojekt Kinderheim Leonstein

Neue Inhalte für vertraute Begriffe

Dem neuen Gedanken des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 folgend, wurden nicht nur Begrifflichkeiten verändert, sondern auch vertraute Begriffe mit neuen Inhalten versehen.

- Die Vermittlung von Pflegekindern hatte nicht nur dem Wohl der Kinder zu dienen. Es musste auch *die begründete Aussicht bestehen, daß zwischen den Pflegeeltern (Pflegepersonen) und dem Pflegekind eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung hergestellt wird.*²⁶³ Bisher hatte der Gesetzgeber von Pflegeeltern lediglich *die Sorge um die Bedürfnisse des Minderjährigen, die sein*

*leibliches Wohl sowie seine geistige, seelische und sittliche Entwicklung betreffen*²⁶⁴ gefordert.

Bis zum Inkrafttreten des Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 wurden Jugendliche, die im Rahmen der Erziehungshilfe in Einrichtungen aufwuchsen, nach Beendigung der Schulpflicht häufig an Pflegestellen vermittelt. Auch Jugendliche aus Fürsorgeeinrichtungen wurden, wenn sie sich in der Einrichtung „bewährt“ hatten, an Pflegefamilien abgegeben. In der Regel waren das Landwirte, die die Jugendlichen als Hilfskräfte in der Landwirtschaft nutzten. Diese Pflegestellen wurden mit dem Oö. JWG 1991 obsolet.

- Die Amtsvormundschaft für uneheliche Kinder wurde aufgehoben. Bestehen blieb allerdings die Möglichkeit alleinerziehender Elternteile, die Jugendwohlfahrt zum rechtlichen Vertreter ihrer Kinder zur Fest- und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen zu bestellen. Aus dem Kontrollauftrag wurde eine Serviceleistung, die bis heute häufig in Anspruch genommen wird.²⁶⁵
- Erziehungsaufsicht und Fürsorgeerziehung wurden ersatzlos gestrichen. Übrig blieben Erziehungshilfen, die schon im Jugendwohlfahrtsgesetz 1954 vorgesehen waren. Diese hatten 1954 *alle Maßnahmen, die dem Ziel einer sachgemäßen und verantwortungsbewußten Erziehung dienen, wie Erziehungsberatung, anderweitige Unterbringung, Einweisung in einen Kindergarten, einen Hort, eine Tagesheimstätte, ein Jugendheim, ein Erholungsheim*²⁶⁶ umfasst. In der Praxis bestanden diese „Hilfen“ aus regelmäßigen Kontrollbesuchen, Vermittlung von Pflegefamilien oder der Einweisung in ein Kinderheim.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 differenzierte nun in ambulante Hilfen – Unterstützung der Erziehung, bei der die Kinder im Familienverband verbleiben – und Volle Erziehung (stationäre Hilfen sowie Volle Erziehung in Pflegefamilien), bei der die Kinder vorübergehend oder für einen längeren Zeitraum zu ihrem Schutz aus dem Familienverband herausgenommen werden. Jede Hilfe konnte entweder durch eine Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten oder über Anordnung des Pflugschaftsgerichtes begründet werden. Dabei war ausdrücklich in jedem Fall, die gelindeste, noch zum Ziel führende, Maßnahme zu treffen.²⁶⁷ Die Aus-

wahl der konkreten Hilfe hatte auch die Lebensverhältnisse der Eltern sowie die Persönlichkeit des Minderjährigen zu berücksichtigen.

Enormer Ausbau und Differenzierung des Angebots

Die Neuerungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 führten zu einem Ausbau differenzierter ambulanter, sozialpädagogischer und/oder therapeutischer Hilfen verbunden mit steigenden Fallzahlen in der Unterstützung der Erziehung. Der Entwicklungsbedarf in Oberösterreich war besonders groß. Anfänglich (1992) betrug der Anteil der ambulanten Hilfen in Oberösterreich an den Erziehungshilfen nur knapp 40 %, im Rest Österreichs bereits 68 %.²⁶⁸ Das Verhältnis ambulanter zu stationären Hilfen hat sich seither auch in Oberösterreich umgekehrt und beträgt nun mehr als zwei Drittel aller Erziehungshilfen.²⁶⁹



Mit dem Ende der Fürsorgeerziehung änderte sich auch das Verständnis von Heimerziehung grundlegend. War Fürsorgeerziehung ausschließlich auf Verhaltensänderung der Jugendlichen ausgerichtet, war es nun Ziel der Jugendwohlfahrt, *Kinder und Jugendliche bestmöglich zu fördern, traumatische Erlebnisse und die vielfältigen Ausdrucksformen von sozialen Störungen zu bearbeiten, Sicherheit zu gewähren und – sofern eine Rückführung in die Herkunftsfamilie nicht möglich ist – sie auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit zu begleiten und zu unterstützen.*²⁷⁰ Eltern wurden nicht mehr als störend für den



Beratung der Schulsozialarbeit (SuSA)

Erziehungsprozess angesehen – sie waren nunmehr in die Hilfeplanung miteinzubeziehen und der Erhalt der familiären Bindungen ein wesentlicher Bestandteil des sozialpädagogischen Alltags.

Gleichzeitig erfolgte auch hier eine Differenzierung des Angebotes. Neben Standardwohngruppen für acht bis neun Kinder/Jugendliche wurden Wohngruppen für jugendliche Mütter in Voller Erziehung, sehr kleine Wohneinheiten für besonders „schwierige“ Kinder/Jugendliche oder auch Wohnmöglichkeiten mit reduzierter Betreuung für Jugendliche, die in die Selbstständigkeit entlassen werden sollen, geschaffen. Allen Angeboten ist seither gemeinsam, dass jeweils die konkreten Bedürfnisse der Kinder/Jugendlichen ausschlaggebend für die Form der Betreuung sind.

Aus Jugend-„wohlfahrt“ wird Kinder- und Jugendhilfe

Die staatliche Sorge um das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist immer im Kontext gesamtgesellschaftlicher Normen und Werte zu sehen. Die Gesellschaft des ausgehenden 20. und beginnenden 21. Jahrhunderts ist durch eine ausgeprägte Wertevielfalt – in sich widersprüchlich und konfliktbeladen – gekennzeichnet. Zum einen kommt der Individualität des Einzelnen ein nie gekannter Stellenwert zu. Zum anderen aber hat das *den Einzelnen aus vielen seiner Sicherheit und Orientierung gebenden Sinnbezüge herauskatapultiert* [...] *Individualität und Freiheit werden für manche plötzlich zur Last.*²⁷¹ Das spiegelt sich auch in der wachsenden Sehnsucht vieler nach „starken Füh-

ren“ und klaren Regeln wider. Die Bereitschaft zu solidarischem Handeln hat sich stark auf die Familie eingeschränkt. Soziale Sicherheit wird nach wie vor in die Verantwortung des Staates gelegt, zunehmend wird aber auch auf individuelle private Vorsorge verwiesen.

Der Sozialstaat gerät gegenüber neoliberalen Ideen zunehmend in die Defensive, zumal auch Leistungen des Staates nach wirtschaftlichen Maßstäben bewertet werden.²⁷² Klienten sind zu Kunden und Leistungen zu Produkten im Portfolio der Länder geworden. Es wird von Input und Output gesprochen. Auch für Sozialleistungen sind Effektivität und Effizienz K.o.-Kriterien geworden. Qualitätsmanagement hat Einzug in die Sozialarbeit gehalten.

Mit dem Ausbau mobiler Hilfen zur Unterstützung von Familien, die weitgehend von privaten Anbietern zugekauft wurden, war auch in der Jugendwohlfahrt eine allmähliche Veränderung der behördlichen Sozialarbeit verbunden. Zunehmend beschränkte sich diese auf die Abklärung von Gefährdungsmeldungen und Casemanagement, sobald eine Erziehungshilfe erforderlich war. Zudem bewirkte der Fokus auf die Kindeswohlgefährdung einen großen Verantwortungsdruck, der durch Medienberichte über „Versäumnisse der Jugendwohlfahrt“ noch verstärkt wurde, etwa wenn Kinder durch elterliche Gewalt oder Vernachlässigung schwer verletzt oder gar gestorben waren. Strafverfahren gegen Sozialarbeiter/-innen in derartigen Fällen verunsicherten die Berufsgruppe zusätzlich.

Das Bedürfnis nach Legitimation sozialarbeiterischen Handelns – einerseits als Rechtfertigung gegenüber Kostenträgern, die beständig steigende Ausgaben für Erziehungshilfen kritisierten, andererseits als Absicherung in etwaigen Strafverfahren – führte zu zunehmend formalisierten Abläufen mit standardisierten Dokumentationspflichten. Die Leistungen der Jugendwohlfahrt wurden zu genau

definierten Produkten mit Prozessbeschreibungen und Qualitätsstandards.

Diese Standards wurden von den Sozialarbeiter/-innen grundsätzlich begrüßt, gleichzeitig wurden sie als belastend, zeitaufwändig und (insbesondere von älteren Mitarbeiter/-innen) überfordernd empfunden.²⁷³

Dieser Entwicklung trägt 2013 ein neues Kinder- und Jugendhilfegesetz, das das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 ablöst, Rechnung. Eine *Präzisierung der Aufgabenstellungen, aber auch eine Festlegung von Mindeststandards der Leistungserbringung, die bundesweit zur Anwendung kommen sollen* [sei erforderlich]. *Das zentrale Ziel dieser Reform ist die professionelle Überprüfung von Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung sowie die fachlich fundierte Auswahl von Hilfen und kurz- und mittelfristige Festlegung der Ziele der gewährten Hilfen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen möglichst umfassend zu gewährleisten und trotzdem nur in angemessenem Umfang in familiäre Beziehungen einzugreifen*,²⁷⁴ so die Problemanalyse und Begründung in der Regierungsvorlage zum Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013.

Qualitätsstandards wie 4-Augenprinzip, schriftliche Dokumentation, Hilfeplanung oder Beteiligung der Kinder/Jugendlichen und ihrer Eltern an eben dieser Hilfeplanung werden nun auch als gesetzliche Normen vorgeschrieben. Anders als in den Vorläufergesetzen sind Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung als eigenständige Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe – gleichberechtigt neben den Erziehungshilfen – definiert. Damit vollzieht das Gesetz Entwicklungen nach, die seit Beginn des 21. Jahrhunderts in der Mehrzahl der Bundesländer bereits umgesetzt wurden. In Oberösterreich stand Abklärung längst eigenständig im Produktkatalog der Kinder- und Jugendhilfe und am Beginn jeder Erziehungshilfe stand verbindlich ein mit den Erziehungsberechtigten vereinbarter Hilfeplan.

Die Gesetzgebung erfolgte – wie schon bei den Fürsorge- und Jugendwohlfahrtsgesetzen – unter zum Teil heftigem Widerstand der Bundesländer. Die Argumentation vor 100 Jahren unterschied sich dabei im Kern nicht von der Argumentation im 21. Jahrhundert: Der Bund beschleibe ein Gesetz, dessen Folgekosten sehr hoch und von den Bundesländern zu tragen seien. Die Zustimmung der Bundesländer erfolgte erst, nachdem die Formulierung der Qualitätsstandards abgemildert und zusätzlich finanzielle Zusagen des Bundes erfolgt waren.

In Oberösterreich wurde das neue Gesetz genutzt, präventive Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken und Hilfen auch dann verbindlich anzubieten, wenn zwar ein Hilfebedarf gegeben ist, aber (noch) keine Kindeswohlgefährdung vorliegt. 2016 – zwei Jahre nach in Kraft treten des Oö Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 – waren bereits ein Drittel der in Oberösterreich eingesetzten ambulanten Hil-

fen sogenannte „Hilfen in belasteten Familiensituationen“.²⁷⁵ Das sind sekundärpräventive Hilfen ohne Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.

Die Herausforderungen der Zukunft bewältigen

Ein Blick in die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe zeigt einen seit vielen Jahren steigenden Bedarf an ambulanten Hilfen, der sich im Zehnjahresrhythmus etwa verdoppelt hat. Diese Entwicklung war mit den bestehenden Konzepten nicht zu bremsen und ist auch nicht auf Oberösterreich beschränkt. Sie betrifft vielmehr alle entwickelten Industrieländer mit funktionierenden staatlichen Sozialsystemen. Es gilt daher neue Strategien zu entwickeln, damit die Kinder- und Jugendhilfe auch in Zukunft handlungsfähig bleibt und die Familien gemeinsam mit den Fachkräften Lösungen finden, die für ihren besonderen Fall passgenau wirken.





VII. Und morgen?

„Das zentrale Anliegen der Kinder- und Jugendhilfe muss immer das Wohl unserer Kinder sein“

Ein Gespräch zur Zukunft der KJH

Die leitende Sozialarbeiterin der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe OÖ Cornelia Leibetseder führte ein Interview mit der „Hundertjährigen Dame KJH“

Cornelia Leibetseder: Liebe KJH, für dieses Buch wurde sehr sorgfältig zur nunmehr 100-jährigen Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe in OÖ recherchiert. Einige Zeitzeugen ergänzen die geschichtliche Aufarbeitung mit ihren persönlichen Erlebnissen und Erfahrungen. Die Leser bewegen dabei viele Emotionen wie Erstaunen, Entsetzen, Bewunderung. Wenn Sie nun auf das vorliegende Werk blicken, was bewegt Sie?

KJH: Ach wissen Sie, ich bin jetzt 100 Jahre alt und blicke stolz auf die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte zurück und könnte von so vielen beeindruckenden Einzelerfahrungen berichten. Was mich aber besonders berührt: Wie viele Menschen in der KJH ihre Kraft den Kindern und ihren Familien zur Verfügung stellen und damit diesen Kindern Hoffnung und Zuversicht mitgeben. Ganz egal, wie sich die jeweilige Lebenssituation dieser jungen Menschen zeigt, geht es aus meiner Sicht doch vorrangig darum, Hoffnung zu geben und mit ihnen Perspektiven zu schaffen.

Cornelia Leibetseder: Sie sprechen hier etwas Wichtiges an. Menschen brauchen Hoffnung und den Glauben daran, dass sich schwierige und belastende Situationen auch wieder verändern können. Oft geschieht dies aus eigener Kraft oder mit Hilfe der eigenen Familie. Was halten Sie aus Ihrer langjährigen Erfahrung heraus für wesentlich, um Hoffnung bei Kindern, Jugendlichen und deren Familien zu entwickeln und weshalb ist das so wichtig?

KJH: Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe müssen selbst Hoffnung haben und überzeugt davon sein, dass sich eine Situation für ein Kind verändern kann. Sie müssen diese Zuversicht auch entsprechend vermitteln zu können. Sie brauchen methodisches Wissen, unter welchen Umständen Menschen Zukunftsperspektiven entwickeln können. Sie brauchen ein hohes Maß an Toleranz für menschliches Verhalten und Sicherheit im eigenen Handeln. Hoffnung ist also eine der wichtigsten „Brücken“ Menschen zu aktivieren, belastende Situationen zu überwinden und ihre Zukunft selbst zu gestalten.

Cornelia Leibetseder: Was kann passieren, wenn Familien ohne ausreichende Zuversicht und dem Glauben an eine tatsächliche Veränderung mit der Kinder- und Jugendhilfe „zusammenarbeiten müssen“?

KJH: Wissen Sie, meiner Erfahrung nach handeln Menschen doch aus einem guten Grund so wie sie es tun. Sie agieren aus ihrer Lebenswelt heraus und werden durch ihre Lebenserfahrungen bestimmt. Da können auch unangenehme Gefühle wie Angst, Wut, Enttäuschung oder Sorge dabei sein. Wir repräsentieren schließlich eine sehr mächtige Organisation, die im Extremfall in das innerste familiäre Zusammenleben eingreifen kann bzw. zum Schutz eines Kindes auch eingreifen muss. Es muss uns immer bewusst sein, welche Verantwortung wir dadurch übernehmen und wie behutsam wir damit umgehen müssen!

Es ist daher sehr nachvollziehbar, dass manche Fa-



Betreuer und Jugendliche

milien zurückhaltend sind oder sich sogar weigern, mit der Kinder- und Jugendhilfe zusammenzuarbeiten. Ich halte es sogar für sehr gescheit, sich zu schützen, solange man eine Situation oder eine Person und deren Absicht nicht ausreichend einschätzen kann. Oft fühlen sie sich dann ausgeliefert und ohnmächtig. Es liegt an uns, dieses Verhalten zu respektieren und die Gründe zu erforschen, warum Familien „in Widerstand gehen“.

Cornelia Leibetseder: Bleiben wir noch ein wenig bei den Familien. Was brauchen Familien, damit sie mit der Kinder- und Jugendhilfe kooperieren können?

KJH: Zuallererst ist es wichtig, dass wir als Fachexperten akzeptieren, dass die Verantwortung für ein gutes Arbeitsbündnis bei uns selbst liegt. Gemeint ist damit die unbedingte Anerkennung, dass Menschen einen guten Grund haben, so zu handeln,

wie sie es tun. Dass sie direkt aus ihrem höchstpersönlichen Interesse heraus handeln. Das ist in den allermeisten Fällen die Sorge um ihr Kind und der Wunsch nach einem gelingenden familiären Zusammenleben.

Wir handeln immer aus einem professionellen Verständnis heraus und können dadurch Beratungs- und Hilfeprozesse entsprechend steuern und die beteiligten Personen darin sicher anleiten.

Cornelia Leibetseder: Das klingt jetzt aber sehr theoretisch ...

KJH: Wir müssen zum Beispiel darauf achten, dass wir in der Sprache der Familien reden und Fachjargon vermeiden, denn das schafft Distanz statt Nähe. Menschen wollen mit ihren Anliegen, Themen und Vorstellungen ernst genommen werden. Wir müssen uns angewöhnen, Familien so zu infor-



Pro Juventute Kinder- und Jugendwohngruppe ErLe

mieren, dass sie sich wirklich auskennen. Sie müssen wissen, was notwendig ist, damit sich die KJH wieder zurückziehen kann. Alle Schritte müssen nachvollziehbar und zeitlich begrenzt sein. Anders gesagt: Die Leute müssen wissen, was sie tun sollen, damit sie als Eltern „gut genug“ für ihre Kinder sorgen! Und sie müssen wissen, welche Folgen zu erwarten sind, wenn das aus irgendeinem Grund nicht gelingt.

Mein Geheimtipp: Lachen und gemeinsame Freude entspannt, schafft Nähe und ermöglicht gemeinsames Zukunftsdenken! Erfolge müssen sichtbar gemacht und gefeiert werden. Dabei ist es wichtig, in kleinen Schritten zu denken und zu handeln, damit auch Lob und Anerkennung für bereits Erreichtes Platz hat. Ich bin überzeugt davon, dass das eine mächtige Wirkung erzielt.

Cornelia Leibetseder: Die Sozialarbeiter schaffen das aber nicht alleine. Viele Leistungen werden zugekauft ...

KJH: Auch hier ist Vertrauen, Verlässlichkeit und Verbindlichkeit wichtig. Es muss klar und konkret benannt sein, welche Veränderungen in der Familie für die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe beobachtbar sein müssen, damit sie sicher sein können, dass ein Kind ausreichend geschützt und gefördert wird. Und für alle Beteiligten muss von Anfang an klar sein, wer wofür zuständig ist. Lücken in der Kooperation sind ein bedeutsamer Risikofaktor im Kinderschutz. Dessen müssen wir uns stets bewusst sein. Es genügt nicht, wenn alle Fachkräfte für sich hervorragende Arbeit leisten.

Ob Fachkräfte bei der Behörde oder bei privaten Einrichtungen der KJH arbeiten: Die Verantwor-

tung ist immer eine gemeinsame. Das funktioniert aber nur in einer Kooperation auf Augenhöhe und einem respektvollen Miteinander. Die betroffenen Familien müssen sich darauf verlassen können, damit im Hilfeprozess eine größtmögliche Wirkung erzielt werden kann.

Cornelia Leibetseder: Hat sich die Kinder- und Jugendhilfe da in den letzten Jahren weiterentwickelt?

KJH: Seit Beginn der 1990er-Jahre hat sich die Kinder- und Jugendhilfe grundlegend verändert. Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 hat ganz neue Schwerpunkte gesetzt. Hilfe und Unterstützung für Eltern in der Erziehung ist seither zentrales Anliegen der Sozialarbeit. Herzstück der Kinder- und Jugendhilfe OÖ ist ganz sicher das gemeinsame Bemühen aller Einrichtungen und Behörden, den Familien jene Hilfen zu geben, die sie tatsächlich brauchen. Beteiligung und Transparenz sind dabei die Grundlage einer gelingenden Arbeit.

Cornelia Leibetseder: Wenn Sie an die Kinder und Jugendhilfe OÖ in – sagen wir – 10 Jahren denken: Wie würden Sie im besten Fall die Situation beschreiben?

KJH: Ich stelle mir eine Kinder- und Jugendhilfe vor, von der die Familien sagen: Es ist echt beeindruckend, was wir mit Hilfe der Kinder- und Jugendhilfe geschafft haben! Da kann ich mich jederzeit mit Anliegen und Fragen vertrauensvoll hinwenden, weil ich einschätzen kann, was dort passiert. Das sind Profis, die eine Idee zu meiner Situation haben und gemeinsam mit mir und meiner Familie die weiteren Schritte überlegen.

Eine logische Konsequenz in der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe wäre es für mich, wenn sie noch mehr zu den Familien nach Hause kommt. Damit meine ich, dass Beratung, Hilfe und Betreuung dort stattfindet, wo der Bedarf entsteht, nämlich bei den Familien zuhause bzw. in deren Lebenswelt, wo eben das tatsächliche Leben stattfindet.

Ich würde mir wünschen, dass die Kinder- und Jugendhilfe weniger in „Einzelfällen denkt“ weil sie bei ähnlich gelagerten Problemen noch viel mehr strukturelle und präventive Angebote zur Verfügung hat und Familien sich dadurch gegenseitig unterstützen und voneinander lernen können. Dadurch kann auch ein tragfähiges soziales Netzwerk entstehen, das Familien in schwierigen Lebenssituationen auffängt und wieder stärkt.

Ich kann mir auch verstärkt Soziale Arbeit mit schon bestehenden sozialen Netzwerken der von uns betreuten Familien vorstellen und wir sollten uns Gedanken über eine sozialräumliche Entwicklung machen. Es geht dabei darum, Menschen zu finden, die in einer Familie Aufgaben für Kinder und Jugendliche übernehmen und Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und entlasten können. Ein erster Schritt dazu ist die Überzeugung und Sicherheit von Fachkräften, dass auch „Nichtprofis“ verlässliche Hilfe in einer Familie leisten können.

Cornelia Leibetseder: Aus Ihrer 100-jährigen Erfahrung heraus: Was soll die Kinder- und Jugendhilfe erreichen?

KJH: Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe besteht eigentlich schon seit 100 Jahren. Kinder sollen in unserem Land gut aufwachsen und zu selbstbestimmten Erwachsenen heranreifen können! Das zentrale Anliegen der Kinder- und Jugendhilfe muss immer das Wohl unserer Kinder sein. Die SozialarbeiterInnen sollen die Familien bei dieser Aufgabe bestmöglich unterstützen aber nur soweit eingreifen, als es zur Sicherung dieses Kindeswohles notwendig ist.

Endnoten

- 1 Geregelt wurde diese Verschränkung von Heimatrecht und Armenfürsorge im Gesetz vom 3. Dezember 1863, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse.
- 2 Gesetz vom 5. September 1880 betreffend die öffentliche Armenpflege der Gemeinden; Reichsgesetzblatt Nr. 12 aus 1880 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=lgo&datum=1880> [13.7.2016]
- 3 § 26, Gesetz vom 3. Dezember 1863 betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1863&page=396&size=45> [4.4.2016]
- 4 vgl. Gesetz vom 10. Mai 1873, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1873&size=45&page=439> [4.4.2016]
- 5 § 13, Gesetz vom 24. Mai 1885 betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1885&page=239&size=45> [4.4.2016]
- 6 Jugendfürsorge in Oberösterreich, Ein Orientierungs- und Hilfsbuch, 1930 vom Amtsleiter des Landesjugendamtes anlässlich des zehnjährigen Bestandes des Landesjugendamtes herausgegeben S. 157
- 7 ebd.
- 8 fl abgekürzt für Florin = Gulden. Einem Gulden entsprachen 100 Kreuzer. Zur Veranschaulichung: Ein Pfund Roggenbrot kostete damals 10 Kreuzer vgl.: https://www.zwettl.gv.at/Diverse_Waren_vorwiegend_Lebensmittel_19_Jahrhundert
- 9 Subventionsansuchen des Klosters Baumgartenberg vom 20. Dezember 1884 Oö. Landesarchiv, Landesausschuss / Allgemeine Reihe, Schachtel 133 D XIII 5 32
- 10 Aus den Statuten der Erziehungsanstalt zum Guten Hirten in Linz Oö. Landesarchiv, Landesausschuss, Allgemeine Reihe / Schachtel 131 C XIII 4 98
- 11 ebd.
- 12 ebd.
- 13 vgl. Joseph II. Nachricht über die Einrichtung eines Hauptspitals in Wien vom 20. Juni 1784 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=hvb&datum=1784&page=3183&size=45> [1.8.2016]
- 14 Wickelpolster
- 15 vgl. Joseph II. Nachricht über die Einrichtung eines Hauptspitals in Wien vom 20. Juni 1784 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=hvb&datum=1784&page=3183&size=45> [1.8.2016]
- 16 Joseph II. Armeninstitut Nachricht Brünn 1785 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=hvb&datum=1785&page=422&size=38> [21.3.2016]
- 17 vgl. Festschrift zu 200 Jahre Frauenklinik von M. Skopec Oö. Landesarchiv, Bestand der Landesfrauenklinik, Schachtel 168
- 18 vgl. Oö. Landesarchiv, Archivalien der Landesfrauenklinik Linz, Schachtel 168
- 19 Erlaß des kk. Statthalters für Oberösterreich v. 22. Oktober 1866 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=lgo&datum=1866&page=27&size=45> [28.4.2016]
- 20 Erlaß des kk. Statthalters für Oberösterreich v. 22. Oktober 1866 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=lgo&datum=1866&page=27&size=45> [28.4.2016]
- 21 vgl. Hügel, Die Findelhäuser und das Findelwesen Europas, ihre Geschichte, Gesetzgebung, Verwaltung, Statistik und Reform, Wien 1863
- 22 Landes-Regierungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns. 1853; Erlaß des Statthalters vom 13. April 1853 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=lgo&datum=1853&size=45&page=904> [28.4.2016]
- 23 vgl. Oö. Landesarchiv, Archivalien der Landesfrauenklinik Linz, Schachtel 168
- 24 vgl. Codex Austriacus, Gerhabschaftsordnung vom 26. März 1672 <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/codexaustriacus1704bd1/0419> [2.8.2016]
- 25 ebd.
- 26 vgl. Codicis Austriaci, Ferdinand I 1550 <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/codexaustriacus1704bd1> [17.3.2016]
- 27 Wien (inkl. Vorstädte) zählte Mitte des 17. Jhdts 45.000 bis 50.000 Einwohner. In der ersten, von Maria Theresia angeordneten, Volkszählung war die Zahl der Bewohner auf 175.000 angestiegen. vgl. <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Bevölkerungsgeschichte>
- 28 Vormundschaftsordnung für den Bürgerstand in Böhmen, 1755 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=tgb&datum=1760&page=113&size=45> [20.7.2016]
- 29 vgl. ABGB 1811 <http://repeostrg.info/wp/abgb-1811/> [8.3.2016]
- 30 vgl. Zötl in Baernreither 1906, Die Ursachen, Erscheinungsformen und die Ausbreitung der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen in Österreich S 194
- 31 Satzungen des Vereins „Jugendschutz für den Gerichtsbezirk Engelszell“, Oö. Landesarchiv, Archivalien des BG Engelhartzell.
- 32 § 34, der Novelle zum ABGB 1914 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1914&page=1172&size=45> [4.7.2016]
- 33 § 35 der Novelle zum ABGB 1914 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1914&page=1172&size=45> [4.7.2016]
- 34 § 50 der Novelle zum ABGB 1914, in dem die Neufassung des § 207 ABGB geregelt wurde <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1914&page=1172&size=45> [4.7.2016]
- 35 § 54 der Novelle zum ABGB 1914, in dem die Neufassung des § 208 ABGB geregelt wurde <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1914&page=1172&size=45> [4.7.2016]
- 36 Theresianisches Gesetzbuch 1740-1780, Schulordnung für die deutschen Normal- Haupt- und Trivialschule <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=tgb&datum=1776&size=45&page=117> [18.3.2016]
- 37 Joseph II, Kreisschreiben in Böhmen vom 26. März 1785 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=hvb&datum=1786&page=657&size=45> [31.3.2016]
- 38 vgl. Zötl in Baernreither 1906, Die Ursachen, Erscheinungsformen und die Ausbreitung der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen in Österreich S 174
- 39 vgl. Zötl in Baernreither 1906, Die Ursachen, Erscheinungsformen und die Ausbreitung der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen in Österreich S 177
- 40 Verordnung vom 22. Juni 1872 zu Kindergärten und verwandten Anstalten <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=lgo&datum=1872&page=131&size=45> [29.4.2016]
- 41 ebd. s. auch Anhang 2 (Kinderbewahranstalt in Grieskirchen)
- 42 Verordnung vom 22. Juni 1872 zu Kindergärten und verwandten Anstalten <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=lgo&datum=1872&page=136&size=45> [29.4.2016]
- 43 Jugendfürsorge in Oberösterreich, Ein Orientierungs- und Hilfsbuch, 1930 vom Amtsleiter des Landesjugendamtes anlässlich des zehnjährigen Bestandes des Landesjugendamtes herausgegeben S. 142 ff
- 44 Die Anstalt betreute zu diesem Zeitpunkt 75 Kinder. Für 1 Krone konnte man damals 3 kg. Brot kaufen. vgl. Oö. Landesarchiv, Landesausschuss / Allgemeine Reihe, Schachtel 138: DXIII 5 149
- 45 Statuten des Kinderasyles in Wels, Oö. Landesarchiv, Landesausschuss / Allgemeine Reihe, Schachtel 130 DXIII 4 56
- 46 vgl. Statuten des Kinderasyles in Wels, Oö. Landesarchiv, Landesausschuss / Allgemeine Reihe, Schachtel 130 DXIII 4 56
- 47 Statuten des Kinderasyles in Wels, Oö. Landesarchiv, Landesausschuss / Allgemeine Reihe, Schachtel 130 DXIII 4 56
- 48 vgl. Statuten des Kinderasyles in Wels, Oö. Landesarchiv, Landesausschuss / Allgemeine Reihe, Schachtel 130 DXIII 4 56
- 49 vgl. Statuten des katholischen Mädchen-Waisenhauses in Steyr, Oö. Landesarchiv, LG / BG Linz, Schachtel 48 / 2
- 50 Statistik der Rechtspflege 1888 <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=ors&datum=0030&page=596&size=45> [31.5.2016]
- 51 kaiserliche Verordnung vom 9. November 1858 betreffend die cumulative Anlegung des Waisenvermögens auch dort, wo sie noch nicht besteht. <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1858&size=45&page=731> [31.5.2016]
- 52 Gesetz vom 3. Juni 1901 betreffend die Verwendung von Theilen der Gebarungüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisencassen <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1901&size=45&page=291> [31.5.2016]
- 53 Gesetz vom 29. Januar 1902 womit nähere Bestimmungen über die Verwendung der vom Lande Oberösterreich in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Juni 1901 überwiesenen Theile der Gebarungüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisencassen erlassen werden <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=lgo&datum=1902&page=35&size=45> [31.5.2016]
- 54 Gesetz vom 29. Januar 1902 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=lgo&datum=1902&page=35&size=45> [31.5.2016]
- 55 Verwaltungsentlastungsgesetz 1925 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=1925&page=1009&size=45> [6.6.2016]
- 56 Joseph II. Armeninstitut Nachricht Brünn 1785 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=hvb&datum=1785&page=422&size=38> [21.3.2016]
- 57 Joseph II, Handbillet vom 20.11.1786 an Graf Perglen zit. nach Elisabeth Fux, Diplomarbeit Kinderarbeit und Schulbesuch, S 46
- 58 Hofkanzleidekret vom 18.2.1787 zit. nach Elisabeth Fux, Diplomarbeit Kinderarbeit und Schulbesuch, S 48
- 59 § 86 Gewerbeordnung 1859 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1859&page=708&size=45> [4.4.2016]
- 60 Dr. Hans Zötl war Richter in Eferding. Er war einer der Berichterstatter an den ersten Kinderschutzkongress in Wien 1907.
- 61 Zötl in Baernreither 1906, Die Ursachen, Erscheinungsformen und die Ausbreitung der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen in Österreich S 199
- 62 vgl. Zötl in Baernreither 1906, Die Ursachen, Erscheinungsformen und die Ausbreitung der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen in Österreich S 198
- 63 § 21 des Gesetzes vom 23. Mai 1883 Reichsgesetzblatt 1883 Nr. 53 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=1883> [Stand 11.7.2016]
- 64 Petition des Oö. Landtages vom 1. Dezember 1908 Oö. Landesarchiv, Landesausschuss / Allgemeine Reihe, Schachtel 876 G XIII 753
- 65 vgl. Gesetz über die Kinderarbeit vom 19. Dezember 1918 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1918&page=253&size=45> [9.8.2016]
- 66 Joseph II., Von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern 1786 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=hvb&datum=1786&page=479&size=45> [22.3.2016]
- 67 Joseph II., Von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern 1786 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=hvb&datum=1786&page=479&size=45> [22.3.2016]
- 68 Das galt auch gegenüber der Mutter, wenn sie mit einem anderen Mann verheiratet war, unabhängig davon, wann sie diese Ehe einging. (z.B. hatte ein uneheliches Kind auch gegenüber seiner Mutter nur dann ein Erbrecht, wenn keinerlei anderen Erben vorhanden waren) vgl. Joseph II., Von den Rechten zwischen Aeltern und Kinder 1786. Aber schon 1783 hatte der Kaiser „den Makel der unehelichen Geburt“ außer Kraft gesetzt: Da Seine kaiserl. königl. apostol. Majestät [...] allergnädigst zu entschließen geruhet: daß die Makel unehelicher Geburt in allen öffentlichen Diensten, oder Handwerken, oder bey was immer für einer Beweisführung gänzlich aufgehoben sey; zit. k.k. Verordnungen 1782 – 1783 Nr. 58 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=vpe&datum=1782> [3.8.2016]
- 69 Joseph II., Von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern 1786 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=hvb&datum=1786&page=479&size=45> [22.3.2016]
- 70 Joseph II. 1787 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=hvb&datum=1787&page=1778&size=45> [23.3.2016]
- 71 § 16 ABGB 1811 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1012&page=469&size=45> [28.1.2019]
- 72 § 21 ABGB 1811 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1012&page=470&size=45> [28.1.2019]
- 73 § 166 ABGB 1811 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1012&page=489&size=45> [28.1.2019]
- 74 § 169 ABGB 1811 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1012&page=492&size=45> [28.1.2019]
- 75 § 139 ABGB 1811 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1012&page=492&size=45> [28.1.2019]

- 76 § 177 ABGB 1811
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1012&page=492&size=45> [28.1.2019]
- 77 § 178 ABGB 1811
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1012&page=492&size=45> [28.1.2019]
- 78 Novelle zum ABGB 1914 - § 178a ABGB
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1914&page=1172&size=45> [4.7.2016]
- 79 Arbeiter Zeitung Nr. 33 vom 2.2.1901
- 80 vgl. Baernreither 1906, Die Ursachen, Erscheinungsformen und die Ausbreitung der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen in Österreich S 46
- 81 vgl. Baernreither 1906, Die Ursachen, Erscheinungsformen und die Ausbreitung der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen in Österreich S 50
- 82 bis 1919 wurde man erst mit Vollendung des 24. Lebensjahres volljährig
- 83 vgl. Zötl in Baernreither 1906, Die Ursachen, Erscheinungsformen und die Ausbreitung der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen in Österreich S 178
- 84 vgl. Zötl in Baernreither 1906, Die Ursachen, Erscheinungsformen und die Ausbreitung der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen in Österreich S 195
- 85 vgl. Zötl in Baernreither 1906, Die Ursachen, Erscheinungsformen und die Ausbreitung der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen in Österreich S 197
- 86 vgl. Zötl in Baernreither 1906, Die Ursachen, Erscheinungsformen und die Ausbreitung der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen in Österreich S 198
- 87 Das Thema Kindesmisshandlung konnte allerdings nicht besprochen werden, da es im zuständigen Ausschuss zu Störaktionen durch katholische Geistliche gekommen war. Vgl. Bericht über den Kinderschutzkongress von 1907, S 290
<http://dx.doi.org/10.5169/seals-91025> [1.6.2016]
- 88 Lydia von Wolfring im Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege 8/1907 S. 279
<http://dx.doi.org/10.5169/seals-91025> [6.4.2016]
- 89 Bericht über den Kinderschutzkongress von 1907
<http://www.e-periodica.ch/digbib/view?var=true&pid=jgs-001:1907:8/1907::18#343> [1.6.2016]
- 90 Bericht über den Kinderschutzkongress von 1907
<http://www.e-periodica.ch/digbib/view?var=true&pid=jgs-001:1907:8/1907::18#343> [1.6.2016]
- 91 Bericht über den Kinderschutzkongress von 1907
<http://www.e-periodica.ch/digbib/view?var=true&pid=jgs-001:1907:8/1907::18#343> [1.6.2016]
- 92 vgl. Oö. Landesarchiv, Landesausschuss / Allgemeine Reihe, Schachtel 146, D XIII 6 117
- 93 Ladislaus Müller / Die Vorbereitung und Durchführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung / Bericht an den Kinderschutzkongress 1913, Oö. Landesarchiv, Landesausschuss / Allgemeine Reihe, Schachtel 146 C XII 6 117
- 94 Ladislaus Müller / Die Vorbereitung und Durchführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung / Bericht an den Kinderschutzkongress 1913, Oö. Landesarchiv, Landesausschuss / Allgemeine Reihe, Schachtel 146 C XII 6 117
- 95 1917 wurden vom Linzer Waisenhaus 275 Knaben und 224 Mädchen versorgt.
 vgl. Jahresbericht 1917 des Linzer Waisenhauses, Oö. Landesarchiv, Landesausschuss / Allgemeine Reihe / Schachtel 148 C XII 7 9
- 96 Jahresbericht 1917 des Linzer Waisenhauses, Oö. Landesarchiv, Landesausschuss / Allgemeine Reihe / Schachtel 148 C XII 7 9
- 97 Statuten des Oberösterreichischen Landeskommision für Kinderschutz und Jugendfürsorge, Oö. Landesarchiv, Landesausschuss / Allgemeine Reihe / Schachtel 146, D XIII 6 117
- 98 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzerzogtum Österreich ob der Enns vom 14. Juli 1916 betreffend polizeiliche Maßnahmen gegen die Verwahrlosung der Jugend.
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=lgo&datum=1916&page=153&size=45> [21.4.2016]
- 99 Mitteilung der Stadt Linz an den Landesausschuss
 Oö. Landesarchiv, Landesausschuss / Allgemeine Reihe / Schachtel 146, D XIII 6 117
- 100 vgl. Satzungen des Jugendamtes der Stadt Linz
 Oö. Landesarchiv, Landesausschuss / Allgemeine Reihe / Schachtel 146, D XIII 6 117
- 101 vgl. Satzungen des Jugendamtes der Stadt Linz
 Oö. Landesarchiv, Landesausschuss / Allgemeine Reihe / Schachtel 146, D XIII 6 117
- 102 Denkschrift des NÖ Landesausschusses vom Juni 1918
 Oö. Landesarchiv, Landesausschuss, Allgemeine Reihe / Schachtel 146 / D XIII 6 117
- 103 Stellungnahme des Oö. Landesausschusses
 Oö. Landesarchiv, Landesausschuss, Allgemeine Reihe / Schachtel 146 / D XIII 6 117
- 104 Erllass des k. k. Ministeriums des Inneren v. 23. April 1918 Z. 2473/S
 Oö. Landesarchiv, Landesausschuss, Allgemeine Reihe / Schachtel 146 / D XIII 6 117
- 105 gemeint wohl: Hausbesuche
- 106 Erllass des k. k. Ministeriums des Inneren v. 23. April 1918 Z. 2473/S
 Oö. Landesarchiv, Landesausschuss, Allgemeine Reihe / Schachtel 146 / D XIII 6 117
- 107 Erllass des k. k. Ministeriums des Inneren v. 23. April 1918 Z. 2473/S
 Oö. Landesarchiv, Landesausschuss, Allgemeine Reihe / Schachtel 146 / D XIII 6 117
- 108 Stellungnahme des Präsidiums der prov. Landesregierung für Oberösterreich vom 3. März 1919
 Oö. Landesarchiv, Landesausschuss, Allgemeine Reihe / Schachtel 146 / D XIII 6 117
- 109 vgl. Oö. Landesarchiv, Landesausschuss, Allgemeine Reihe / Schachtel 146 / D XIII 6 117
- 110 Jugend-Fürsorge in Oberösterreich 1930, S 75
- 111 Jugend-Fürsorge in Oberösterreich 1930, S 75
- 112 vgl. Oö. Landesarchiv, Landesausschuss, Allgemeine Reihe / Schachtel 146 / D XIII 6 117
- 113 vgl. Tätigkeitsbericht des Landesjugendamtes vom März 1921
 Oö Landesarchiv, Landesausschuss, Allgemeine Reihe / Schachtel 146 / D XIII 6 117
- 114 vgl. Tätigkeitsbericht des Landesjugendamtes vom März 1921
 Oö. Landesarchiv, Landesausschuss, Allgemeine Reihe / Schachtel 146 / D XIII 6 117
- 115 Protokoll der Sitzung des Jugendbeirates vom 10. Jänner 1922
 Oö. Landesarchiv, Landesausschuss, Allgemeine Reihe / Schachtel 147 d XIII 6 117
- 116 ebd.
- 117 Protokoll der Sitzung des Jugendbeirates vom 10. Jänner 1922
 Oö. Landesarchiv, Landesausschuss, Allgemeine Reihe / Schachtel 147 d XIII 6 117
- 118 Tätigkeitsbericht des Landesjugendamtes vom März 1921
 Oö. Landesarchiv, Landesausschuss, Allgemeine Reihe / Schachtel 146 / D XIII 6 117
- 119 Statuten des Landes-Säuglings- und Kleinkinderheim „Riesenhof“ 1926
 Oö. Landesarchiv, Landesausschuss, Allgemeine Reihe, Schachtel 146 D XXV 17 154
- 120 Statuten des Landes-Pflege- und Fürsorgeschule „Riesenhof“ 1926
 Oö. Landesarchiv, Landesausschuss, Allgemeine Reihe, Schachtel 146 D XXV 17 154
- 121 Statuten des Landes-Pflege- und Fürsorgeschule „Riesenhof“ 1926
 Oö. Landesarchiv, Landesausschuss, Allgemeine Reihe, Schachtel 146 D XXV 17 154
- 122 ebd.
- 123 2018 wurde im Zuge einer Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Ländern die Grundsatzgesetzgebung des Bundes für die Kinder- und Jugendhilfe aufgegeben, sodass ab 2020 ausschließlich die Länder für Kinder- und Jugendhilfe zuständig sind.
- 124 Protokoll der Sitzung der Fachkommission für Jugendwohlfahrt in Wien am 4. und 5. Oktober, Oö. Landesarchiv, Landesausschuss, Allgemeine Reihe / Schachtel 146 / D XIII 6 117
- 125 Protokoll der Sitzung der Fachkommission für Jugendwohlfahrt in Wien am 4. und 5. Oktober, Oö. Landesarchiv, Landesausschuss, Allgemeine Reihe / Schachtel 146 / D XIII 6 117
- 126 Staatsgesetzblatt Jahrgang 1919 25. Stück Nr. 76
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1919&page=213&size=45> [2.6.2016]
- 127 § 1 des Gesetzes vom 4. Februar 1919 über den Schutz von Pflegekindern
 Staatsgesetzblatt Jahrgang 1919 25. Stück Nr. 76
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1919&page=213&size=45> [2.6.2016]
- 128 § 2 des Gesetzes vom 4. Februar 1919 über den Schutz von Pflegekindern
 Staatsgesetzblatt Jahrgang 1919 25. Stück Nr. 76
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1919&page=213&size=45> [2.6.2016]
- 129 § 1 des Gesetzes vom 4. Februar 1919 über den Schutz von Pflegekindern
 Staatsgesetzblatt Jahrgang 1919 25. Stück Nr. 76
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1919&page=213&size=45> [2.6.2016]
- 130 Oö. Landesarchiv, Landesausschuss, Allgemeine Reihe / Schachtel 1343 G XX 8 4 313
- 131 § 1 des Gesetzes vom 25. Jänner 1919 über die Errichtung von Jugendgerichten
 St.G.BI 18. Stück Nr. 46
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1919&size=45&page=152> [8.9.2016]
- 132 § 1 des Gesetzes vom 25. Jänner 1919 über die Errichtung von Jugendgerichten
- 133 § 2 Abs.1 Jugendgerichtsgesetz 1928
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgg&datum=1928&page=1475&size=45> [6.6.2016]
- 134 § 3 Jugendgerichtsgesetz 1928
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgg&datum=1928&page=1475&size=45> [6.6.2016]
- 135 § 5 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz 1928
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgg&datum=1928&page=1475&size=45> [6.6.2016]
- 136 § 7 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz 1928
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgg&datum=1928&page=1475&size=45> [6.6.2016]
- 137 Zehetner 1954, S 385
- 138 Schreiben der k.k. Statthalterei an die Erziehungsanstalt „Zum Guten Hirten“ in Linz vom 8. Oktober 1904; Oö. Landesarchiv, Landesausschuss, Allgemeine Reihe / Schachtel 1343 G XX 8 4 4
- 139 Aus einem Schreiben der Generalvormundschaft Linz, Oö. Landesarchiv, Landesausschuss, Allgemeine Reihe / Schachtel 1343 G XX 8 4 290
- 140 Schreiben des Bezirksgerichtes Voitsberg an das Landesjugendamt in Linz, Landesausschuss, Allgemeine Reihe / Schachtel 1650, G XX 8 679
- 141 Oö. Landesarchiv, Landesausschuss, Allgemeine Reihe / Schachtel 1343 G XX 8 4 313
- 142 Schreiben des BG Braunau an das Landesjugendamt, Oö. Landesarchiv, Landesausschuss, Allgemeine Reihe / Schachtel 1343 G XX 8 4 345
- 143 unveröffentlichtes Manuskript von Hermine Jakobartl.
 Frau Jakobartl hat nach einer Anfangszeit in Gmunden in den 1920er Jahren die Mutterberatungs- und Fürsorgestelle Unterweißenbach aufgebaut und hatte von 1941 – 1945 die Leitung des Bezirksjugendamtes Freistadt inne. Nach Kriegsende entlassen war sie nach ihrer Wiedereinstellung 1947 als Fürsorgerin in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach angestellt.
- 144 unveröffentlichtes Manuskript von Hermine Jakobartl
- 145 unveröffentlichtes Manuskript von Hermine Jakobartl
- 146 Aus einer Stellungnahme der Gesundheitsabteilung vom 8. März 1921
 Oö. Landesarchiv, Landesausschuss, Allgemeine Reihe / Schachtel 146, D XIII 6 117
- 147 vgl. Zehetner, Handbuch der Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege 1954, S 480 ff
- 148 Stellungnahme des Landesjugendamtes zur Entlassung von Frau H. vom 10. Februar 1926,
 Oö. Landesarchiv, Landesausschuss, Allgemeine Reihe / Schachtel 147, D XIII 6 117
- 149 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1849&page=342&size=45> [13.6.2016]
- 150 Fürsorgepflichtverordnung, Kundmachung vom 3. September 1938
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=glo&datum=1938&size=45&page=1865> [13.6.2016]

- 151** Fürsorgepflichtverordnung, Kundmachung vom 3. September 1938
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=glo&datum=1938&size=45&page=1865> [13.6.2016]
- 152** Fürsorgepflichtverordnung, Kundmachung vom 3. September 1938
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=glo&datum=1938&page=1879&size=45> [13.6.2016]
- 153** § 20 Fürsorgepflichtverordnung 1924 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1924&size=45&page=126> [13.6.2016]
 Wer obwohl arbeitsfähig infolge seines sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfällt oder einen Unterhaltsberechtigten anheimfallen läßt, kann von der Verwaltungsbehörde auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes oder desjenigen, der dem Fürsorgeverbande die Kosten der Unterstützung zu ersetzen hat, in einer vom Lande als geeignet anerkannten Anstalt oder sonstigen Arbeitseinrichtung zur Arbeit untergebracht werden, wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltungspflicht beharrlich entzieht.
- 154** Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz wurde bereits am 9. Juli 1922 beschlossen
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1922&page=663&size=45> [13.6.2016] Das Gesetz trat aber erst 1924 tatsächlich in Kraft
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1922&page=677&size=45> [13.6.2016]
- 155** Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1940&page=565&size=45> [13.6.2015]
- 156** § 1 Abs. Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1940&page=565&size=45> [13.6.2015]
- 157** § 6 Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1940&page=565&size=45> [13.6.2015]
- 158** § 8 Abs. 1 Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1940&page=565&size=45> [13.6.2015]
- 159** § 8 Abs. 1 Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1940&page=565&size=45> [13.6.2015]
- 160** vgl. § 10 Abs. 1 Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1940&page=565&size=45> [13.6.2015]
- 161** vgl. § 178 ABGB 1811
- 162** Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1940&page=565&size=45> [13.6.2016]
- 163** vgl. Oö. Landesarchiv / Säuglingsheim Riesenhof: Aufnahme von Fürsorgeschwestern (IIIb/M 267 aus 1939)
- 164** vgl. Oö. Landesarchiv / Säuglingsheim Riesenhof: Aufnahme von Fürsorgeschwestern (IIIb/M 267 aus 1939)
- 165** ebd.
- 166** vgl. Oö. Landesarchiv IIIb/FA I 43/1941
- 167** Oö. Landesarchiv IIIb/FA I 43/1941
- 168** Schreiben an die Ob. öst. Landeshauptmannschaft vom 6.12.1945 bezüglich der Wiedereinstellung der vormaligen Oberfürsorgerin Anna Grosam. Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung - Fürsorge, Schachtel 6 / F 3668/1948
- 169** vgl. Bericht an den Regierungsdirektor (? 1940), Oö. Landesarchiv, IIIb / FA-I 43/1943
- 170** § 8 der Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark: Das Jugendamt kann die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV-Jugendhilfe) oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen widerruflich übertragen.
- 171** Verfügung 11/44, Oö. Landesarchiv, NSV. Schachtel 3
- 172** Oö. Landesarchiv, NSV. Schachtel 3, Anordnung 197/44
- 173** vgl. Oö. Landesarchiv, NSV- Bestände, Schachtel 15
- 174** Die rechtliche Grundlage war das Gesetz über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden GBl. 136 und GBl. 137 vom 17. Mai 1938. Demzufolge hatte der Reichsstatthalter einen Stillhaltekommissar einzusetzen, dessen Aufgabe es war, dafür zu sorgen, dass alle Vereine, Organisationen und Verbände nationalsozialistisch ausgerichtet und geführt wurden. Er konnte die Auflösung von Vereinen, beantragen und auch Verfügungen treffen, deren Aufgaben, Vermögen etc. in andere Organisationen „einzugliedern“. Vgl. <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=glo&datum=1938&page=476&size=45> [14.11.2016]
- 175** vgl. Oö. Landesarchiv, NSV- Bestände, Schachtel 15
- 176** Schreiben der Gauleitung der NSV an die Kreisleitungen vom 6. Juni 1939, Oö. Landesarchiv, NSV Schachtel
- 177** Schreiben der NSV Kreisleitung Steyr vom 14. Juni 1939, Oö. Landesarchiv, NSV Schachtel 5
- 178** vgl. Oö. Landesarchiv IIIb/FA-I, 39/1944
- 179** vgl. auch Christoph Kreitner, „Jugendfürsorge“ während des Nationalsozialismus in Kärnten, Dissertation 2006, S 41 – 50
- 180** Schreiben des Landrates von Vöcklabruck an den Oberbürgermeister der Stadt Linz v. 26. November 1942, ebd.
- 181** § 43 der Verordnung über die Jugendwohlfahrt in der Ostmark
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1940&page=565&size=45> [13.6.2015]
- 182** Richtlinien zur Durchführung der Schutzaufsicht v. 21.6.1943
 Oö. Landesarchiv, IIIb/FA-I, 29/1944
- 183** Richtlinien zur Durchführung der Schutzaufsicht v. 21.6.1943
 Oö. Landesarchiv, IIIb/FA-I, 29/1944
- 184** Richtlinien zur Durchführung der Schutzaufsicht v. 21.6.1943
 Oö. Landesarchiv, IIIb/FA-I, 29/1944
- 185** Richtlinien zur Durchführung der Schutzaufsicht v. 21.6.1943
 Oö. Landesarchiv, IIIb/FA-I, 29/1944
- 186** vgl. § 178 ABGB 1811
- 187** Anweisung für die Ausführung der Fürsorgeerziehung v. 15.10.1940
 Oö. Landesarchiv, IIIb/FAI 158/1940
- 188** Anweisung für die Ausführung der Fürsorgeerziehung v. 15.10.1940
 Oö. Landesarchiv, IIIb/FAI 158/1940
- 189** Anweisung für die Ausführung der Fürsorgeerziehung v. 15.10.1940
 Oö. Landesarchiv, IIIb/FAI 158/1940
- 190** vgl. Goldberger S. 71 ff
- 191** Korrespondenz der Reichsstatthalter in Tirol und Vorarlberg mit dem Reichsstatthalter in Oberdonau, Oö. Landesarchiv III b/FA-I 95/1942
- 192** vgl. Anweisung für die Ausführung der Freiwilligen öffentlichen Erziehung, Oö. Landesarchiv IIIb/FA-I 25/1943
- 193** Übereinkommen vom 2. Mai 1945 über den Übergang von NSV-Wohlfahrtseinrichtungen an die Bezirksfürsorgeverbände;
 Oö. Landesarchiv, NSV Schachtel 11
- 194** Schreiben von Regierungsdirektor Dr. Lippe an die Bezirkshauptmannschaften vom 22. Juni 1945, Oö. Landesarchiv, NSV Schachtel 11
- 195** vgl. Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung-Fürsorge, Schachtel 1, 26/1945
- 196** vgl. Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung-Fürsorge, Schachtel 1, 127/1945
- 197** vgl. Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung-Fürsorge, Schachtel 1, 53/1945
- 198** vgl. Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung-Fürsorge, Schachtel 1, 182/1945, 189/1945 482/1945; Schachtel 3, 302/1947
- 199** Schreiben v. 25. Mai 1949, Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung - Fürsorge, Schachtel 9, F 1080/1949
- 200** ebd.
- 201** Wiedereinstellungsgesuch von Ludowika Sch., Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung - Fürsorge, Schachtel 9, 1120/1949.
 Dem Gesuch wurde mit Wirkung vom 7. September 1949 statt gegeben.
 vgl. auch die unveröffentlichten Erinnerungen von Hermine Jakobartl. Sie war 1945 als Leiterin des Jugendamtes Freistadt fristlos entlassen worden. 1947 wurde sie als Fürsorgerin der BH Rohrbach wieder aufgenommen.
- 202** Schreiben an die Personalabteilung v. 15. September 1949, Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung - Fürsorge, Schachtel 9 F - 1675/1949
- 203** Aktenvermerk vom 30. August 1951, Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung - Fürsorge, Schachtel 15 F - 1258/1951.
 Der Kurs 1951 war bereits der dritte dieser Art.
- 204** Schreiben an das Präsidium v. 21. August 1951, Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung - Fürsorge, Schachtel 15 F - 1258/1951
- 205** Einladung an die Mitarbeiter/-innen der Fürsorgeabteilungen der Bezirkshauptmannschaften und Magistrate, Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung - Fürsorge, Schachtel 15 F - 1258/1951. Der Kurs dauerte drei Wochen. Kurios mutet im Übrigen an, dass der Kurs jeweils bereits Freitag zu Mittag endete, damit die Kursteilnehmer am Samstag in ihrer Dienststelle dringende Arbeiten erledigen konnten.
- 206** vgl. Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung - Fürsorge, Schachtel 8, F 353 - 540/1949
 Fürsorgeangelegenheiten, Fürsorgepersonal u.a.
- 207** vgl. Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung-Fürsorge, Schachtel 4, 1613/1948
- 208** Rundfunkinterview mit Dr. Zehetner und Dr. Schopper über die Verwahrlosung der Jugend, Transkript, Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung-Fürsorge, Schachtel 6, 3530/1948
- 209** Empfehlungen des Zentralrates zur Bekämpfung der Jugendverwahrlosung über die Organisation von Erziehungsheimen, Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung-Fürsorge, Schachtel 4, 551/1
- 210** Empfehlungen des Zentralrates zur Bekämpfung der Jugendverwahrlosung über die Organisation von Erziehungsheimen, Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung-Fürsorge, Schachtel 4, F-551/1
- 211** Abschrift einer Niederschrift, Bad Ischl am 20.10.1949, Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung-Fürsorge, Schachtel 8, F-353/1949
- 212** Interne Mitteilung vom 15.11.1949, Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung-Fürsorge, Schachtel 8, F-353/1949
- 213** Abschrift einer Niederschrift, Bad Ischl am 20.10.1949, Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung-Fürsorge, Schachtel 8, F-353/1949; F-603/1949
- 214** Abschrift einer Niederschrift, Bad Ischl am 20.10.1949, Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung-Fürsorge, Schachtel 8, F-353/1949; F-603/1949
- 215** Schreiben der Staatsanwaltschaft Steyr an die Abteilung Fürsorge, Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung-Fürsorge, Schachtel 8, F-353/1949
- 216** Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmunden an das Amt der Oö. Landesregierung v. 4. Mai 1950, Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung - Fürsorge, Schachtel 12 - F 1004/1950
 Antwort auf die Eingabe der BH Gmunden vom 4. 5. 1959, Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung - Fürsorge, Schachtel 12 - F 1004/1950: die zusätzlichen Anschaffungen seien notwendig gewesen, weil die mitgegebene Bekleidung im angeführten Ausmaß zwar versehen, doch waren diese in einem schadhafte Zustand, kaum noch ausbesserungsfähig und teilweise auch zu klein.
- 217** vgl. Materialien zur Ausstellung 3 Jahre Wiederaufbau, Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung - Fürsorge, Schachtel 8, F 703/1949 In dem Heim [Kinderheim Schloss Leonstein] sind vorzüglich Waisenkinder und solche Kinder untergebracht, deren Eltern in Arbeit stehen und daher ihre Kinder nicht betreuen können
- 218** Schreiben der Fürsorgestelle an Bürgermeister Koref, Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung - Fürsorge, Schachtel 8, 600/1949
- 219** vgl. Schreiben der Fürsorgestelle an Bürgermeister Koref, Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung - Fürsorge, Schachtel 8, 600/1949
- 220** vgl. John, Wegscheid 1993, S 40 ff
- 221** www.salvatorianerinnen.at/neu/images/stories/spiritualtaet/Archiv/sds%20in%20oesterreich.liste.pdf
- 222** Das Kinderheim St. Josef wurde 1981 wieder geschlossen.
- 223** Eine Hausangestellte war auf Grund ihrer Schwangerschaft entlassen worden und hatte damit nicht nur den Arbeitsplatz sondern auch die Wohnmöglichkeit verloren. Das Arbeitsamt hatte sie als „auf Grund der Schwangerschaft als nicht vermittelbar“ eingestuft und an die Fürsorge (Sozialhilfe) verwiesen. Diese wiederum lehnte eine Leistung ab, weil die junge Frau ja grundsätzlich arbeitsfähig war.
 vgl. Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung - Fürsorge, Schachtel 12 F 401/1949
- 224** vgl. Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung - Fürsorge, Schachtel 12 F 631/1950
- 225** vgl. Materialien zur Ausstellung 3 Jahre Wiederaufbau, Oö. Landesarchiv, Amt der Oö. Landesregierung - Fürsorge, Schachtel 8, F 703/1949
- 226** Oö LGBL Nr. 51/1949
- 227** Oö. JWG 1955 https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lgbl/LGBL_OB_19550928_82/LGBL_OB_19550928_82.pdf [16.6.2016]
- 228** vgl. § 3 Oö. JWG 1955
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lgbl/LGBL_OB_19550928_82/LGBL_OB_19550928_82.pdf [16.6.2016]
- 229** Daraus entwickelte sich ab etwa 1985 die Schulsozialarbeit des Magistrat Linz und letztlich ab 2009 SuSA, die Schulsozialarbeit der Kinder- und Jugendhilfe in Oberösterreich

- 230** Oö. JWVG 1955
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=lgo&datum=1955&page=199&size=45> [17.6.2016]
- 231** Im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz waren den Jugendämtern Beiräte vorgeschrieben, denen u.a. auch Lehrer/-innen angehörten.
- 232** § 26 JWVG 1954
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1954_99_0/1954_99_0.pdf [20.6.2016]
- 233** Erving Goffman: Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Suhrkamp, Frankfurt am Main 1973
- 234** vgl. Interview Antoinette Haiden (30.3.2019), Interview Alfred Hinterholzer (9.4.2019)
 vgl. auch Binder, John Heimerziehung in Oberösterreich
- 235** vgl. Zehetner, handbuch der Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege S. 506
- 236** vgl. Interview Alfred Hinterholzer (9.4.2019),
 vgl. Binder, John Heimerziehung in Oberösterreich
- 237** vgl. Binder, John Heimerziehung in OÖ 2019
- 238** vgl. <http://demokratiezentrum.org/themen/demokratieentwicklung/1968ff/familienrechtsreform.html> [1.7.2016]
- 239** § 91 ABGB 1811
- 240** § 92 ABGB 1811
- 241** BGG 342/1970
- 242** BGG 162/1989
- 243** BGG 108/1973, § 147 ABGB: Die Rechte, die vorzüglich dem Vater als Haupt der Familie zustehen, machen die väterliche Gewalt aus; besonders fällt darunter die Pflicht des Vaters, seine minderjährigen ehelichen Kinder als gesetzlicher Vertreter in allen Angelegenheiten zu vertreten
- 244** BGG 412/1975
- 245** BGG 250/1976
- 246** § 137 ABGB - BGG 403/1977
- 247** § 178a ABGB
- 248** Denn wen der Herr liebt, den züchtigt er; er schlägt mit der Rute jeden Sohn, den er gern hat. Haltet aus, wenn ihr gezüchtigt werdet. Gott behandelt euch wie Söhne. Denn wo ist ein Sohn, den sein Vater nicht züchtigt? Würdet ihr nicht gezüchtigt, wie es doch bisher allen ergangen ist, dann wäret ihr nicht wirklich seine Kinder, ihr wäret nicht seine Söhne. (Hebr. 12,6)
- 249** Joseph II., Von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern 1786
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=hvb&datum=1786&page=479&size=45> [22.3.2016]
- 250** § 413 Strafgesetzbuch v. 1803
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=655&size=45>
- 251** Klachler G. (1930), Rechtsfürsorge, S 25
- 252** BGG 139/1974
 Aber schon 1948 war in § 22 Abs.1 des Beschäftigungsgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen die körperliche Züchtigung jedweder Art als Disziplinarmaßnahme untersagt worden. (Vgl. BGG 146/1948)
- 253** § 146 a. ABGB, BGG 403/1977
- 254** BGG 162/1989
- 255** vgl. Lueger-Schuster 2012, S 46 ff
http://ppcms.univie.ac.at/fileadmin/usermounts/luegerb8/Abschlussbericht_20121207.pdf
- 256** Zehetner 1954, S 506
- 257** Zehetner 1954, S. 505 ff
- 258** Zehetner 1954, S 505
- 259** 1962 waren die Fürsorgeschulen in Schulen für gehobene Sozialberufe und die Berufsbezeichnung in Sozialarbeiter umgewandelt worden (§§ 79 ff SchOG, BGG 242/1962). Diese Schulen wurden 1975 von Akademien für Sozialarbeit abgelöst, die mit einem Diplom für Sozialarbeit abgeschlossen wurden (BGG 323/1975).
- 260** § 2 Abs. 1 JWVG 1989, BGG 161/1989
- 261** § 2 Abs. 3 JWVG 1989, BGG 161/1989
- 262** Insbesondere sollten nach § 12 JWVG 1989 Beratungsdienste für werdende Eltern, für Minderjährige und deren Erziehungsberechtigte, besonders zur Durchsetzung der gewaltlosen Erziehung und zum Schutz Minderjähriger zur Verfügung stehen, aber auch vorbeugende und therapeutische Hilfen für Minderjährige und deren Familien. BGG 161/1989
- 263** § 15 Abs. 2 JWVG 1989, BGG 161/1989
- 264** § 5 Abs. 1 JWVG 1954, BGG 99/1954
- 265** 2015 wurden in Oberösterreich 19.842 Kinder und Jugendliche rechtlich vertreten.
- 266** § 9 JWVG 1954, BGG 99/1964
- 267** § 26 JWVG 1989, BGG 161/1989
- 268** 1992 (Stand 31.12.) wurden in Oberösterreich 1.231 Volle Erziehungen gezählt und 795 Unterstützung der Erziehung. In Restösterreich wurden 9.071 Volle Erziehungen gezählt und 17.304 Unterstützung der Erziehung. (Vgl. österr. Statistisches Zentralamt, Statistik der Jugendwohlfahrt 1992)
- 269** vgl. BMS Jugendwohlfahrtsbericht 2012
- 270** Richtlinie zur leistungs- und qualitätsorientierten Steuerung im Bereich der Erziehungshilfen (2013), S. 6
- 271** vgl. Denz et al. (2000) Die Konfliktgesellschaft, Wertewandel in Österreich 1990-2000
- 272** vgl. Denz et al. (2000) Die Konfliktgesellschaft, Wertewandel in Österreich 1990-2000
- 273** Schmidleitner (2006) stellt in einer Sozialarbeiterbefragung fest, dass 80 % der befragten Sozialarbeiter/-innen Prozessbeschreibungen als hilfreich empfanden. 83 % waren aber auch der Ansicht, dass sie die ihnen übertragenen Fälle in der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit nicht in der geforderten Qualität erledigen könnten. Vgl. Schmidleitner, 2006 S. 43.
- 274** Problemdefinition in den Erläuterungen zum B-KJHG 2013
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02191/fname_291503.pdf [27.3.2017]
- 275** Kinder- und Jugendhilfebericht Oö. 2016; im Berichtsjahr anhängige Fälle:
 - Hilfe in belasteten Familiensituationen: 2.139 Kinder und Jugendliche
 - Unterstützung der Erziehung: 4.409 Kinder und Jugendliche

Bildnachweis

- Seite 5 Kinder im Kinderdorf Altmünster, 1950er Jahre, OÖ Landesarchiv
- Seite 10 Kaiser Joseph II., Österreichisches Staatsarchiv
- Seite 13 Schulbrause, Linz, um 1900, Lentia Verlag
- Seite 21 Kinderfest des Vereins Kinderhort, Linz, 1905, Lentia Verlag
- Seite 23 Arbeiter-Zeitung, Nr. 33, 1901, Österreichische Nationalbibliothek
- Seite 28 Angestellte des Landesjugendamtes, 1925, Kinder- und Jugendhilfe OÖ
- Seite 29 Portraits eines Jugendlichen aus Gerichtsakten, 1920er Jahre, OÖ Landesarchiv
- Seite 30 Straßenkinder an der Antiesenbrücke, Ort im Innkreis, 1930, OÖ Landesarchiv
- Seite 33 Kinderheim Riesenhof, Linz, 1926, OÖ Landesarchiv
- Seite 37 Osterjause für bedürftige Kinder, Linz, 1935, OÖ Landesarchiv
- Seite 44 Kindergarten des NSV Südtiroler Durchgangslager, Wels-Attnang, 1940, OÖ Landesarchiv
- Seite 46 Marschierende Hitler-Jugend, Linz, 1940, OÖ Landesarchiv
- Seite 49 BDM-Mädchen bei den Sporttagen der Jugend, Linz, 1940, OÖ Landesarchiv
- Seite 51 Heuernte, Neumarkt im Mühlkreis, 1942, OÖ Landesarchiv
- Seite 56 Kinderbetreuung in Kriegsrüinen, Linz, 1945, OÖ Landesarchiv
- Seite 58 Schulraum Flüchtlingslager Lambach, 1948, OÖ Landesarchiv
- Seite 59 Kinder kommen aus dem Tor des Landeskinderheims Leonstein, 1952, OÖ Landesarchiv
- Seite 61 Aufenthaltsraum des Kinderheims Neuhaus, 1952, OÖ Landesarchiv
- Seite 63 Kindererholungsheim, Kirchschatz, 1950er Jahre, OÖ Landesarchiv
- Seite 67 Mittagsschlaf in Schlafsaal des Landeskinderheims Leonstein, späte 1950er Jahre, OÖ Landesarchiv
- Seite 69 Kinder im Säuglingsheim Riesenhof, Linz, 1960, OÖ Landesarchiv
- Seite 70 Aktivistinnen bei Demonstration, Linz, 1969, OÖ Landesarchiv
- Seite 73 Sozialpädagogisches Jugendwohnheim Linz-Wegscheid, Kinder- und Jugendhilfe OÖ
- Seite 76 Baby Expo, 2002, Kinder- und Jugendhilfe OÖ
- Seite 77 Kunstprojekt Kinderheim Leonstein, Kinder- und Jugendhilfe OÖ
- Seite 79 Beratung der Schulsozialarbeit (SuSA), Kinder- und Jugendhilfe OÖ
- Seite 82 Kinderzeichnung, istockphoto
- Seite 85 Betreuer und Jugendliche, Kinder- und Jugendhilfe OÖ
- Seite 86 Pro Juventute Kinder- und Jugendwohngruppe ErLe, Kinder- und Jugendhilfe OÖ

Literatur

Baernreither J.M. (1906),
Die Ursachen, Erscheinungsformen und die Ausbreitung der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen in Österreich, Wien

Binder D. John M. (2018)
Heimerziehung in Oberösterreich, Linz

Denz H. - Friesl C. - Polak R. - Zuba R. - Zulehner P. (2000),
Die Konfliktgesellschaft, Wertewandel in Österreich 1990-2000, Wien

Fux E. (2008),
Kinderarbeit und Schulbesuch, Eine Positions- und Argumentationsanalyse der Abteilung „Kinderarbeit“ des Zweiten Österreichischen Kinderschutzkongress 1913, Wien Diplomarbeit

Goffman E. (1973)
Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt am Main

Goldberger J. (2002),
NS-Gesundheitspolitik im Reichsgau Oberdonau 1938-1945, Wien Dissertation

John M. / Reder W. (Hg), (2006)
Wegscheid, Ausstellungskatalog

Klachler G. (1930),
Schriftenreihe der Fürsorgeabteilung des Amtes der o.ö. Landesregierung Nr. 4, Rechtsfürsorge

Kreitner C. (2006),
„Jugendfürsorge“ während des Nationalsozialismus in Kärnten (1938-1945), Klagenfurt Dissertation

Krottenthaler H., Tröbinger J. (2009),
„Zu lachen haben wir nichts gehabt, aber ich habe diese Zeit geliebt“ Gelebte Sozialarbeit in Oberösterreich in der Mitte des 20. Jahrhunderts, Fachhochschul-Studiengang Sozialarbeit, Projekt des Ausbildungsganges SO5, Linz

Ralsler M. et al (2017)
Heimkindheiten, Innsbruck

Schmidleitner R. (2006),
Der DiplomsozialarbeiterInnen – Dienstpostenschlüssel in der öffentlichen Jugendwohlfahrt Oberösterreichs, St. Pölten Diplomarbeit

Spitzenberger E. (2016),
Kinderschutz und Jugendfürsorge in Oberösterreich während der Zwischenkriegszeit in OÖLA, Oberösterreich 1918-1938 IV, Linz

Tröbinger, J. (2008),
„Armenpflege der eisernen Faust“ Öffentliche Fürsorge und die Verfolgung „Asozialer“ im Reichsgau Oberdonau in Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 21. Band, Linz

Zehetner J. (1930),
Jugend=Fürsorge in Oberösterreich – Ein Orientierungs- und Hilfsbuch, Linz

Zehetner J. (1954),
Handbuch der Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege, Linz

Internet

ALEX Nationalbibliothek, Historische Rechts- und Gesetzestexte online <http://alex.onb.ac.at/>

ABGB 1811 <http://repeostrg.info/wp/abgb-1811/>

Bettl=Verordnung für Oesterreich Ob der Ennß von 1725 <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10487893-2>

Codicis Austriaci, Ferdinand III. Zigeuner Patent 1654 <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10487835-6>

Codicis Austriaci, Leopold I. 1662 <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/codexaustriacus1704bd1>

Codicis Austriaci, Leopold I. 1695 <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/codexaustriacus1704bd1>

Geschichte der Kinderfreunde
<http://kinderfreunde.at/Bundeslaender/Oberoesterreich/Salzkammergut/Ueber-uns/Geschichte/Geschichte-der-Kinderfreunde> [2.6.2016]

Karl VI. Codicis Austriaci http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10487836_00170.html

Keyserlich Land-Gerichts Ordnung von Leopold I. <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10487893-2>

Landgerichtsordnung für Oberösterreich von 1559 <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drqedit-cgi/zeige?sigle=0%C3%96stLGO.%201559>

Lueger-Schuster Brigitte, Psychotraumatologische Fragestellungen zu Gewalt und Missbrauch in der katholischen Kirche, Forschungsprojekt 2012
http://ppcms.univie.ac.at/fileadmin/usermounts/luegerb8/Abschlussbericht_20121207.pdf

Statistik der Rechtspflege 1888 <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=ors&datum=0030&page=596&size=45>

Vorlesung Martin Scheutz, Geschichte der Armut und des Bettels in der Neuzeit
<http://www.univie.ac.at/igl.geschichte/scheutz/ss2003/vorlesungsinhalte>

Winter M. Gemarterte Kinder in Arbeiterzeitung v. 2.2.1901, Wien http://www.max-winter.org/htm/1901_03.htm
https://www.wien.gv.at/wiki/index.php/Pfarrkindergarten_der_St._Nikolaus-Kindertagesheimstiftung_%2814%29

Lydia von Wolfring im Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege 8/1907 S. 279 <http://dx.doi.org/10.5169/seals-91025>

Bericht über den Kinderschutzkongress von 1907 <http://www.e-periodica.ch/digbib/view?var=true&pid=jgs-001:1907:8/1907::18#343>

Nielsen, D. (2006) Mädchen im Jugendschuttlager Uckermark, Hausarbeit
http://www.lwg.uni-hannover.de/wiki/M%C3%A4dchen_im_Jugendschuttlager_Uckermark

JWG 1954 https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1954_99_0/1954_99_0.pdf